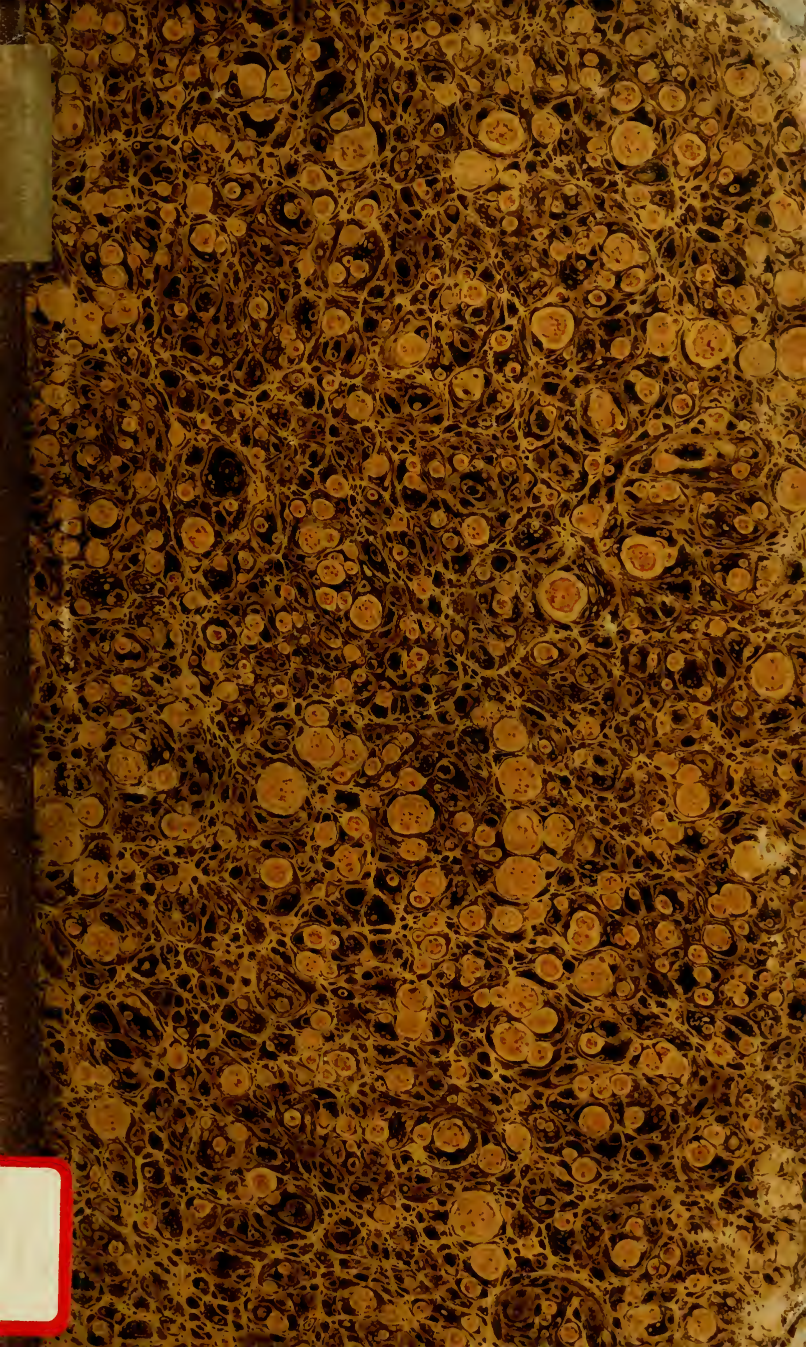




Statistische Darstellung

von

Böhmen.

Von

G. N. Schnabel,

Doktor der Rechte, k. k. öffentl. und ordentl. Professor der Statistik an der Karl-Ferdinandeischen Universität, Historiographen der juridischen Fakultät.

Prag 1826.

In A. Borrosch's Buchhandlung.

Vorrede.

Staats- und Landeskunde — vom vaterländischen Beobachter gesammelt, dem Vaterlandsfreunde geboten — ist sicherlich ein Geschenk, dessen Werth keinem von Beiden gleichgültig seyn mag. Ist ja doch ein Jeder von ihnen treuer Bürger seines Staates; nimmt doch Jeder so warmen Antheil an dem Wohle seines Vaterlandes, und freuet sich so herzlich über jede Zunahme einer wahrhaft nationalen Bildung, welche den Grund des eigentlichen Staatsbürgerlebens ausmacht. Oesterreichs großer Kaiserstaat, wo unter dem Segen eines milden Herrscherstabes der lieblichen Schöpfungen so viele erglänzen, wo es von dem, was dem Bürger sein Vaterland lieb und theuer, und ihn stolz auf dessen Namen macht, so viel gibt: welch ein herrlicher Gegenstand für den vaterländischen Schriftsteller! —

Aber unvollständig nur, und daher unwürdig, würde Jemand bloß von einem unterge-

ordneten Standpunkte aus, dieses große Ganze darzustellen versuchen. Deßhalb gedachte ich, bei meinem Wunsche, die Vaterlandskunde für den Vaterlandsfreund zu erweitern, mich lediglich auf einen Theil unsers großen Kaiserstaates, und zwar auf denjenigen beschränken zu müssen, welchem ich zunächst angehöre.

Glücklich werde ich mich schätzen, wenn es mir gelingt, mit dieser kleinen Schrift jenen Wunsch zu erreichen: und dankbar will ich das Verdienst anerkennen, welches verschiedene gleichzeitige und frühere Quellen über die Landeskunde Böhmens, so wie die gütigen Mittheilungen der öffentlichen Behörden an diesem Versuche haben.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Seite

I. Grundmacht.

A. Land.

B. Bewohner.

II. Regierung.

A. Landesverfassung.

B. Landesverwaltung.

Nachstehende, den Sinn entstellende, Druckfehler bittet man vorläufig zu verbessern:

Seite 15 Z. 4 statt: westlichen lies: östlichen.
— 28 — 13 — jener — jeder.
— 29 — 12 — werden — wird.
— 34 sind auf die von Fuß mitgetheilten Tabellen bloß die dort befindlichen Angaben vom J. 1793 zu beziehen.
— 40 Z. 11 u. 12 statt: Ratiboř l. Ratiborzitz.
— 46 — 7 (v. u.) — wenige — weniger.
— 47 — 9 ist das Wort „verdienen" wegzulassen.
— 51 — 4 (v. unt.) ist den Zahlen beizusetzen: fl.
— 76 — 1 soll nach „praktische" das Komma wegbleiben.
— 122 — 23 statt: mehrere l. mehreren.
— 123 — 16 — patriotische ökonomische l. patriotisch-ökonomische.
— 131 — 7 (v. unt.) st. direkten l. direkter.

I. Grundmacht.

A. Land.

§. 1. Namen. Lage. Gränzen. Gestalt.

Das Land, welches gegenwärtig unter dem Namen Böhmen einen vorzüglichen Bestandtheil des österreichischen Kaiserstaates ausmacht, wurde in den ältesten Zeiten, wenigstens seinem größeren Theile nach, von einem celtischen Stamme, den Bojern, bewohnt, wovon es auch bei den verschiedenen später in dasselbe gelangten germanischen Völkern, den Namen Bojerheim (Heimath der Bojer) führte. Dieser Namen war bei den germanischen Völkern wahrscheinlich noch im Gebrauche, als der Hauptstamm der gegenwärtigen Bevölkerung Böhmens, nämlich die Czechen-Slaven, von den Karpathen her in die Gegenden zwischen der Elbe, Moldau und Eger einwanderten und die älteren Bewohner in die südlicheren und westlicheren Gegenden zurück drängten. Mochten nun gleich diese spätern Einwanderer das Land nach dem Namen ihres Stammobersten und ihres Stammes Czechien genannt haben: bei den angränzenden germanischen Völkerschaften erhielt

sich der frühere Namen des Landes, und ward bei der vergleichungsweise früheren Cultur derselben auch der allgemeinere, so daß man schon in frühen Urkunden dieses Landes die Namen *Bohemia*, Böheim, woraus Böhmen geworden, findet.

Das unter diesem Namen gegenwärtig vorkommende Land nimmt die nordwestliche Ecke des österreichischen Kaiserstaates ein, und liegt nach den neuesten Berechnungen (durch den k. k. prager Astronomen David) von 48° 33′ 53″ bis 51° 2′ 59″ nördlicher Breite und von 29° 59″ 15‴ bis 34° 26′ 45″ östlicher Länge.

Die größte Länge vom Marienberg bei Grulich an der östlichsten Spitze, bis an den Annaberg bei Eger beträgt demnach 42, und die größte Breite von der südlichsten Landspitze bei Schlägel am Roßberg unterhalb Hohenfurt bis an die nördlichste, unfern Schluckenau fast 37 geographische Meilen. Die ganze Umfangslinie des Landes aber enthält 176½ geographische Meilen.

Diese Gränzlinie beschreibt das Land von Böhmen mit den Gebiethen drey fremder Staaten: nämlich Preußens, Sachsens und Baierns, und mit den beiden österreichischen Ländern Niederösterreich und Mähren. An das Preußische Gebieth gränzt Böhmen gegen Osten und zwar durch eine Länge von 29¼ Meilen, an Sachsen gegen Norden durch 50 Meilen und an Baiern gegen Westen und Süden durch 37¼. Niederösterreich und Mähren aber umgeben Böhmen auf 60¼ Meilen.

Diese Begränzung bezeichnet zugleich die Gestalt des Landes als verschobenes Viereck, welches mehr mit seinen Winkeln als seinen Seiten gegen die vier Weltgegenden gestellt ist.

§. 2. Größe des Landes. Bestandtheile.

Der Flächeninhalt von Böhmen beträgt (nach den Bestimmungen des k. k. Astronomen David und der trigonometrischen Landesvermessung) 956 geographische □ Meilen. Dieses ganze Areal ist unter das Stadtgebieth von Prag und die 16 größeren Landestheile, welche Kreise genannt werden, getheilt.

In der Mitte um die Hauptstadt herum liegen der Berauner (52,8 □ Meilen), Kaurzimer (52,3 □ Meilen) und Rakonitzer Kreis (40,9 □ Meilen).

Ueber diesen Kreisen gegen Norden und zwar von Westen nach Osten liegen:

Der Saazer Kreis mit 42, 9 □ M.
Der Leitmeritzer = = 67, 9 = =
Der Bunzlauer = = 78, 1 = =

Gegen Osten von jenen Mittelkreisen sind gelegen:

Der Bidschower Kreis mit 44, 6 □ M.
= Königrätzer = = 60, =
= Chrudimer = = 59, 9 =
= Czaslauer = = 59, 9 =

Im Süden befinden sich:

Der Taborer Kreis mit 57, 4 □ M.
= Budweiser = = 79, 1 = =
= Prachiner = = 90, 6 = =

Und im Westen:

Der Klattauer Kreis mit 45, 9 □ M.
= Pilsner = = 68, 5 = =
= Ellbogner = = 56, 7 = = *)

*) Hierunter sind auch der Egerer und der Ascher Bezirk, welcher letztere erst im Jahre 1784 zu Böhmen gekommen ist, begriffen.

Anders könnte man das Land von Böhmen nach den drey Hauptflußgebiethen desselben: dem Elbe= Moldau= und Egergebiethe abtheilen. *)

§. 3. Klima.

Vermöge der eigenthümlichen Entfernung des Landes vom Aequator gehört dasselbe zu den Mittelländern des österreichischen Kaiserstaates, und liegt auch fast in der Mitte der gemäßigten Zone der nördlichen Halbkugel. Die regelmäßige Temperatur ist hier, nach einem 16 jährigen Durchschnitte, 7° 7′ R. **)

Die gewöhnliche Hitzgränze ist 24° über O und die gewöhnliche Frostgränze 16° unter O. Der längste Tag in der Mitte des Landes dauert 16 Stunden 18 Minuten; der kürzeste 8 Stunden.

Am rauhesten ist übrigens die Luft in den am südlichen Abhange des Böhmerwaldes gelegenen Gegenden, so wie es hingegen in den breiten Thälern der Elbe und in der Abdachung des nördlichen Gränzgebirges am mildesten und freundlichsten ist.

Die Witterung ist wegen der vielen das Land beherrschenden Gebirge sehr unbeständig. Die atmosphärischen Niederschläge sind häufig, im Ganzen jedoch erheben sie sich nicht über 19″ jährlich. Die beobachtete Ausdünstung im Schatten beträgt etwa 14″. Der Tage, an welchen irgend ein Niederschlag erfolgt, zählt man nach dem 18 jährigen Durchschnitte jährlich 90. Diese Tage mit den umwölkten Tagen zusammen genommen verhalten sich zu den ganz heitern wie 5 : 1.

---

*) Hiervon wird jedoch weiter unten gesprochen.

**) In Prag insbesondere ist die mittlere Wärme 7° 9′ R.

Häufig sind jene Niederschläge eine Folge der Winde, besonders der Süd- und Westwinde *) Die Ost- und Nordwinde sind meistens von trockenem, heiterem und kaltem Wetter begleitet.

Die Gewitter sind in Böhmen, vergleichungsweise mit andern unter gleicher Breite liegenden Ländern, nicht selten. **) Am häufigsten und stärksten sind die Gewitter in dem Monate August. Die Gewitter aus Süden sind gewöhnlich sehr blitzreich und bringen viel Regen; die aus Westen sind häufig von Sturm begleitet; die aus Nordwesten, Norden und Osten hageln sehr oft.

§. 4. Gebirge. Ebenen.

Böhmen ist fast ringsum von hohen uud zum Theil rauhen Gebirgen eingeschlossen.

Das hohe Riesengebirge im Nordost verbindet sich mit dem an der ganzen Nordgränze ausgedehnten Erzgebirge, und dieses wird durch das Fichtelgebirge im Westen mit dem fast eben so ausgebreiteten rauhen Böhmerwaldgebirge im Südwest und Süden verbunden. Verflächungen der Sudeten ziehen sich auch längs der mährischen Gränze hin. Nur zwei Hauptöffnungen unterbrechen diese Gebirgsreihe, eine im Norden nach der Oberlausitz zwischen dem Riesen- und Erzgebirge, und eine im

*) Von dem Südwinde sagt der gemeine Mann gewöhnlich: „er weht von der Donau her."

**) Nach Freiherrn von Lichtenstern sind nur 14 Tage im Jahre Gewittertage.

Südosten nach Mähren. Dann giebt es noch einen schmalen Sudetenpaß bei Trautenau.

Das höchste obwohl nicht das ausgedehnteste von diesen Gränzgebirgen ist das Riesengebirge (böhmisch: Krkonosky hory) im Nordost. Sein südlichster Abhang in Böhmen ist bei Grulich an der östlichsten Landspitze und sein nördliches Ende ist am Ausfluße der Elbe aus Böhmen.

Die höchsten Punkte dieses Gebirges sind: die Schnee- oder Riesenkuppe, hart an der Gränze von Schlesien, 825 pariser Toisen hoch, der Brunnberg (783 par. T.), die große Sturmhaube (742 p. T.) der große Kesselberg (728 p. T.), der Spiegelberg (648 p. T.).

Abtheilungen dieses Gebirges oder gewissermassen Fortsetzungen desselben sind das Isergebirge (mit dem hohen Iserkamm) an der Nordostgränze des bunzlauer Kreises und das Glazergebirge im äußersten Osten von Böhmen.

Das Erzgebirge zieht sich von dem Elbthale an Böhmens nördlicher und nordwestlicher Gränze gegen Sachsen hin bis an den westlichsten Gränzpunkt, wo es durch das Fichtelgebirge mit dem Böhmerwalde verbunden wird. Es ist nicht so steil und rauh, sondern durchaus bis zu seinen Gipfeln bewaldet und in seiner Form ausgezeichnet. Seine höchsten Punkte sind: der Schwarzwald bei Joachimsthal (645 p. T.), der kleine Fichtelberg bei Wiesenthal (nach Zöllner 622, nach Charpentier 580 p. T.).

Von dem Fichtelgebirge aus zieht sich ein Bergrücken an den Gränzen des ellbogner und pilsner, dann des saazer und rakonitzer Kreises bis in die

Mitte des Landes — in die Gegend von Prag hinein. Das Böhmerwaldgebirge dehnt sich von der Westecke Böhmens bei Eger durch 30 Meilen an der Südwestgränze gegen Baiern bis an das Land ob der Enns aus und macht die Scheide zwischen dem Moldau- und Donaugebiethe.

Rauhe, steile Felsenwände, mit Nadelholz bewachsene Berge, Abgründe und reißende Waldbäche zeichnen dieses Urgebirge aus. Vornehmlich stellt es sich im prachiner und klattauer Kreise so geartet dar. Die höchsten Punkte dieses Gebirges sind: der Heidelberg (722 p. T.), der Kubani (703 p. T.), der Dreisesselberg (662 p. T.). Die Verflächungen dieses Gebirges in Böhmen sind besonders im pilsner, klattauer und prachiner Kreise merkbar.

Das tiefste Thal oder die relativ größte Tiefe ist der 2500 Fuß tiefe Riesengrund im Riesengebirge. Der absolut niedrigste Ort ist das Elbthal am Ausfluße der Elbe nach Sachsen, welches nur 300′ über die Nordsee sich erhebt.

Die größten Ebenen Böhmens sind: im königgrätzer und chrudimer Kreise von Neustadt an der Mettau bis an das Nassaberger Gebirge, *) dann im prachiner Kreise bei Wodnian, im budweiser Kreise bei Budweis, ferner im čzaslauer, kaurzimer, rakonitzer und saazer Kreise.

§. 5. Gewässer.

Im Ganzen ist Böhmen, wie schon die Menge der um und in Böhmen befindlichen Berge schließen

*) Diese große Ebene ist bloß durch den Kunětitzer Berg unterbrochen.

läßt, ein quellen-, fluß- und wasserreiches Land, obwohl einzelne Gegenden minder gut bewässert sind, als die übrigen. Am reichlichsten bewässert, wenn auch nur durch Bäche und kleine Flüsse, ist der Südwest.

Die größte vereinigte Wassermasse aber hat — bei der Abdachung des ganzen Landes gegen Norden — das nördliche Böhmen an der Elbe (böhmisch: Labe). Da alle übrigen Flüsse des Landes in diesen Strom sich ergießen: so kann man eigentlich sagen, ganz Böhmen liege im Flußgebiethe der Elbe. Allein mit Rücksicht auf einzelne Gegenden dieses Landes und auf noch einige andere bedeutende Flüsse desselben kann man dreierlei Flußgebiethe in Böhmen unterscheiden: das Flußgebieth der Elbe, das besondere Flußgebieth der Moldau (böhmisch: Wltawa) und das der Eger (böhmisch: Cheb).

Im Flußgebiethe der Moldau liegt nebst der Hauptstadt Prag auch der bei weitem größere Theil des Landes. Sie selbst entspringt hart an der bayrischen Gränze am schwarzen Berge im prachiner Kreise, wendet sich westwärts in den budweiser Kreis, durchfließt diesen Kreis von Süden nach Norden fast in der Mitte, so wie dann den östlichen Theil des prachiner und berauner Kreises, krümmt sich, nachdem sie Prag verlassen, um die Gränzen des kaurzimer und rakonitzer Kreises, und fällt bei Melnik an der Gränze des kaurzimer und bunzlauer Kreises in die Elbe. Durch ihre vielen Nebenflüsse gehören noch in ihr Gebieth der südliche Theil des čzaslauer Kreises, und zwar durch die Sazawa (oder Czazawa von dem Dorfe Czasau im čzaslauer Kreise), der ganze taborer Kreis, durch die Lužnitz (Lužnice), ferner der

ganze prachiner, klattauer, pilsner und berauner Kreis (durch die Wottawa und die Beraun (Beraunka), welche die Radbusa aus dem klattauer, und die Misa aus dem pilsner Kreise aufnimmt, und nachdem sie selbst einen Theil des pilsner, rakonitzer und berauner Kreises durchflossen, als der stärkste Nebenfluß der Moldau oberhalb Prag bei Königsaal sich mit derselben vereinigt.

Die Elbe, welche von ihrem Ursprunge — im Riesengebirge auf der Herrschaft Starkenbach im bidschower Kreis — bis zu ihrem Eintritte in Sachsen einen Weg von wenigstens 40 Meilen (ohne die kleineren Krümmungen mitzurechnen) zurück legt, und von der Nähe ihrer Quellen bei Hohenelbe bis zu ihrem Eintritte in Sachsen einen Fall von 1188′ macht; hat in ihrem eigenthümlichen Flußgebiethe den bidschower, königgrätzer, chrudimer Kreis, den nördlichen Theil des čzaslauer Kreises, dann den bunzlauer Kreis, die nördlichen Spitzen des kaužimer und rakonitzer Kreises, so wie endlich den ganzen leitmeritzer Kreis. Als bedeutendere Nebenflüsse nimmt sie auf: die Iser bei Brandeis, die Daubrawa bei Elbeteinitz, die doppelte Adler bei Königgrätz, die Mettau bei Josephstadt, die Aupe bei Jaromiř.

In das Flußgebieth der Eger endlich gehören der ellbogner, saazer Kreis und der westliche Theil des leitmeritzer Kreises. Ihre weniger bedeutenden Nebenflüsse sind: die Tepel (bei Karlsbad), dann die Au, Saa und Flöhau im saazer Kreise.

Zur Schiffahrt ist natürlich die Elbe, besonders von Melnik an, wo sich die Moldau mit ihr vereiniget,

am geeignetsten. Von hier an trägt sie schon Schiffe von 1000 — 1500 Centner Last.

Doch wird auch die Moldau von hier bis Prag mit kleinern, besonders Obst-Schiffen, und selbst von da bis Budweis mit Salzböten und Holzflößen befahren.

Für die Fischerei sind alle böhmischen Flüsse, besonders aber die Elbe und die Moldau mit ihren Nebenflüssen von bedeutender Wichtigkeit; in einigen der letzteren, z. B. in der Wottawa, Sazawa wurde bis auf die neuesten Zeiten die Goldwäscherei betrieben.

Von ansehnlicheren Seen finden sich in Böhmen drei: der Teschnitzer oder böhmische See, der Plöckensteiner- und der Kummer-See. Die beiden erstern sind in den höhern Gegenden des Böhmerwaldgebirges, der letzte im saazer Kreis. Der Teschnitzer oder böhmische See befindet sich im prachiner Kreise hart an der bairischen Gränze bei dem Orte Eisenstein hinter Schüttenhofen. Es ist dieser See ein etwa 150 Schritte langer und 60 breiter mit Wasser angefüllter Abgrund, der an manchen Stellen wohl 100 Klafter tief seyn mag. Er enthält sehr schöne Forellen. Der Plöckensteiner See ist im budweiser Kreise an der österreichischen Gränze auf dem hohen Berge Plöckenstein. Er ist 200 Schritte lang, und beinahe 50 breit. Er ist eine Aufsammlung vieler Quellen, welche aus ihm mittelst des Hirschbaches der Moldau zufließen.

Der Kummer-See ist auf der Herrschaft Neudorf im saazer Kreis bei Seestädtl. Er enthält eine Area von 500 Nied. österr. Metzen Aussaat und eine Menge der besten Speisefische.

Von künstlichen Wasserbehältnissen, welche Teiche genannt und der Fischerei wegen angelegt werden, sind auch noch in Böhmen mehrere ausgezeichnet.

Besonders verdient der große Rosenberger Teich, dem Umfange und seiner Wassermasse nach manchem bedeutenden See gleich, hier eine Erwähnung. Sein Umfang beträgt 2½ Meile und umfaßt einen Flächenraum von 1164 Joch 1385 □ Klafter. Seine Tiefe im vollen Zustande ist bei 7 Klaftern.

Der Stankauer Teich im budweiser Kreise hat einen Umfang von 12,270 Wiener Klaftern oder 3 Meilen und enthält eine Fläche von 1719 N. Oesterr. Metzen.

Der Groß-Czeperka im chrudimer Kreise enthält bei einem Umfange von 2½ Meilen eine Area von 3334 N. Oestr. Metzen. In diesem Teiche befinden sich mehrere mit Wald bedeckte Inseln. Der Bestrew bei Frauenberg im budweiser Kreise, hat in seinem Umfange 2 Meilen und in seinem Flächenraume 2661 N. Oesterr. Metzen.

Merkwürdig sind noch der Bohdanetzer, Chlumetzer und Neuschloßer Teich.

§. 6. Boden. Fruchtbarkeit. Natürlicher Produktenreichthum.

Ueberhaupt trägt der Boden zunächst den Hauptgebirgen in Böhmen auch den Charakter derselben an sich. Er hat demnach zunächst dem östlichen Theile des Riesengebirges vornemlich Sand und Glimmerschiefer zu seinen Gemengtheilen; am Erzgebirge besteht er

hauptsächlich aus Thonschiefer und Kalkstein; Thon mit Syenit und Glimmerschiefer ist wieder die vorwaltende Erdart am Böhmerwalde. Allein aufgeschwemmtes Erdreich und die allmählich auf einer bewachsenen Oberfläche sich erzeugende Pflanzenerde haben jenen ursprünglichen Charakter des Bodens in Böhmen, vornehmlich in den niedrigen von hohen Gebirgen entfernteren Gegenden vielfach geändert.

Besonders fruchtbarer, an Dammerde reicher Boden findet sich in den Niederungen des Egerlandes, des saazer, leitmeritzer und des chrudimer Kreises, und überhaupt in mehr oder weniger bedeutenden Strecken zu beiden Seiten der Elbe zwischen Pardubitz und Leitmeritz, wie auch in den ebenen Gegenden des bunzlauer Kreises. Mehr mit Sand gemischter ebenfalls fruchtbarer Thonboden findet sich in dem fast parallel mit dem nördlichen Gränzgebirge fortlaufenden Mittelgebirge im saazer und leitmeritzer Kreis, wie auch im größten Theile des rakonitzer und čzaslauer Kreises.

Unfruchtbar und der Cultur schlechterdings unzugänglich sind die hohen, theils mit nackten Felsen besetzten, theils unter den Einflüßen einer zu kalten Luftregion stehenden Rücken des Riesen- und Erzgebirges; so wie auch unter die rauhen und weniger zur Cultivirung geeigneten Gegenden die höchsten und höheren Theile des Böhmerwaldgebirges gehören.

Unfruchtbar sind auch die mit Flugsand bedeckten Elbregionen vom Kunětitzer Berge aus bis Königgrätz, Bohdaneč, Elbeteinitz, so wie die wenigen Sumpfgegenden; vornehmlich der S e r p i n a - Morast oder die L a u c h e im saazer Kreise, zwischen Brüx und Postelberg (1 Meile lang und etwa 200 Klafter breit); dann

der Natina-Sumpf an der Gränze des rakonitzer Kreises bei Doxan, durch das öftere Austreten der Eger erzeugt, und von einem etwas größeren Umfange. — Betrachtet man den eigenthümlichen Grad der Fruchtbarkeit des Bodens in Böhmen und die daselbst natürlich fortkommenden und sich wieder erzeugenden Gattungen von Produkten aus allen Naturreichen; so wird man allerdings Böhmen in Vergleich mit den umliegenden Ländern ein natürlich reiches Land nennen können. Es steht nicht nur keinem der benachbarten Länder an der Menge einheimischer Pflanzenarten, Hausthier- und Wildgattungen und nutzbarer Mineralien jeder Art nach, sondern es hat überdieß in jedem Naturreiche gewisse Arten in ausgezeichneter Güte. So sind es aus der Klasse der Thiere die böhmischen Hasen und Fasane und die Lachse der Elbe und Moldau, aus dem Pflanzenreiche das auf dem Riesen- und übrigen nördlichen Gränzgebirge wachsende isländische Moos, welches nicht nur als Arznei-, sondern auch in theuern Jahren häufig als Nahrungspflanze gebraucht wird, aus dem Mineralreiche endlich Zinn, verschiedene Edelsteine (besonders Granate) und andere vorzügliche Steinarten. *)

---

*) Man begreift daher wohl, wie der Herr Hofrath Peithner von Lichtenfels (in seinem Versuche über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke. Wien 1780. S. 174) behaupten

B. Bewohner.

§. 7. Abstammung. Sprache.

Den Hauptstamm der Bevölkerung Böhmens bilden die Czechen *) ein Zweig der slawischen Nation, welcher etwa um das Jahr 550 n. Ch. aus Osten her einwanderte.

Sie bewohnen gegenwärtig die mittleren und östlichen Theile des Landes, scheinen aber in frühern Zeiten auch in die westlicheren Gegenden verbreitet gewesen zu seyn, indem man dort, namentlich in dem westlicheren Theile des pilsner und klattauer Kreises häufig noch Ortsnamen, Fluren= und andere Bezeichnungen slawischen Ursprunges findet. Ganz von Slaven sind gegenwärtig bewohnt: der berauner, prachiner, taborer und czaslauer Kreis. Zum Theile sind mit Slaven alle übrigen Kreise mit einziger Ausnahme des ellbogner und saazer Kreises bewohnt, und zwar der leitmeritzer, bunzlauer, bidschower, königgrätzer,

---

konnte, daß, „was viele Länder in mehreren Königreichen nur einzeln besitzen, das Land Böhmen so zu sagen, alles beisammen habe."

*) Den Namen Czechen leiten Einige von einem Anführer dieses slavischen Volkes — Czech, — Andere (nach der Meinung Dobrowsky's) von dem slavischen Worte Czeti (anfangen) her, wornach der Name Czechen nichts als die Vordern im Zuge der Slaven nach Westen, so wie jener der Schlesier (slezy) die Letzten in diesem Zuge, bedeutet. —

chrudimer und rakonitzer Kreis in ihrem südlicheren Theile, der budweiser Kreis in seinem östlichen und nördlichen, der klattauer und pilsner Kreis in ihrem westlichen Theile.

Die slavische Bevölkerung in Böhmen nimmt volle drei Viertheile von der Gesammtzahl der Landesbewohner ein.

Die Sprache der Czechen ist die *čzechische* oder *böhmische*, ein Dialekt der slavischen Sprache. Sie hat viele grammatische Aehnlichkeiten mit den Mundarten der Mährer, der slavischen Schlesier und der Slovaken in Oberungern, unterscheidet sich aber merklich von den Dialekten der Russen, Pohlen, Illyrier, Kroaten und Wenden, und zwar sowohl in der Grammatik als auch in dem Schriftgebrauche, indem der Czeche sich in der Schrift gewöhnlich der deutschen Buchstaben bedient, die übrigen Stammverwandten aber entweder die lateinischen oder ganz eigene Schriftzeichen, wie es z. B. bei den Russen der Fall ist, anwenden.

Die *Deutschen* machen einen zweyten, wenn gleich der Zahl nach weit geringeren Hauptbestandtheil in der Bevölkerung Böhmens aus. *) Sie bewohnen ringsum die Gränzen des Landes, jedoch in verschiedener Verbreitung. Am weitesten in das Land

*) Die Germanen oder Deutschen hatten wohl seit ihrer Einwanderung in jenes Land, welches heut zu Tage *Böhmen* heißt, dasselbe nie mehr ganz verlassen. Zum wenigsten war der westliche Theil des pilsner, ellbogner und wohl auch des saatzer Kreises, selbst in den ersten Zeiten der czechischen Herrschaft in Böhmen, von Deutschen bewohnt gewesen. Spätere Ansiedelungen an den Gränzen mit besonderen Begünstigungen, besonders unter den Königen aus

hinein erstreckt sich die deutsche Bevölkerung in dem saatzer und ellbogner Kreise. Am schmalsten ist der Streif der deutschen Bewohner am Böhmerwald im klattauer und prachiner Kreise.

Die Zahl der Deutschen im Böhmen dürfte ungefähr ein Viertheil der ganzen Volkszahl seyn. Diese Deutschen sprechen ihre Sprache in mehreren Mundarten, von denen sich der Dialekt im nördlichsten Theile des leitmeritzer und bunzlauer Kreises, und der an der bairischen und österreichischen Gränze im pilsner, klattauer, prachiner und budweiser Kreise am meisten unterscheiden.

Alle diese Dialekte aber weichen wieder mehr oder weniger bedeutend von der reinen Schriftsprache, sowohl durch Provinzialismen in den Bedeutungen, als auch durch eine eigene Aussprache verschiedener Sprachlaute, besonders der Selbstlauter, ab.

Eine dritte und im Vergleiche mit der übrigen Bevölkerung des Landes weniger bedeutende Nation ist die der Juden (Israeliten). *)

---

dem Hause Luxemburg, und Kriegsgefangene vermehrten die Anzahl der Deutschen in Böhmen, welche auch frühzeitig zu Staatsdiensten gelangten.

*) Die Juden waren nach Gelasius Dobner schon zur Zeit der Markomannen in Böhmen als Handelsleute vorhanden. In den spätern Zeiten nahm ihre Anzahl, obwohl unter mancherlei Beschränkungen, immer mehr zu. Im Jahre 1789 ward durch eine öffentliche Verordnung die Anzahl ihrer Familien auf ein Maximum von 3600 fest gesetzt.

Sie sind familien- und gemeindeweise im ganzen Königreiche (mit Ausnahme einiger weniger Dominien, wie z. B. der Stiftsherrschaft Tepl) zerstreut, und machen gewöhnlich einen Nebenbestandtheil der Bevölkerung in den verschiedenen größeren und kleineren Wohnörtern aus. Sie sprechen die Sprache ihres Wohnortes, jedoch immer mit einigen Eigenheiten in der Aussprache. Im Ganzen beläuft sich die Anzahl derselben auf 62,000, also auf etwa 1/60 der gesammten Volkszahl.

Diese drei Nationen sind es auch, welche in verschiedenen Antheilen die Bevölkerung der Hauptstadt Prag bilden. Der israelitische Antheil ist zwar genau von den übrigen geschieden; nicht so aber auch der deutsche und der czechische Antheil, indem das Kennzeichen der eigenthümlichen Sprache hier größtentheils weg fällt, und der gebildetere Theil wenigstens nebst der böhmischen Sprache auch die deutsche spricht. Endlich finden sich in Prag, besonders unter dem Handelsstande, noch mehrere Familien Italiener, welche durch verschiedene Privilegien der frühern Regierungen waren hierher gezogen worden.

§. 8. Volkszahl. Bevölkerung.

Die Volkszahl in Böhmen ist in einem beständigen Zunehmen begriffen, und hat sich in den letzten 60 Jahren mehr als verdoppelt. Im Durchschnitte nahm in diesem Zeitraume die Volkszahl Böhmens alljährlich — einzelne Kriegs- und Theuerungsjahre, welche eine Hemmung dieser Progression hervor brachten, ausgenommen — um den 56—58sten Theil derselben zu. In den Jahren 1819 bis 1821 nahm sie jährlich um

60,000, in den 3 letzten Jahren, nämlich von 1822 bis 1824 um beinahe 50,000 Seelen jährlich zu.*)

Nach der Zählung vom Jahre 1824 ist der Stand derselben — mit Ausschluß des Militärs — 3,582,098. Davon sind 1,902,142 Personen weiblichen, und 1,679,956 männlichen Geschlechtes, unter welchem letztern 614,204 Verheurathete und 1,065,752 Ledige. Die Zahl der weiblichen Personen übersteigt daher die der männlichen um 222,186 und verhält sich zu der letztern etwa wie 19 : 16, zu der gesammten Volkszahl aber wie 19 : 36.

Das männliche Geschlecht verhält sich zur Gesammtzahl der Bewohner wie 16 : 36 oder wie 4 : 9; zu seinem verheuratheten Theil aber wie 2¾ : 1 oder wie 275 : 100. Die Ledigen aber sind ungefähr ⅔ der männlichen Bewohner.

Bauern sind unter jener Gesammtzahl der Bewohner 142,858,
Bürger 66,278,
Beamte und Honoratioren . . . 10,015,
Adeliche 2,288,
Geistliche 4,096,

Das Verhältniß dieser Klassen zu der gesammten Volkszahl ist daher, und zwar:

Der Bauern wie etwa . . . 1 : 25,
= Bürger . . . . 1 : 54,
= Beamten und Honoratioren 1 : 360,

---

*) Im Jahre 1819 war die Volkszahl 3,320,697, im Jahre 1820 war sie 3,379,341 und im Jahre 1821 schon 3,438,457. Von dem Jahre 1814 an bis jetzt fand ein ununterbrochenes Steigen der Bewohnerzahl Statt.

der Geistlichen . . . . 1 : 890,
= Adelichen . . . . 1 : 1600*).

Die sämmtlichen Bewohner Böhmens bilden nach der letzten Zählung 859,389 Wohnpartheien in 541,074 Wohnhäusern. Die Zahl der Wohnpartheien verhält sich demnach zur Gesammtzahl der Bewohner wie 1 : 4, 3; die Zahl der Wohngebäude aber wie 1 : 6, 6.

Den bei weitem größern Theil der gesammten Bewohner von Böhmen enthält die nördliche Hälfte des Landes. Bloß die sieben nördlichen und nordöstlichen Gränzkreise, nämlich der ellbogner, saazer, leitmeritzer, bunzlauer, bidschower, königgrätzer und chrudimer Kreis, welche zusammen nicht mehr als 405 □ Meilen betragen, enthalten über 1,800,000 Bewohner, also mehr als die übrigen 551 □ Meilen mit Inbegriff der Hauptstadt Prag. Am größten ist die Anzahl der Bewohner im bunzlauer und im leitmeritzer Kreise, (in jenem 360,000, in diesem 324,000), am schwächsten im saazer Kreise (125,000).

Am dichtesten ist jedoch die Bevölkerung im königgrätzer Kreise, wo auf der □ Meile ungefähr 5000 Menschen wohnen, nach diesem im leitmeritzer

---

*) Nach Müllers Berechnungen waren im Jahre 1798 die Bevölkerungsverhältnisse in Böhmen folgende:

Weibliches Geschlecht wie	169 :	320
Häusler, Gärtler, Taglöhner . . .	55 :	
Bauernväter und erste Erben . . .	21 :	
Bürger und Professionisten, nebst den ersten Gewerbsnachfolgern	15 :	
Geistliche, Adel, Beamte, Honoratioren	1 :	

Kreise, der auf der □ Meile im Durchschnitte ungefähr 4750 Bewohner hat. Die bestbevölkerte Gegend im ganzen Königreiche aber ist die nördlichste Spitze von Böhmen bei Rumburg. Dort wohnen auf 8 □ Meilen (nämlich auf den Herrschaften Böhmisch-Kamnitz, Hainspach, Schluckenau und Rumburg) über 100,000 Menschen, also mehr als 12,000 auf der □ Meile.

Am schüttersten ist die Bevölkerung im prachiner Kreise, wo auf die □ Meile im Durchschnitte bloß 2550 Bewohner kommen.

Der Durchschnitt der relativen Bevölkerung für ganz Böhmen aber ist 5700.

Ueberhaupt vertheilen sich die sämmtlichen Bewohner Böhmens in 284 (oder wenn — wie gewöhnlich — die Hauptstadt Prag als eine vierfache Stadt gezählt wird) in 287 Städte (mit 111 Vorstädten) 274 Marktflecken und 11,932 Dörfer, und bilden nach der Zählung vom J. 1824 in 541,074 Wohnhäusern 839,389 Wohnpartheien.*) Es kommen also auf die □ Meile 13—14 Ortschaften, 566 Wohngebäude und 873 Wohnpartheien.

Außer der Hauptstadt Prag, welche (ohne die Garnison) 94,357 Bewohner zählt,*) erreicht nur die Bevölkerung von Reichenberg und Eger die Zahl 8000. Die übrigen Landstädte haben selten eine Bevölkerung von 4—5000, gewöhnlich aber doch von mehr als 1000 Seelen.

---

*) Von dem Jahre 1791 bis 1824 hatte die Anzahl der Dorfschaften um 421, und die Anzahl der Wohngebäude um 82,329 zugenommen.

**) Mit Inbegriff des Wisshehrads, welcher der Gerichtsbarkeit nach eine eigene Gemeinde im kaurzimer Kreise bildet, enthält Prag 95,514 Bewohner.

Am zahlreichsten sind übrigens die Städte im bunzlauer und leitmeritzer Kreise. In dem erstern befinden sich 37, in letzterem 30. Dann sind 28 im saazer, 27 im ellbogner, 25 im kaurzimer, 25 im taborer, 16 im königgräzer, 15 im pilsner, 15 im prachiner, 11 im rakonitzer, 10 im berauner, 9 im bidschower, 9 im chrudimer, 9 im czaslauer, 9 im budweiser und 8 im klattauer Kreise.

§. 9. Physischer und moralischer Charakter der Bewohner.

Der körperlichen Beschaffenheit nach ist der Böhme in der Regel von mittelgroßer Statur, selten fett, dagegen muskulös, stark und ausdauernd. Besonders gilt dieses von den National-Böhmen (Czechen). Der Deutsch-Böhme an der Gränze ist im Durchschnitte etwas höher gewachsen, aber auch weniger fest und ausdauernd.

Die Sterblichkeitsquote in Böhmen im Ganzen ist 3:100. Die der Hauptstadt ist jedoch das Doppelte von jener des Landes; denn während auf dem flachen Lande im Durchschnitte jährlich von 39 (in einigen Theilen des klattauer, prachiner und berauner, dann des chrudimer und bidschower Kreises wohl gar erst von 43—45) Menschen Einer stirbt, trifft dieses Loos in der Hauptstadt in der Regel jeden 22sten Bewohner. Dagegen ist aber auch die Zahl der Gebornen in der Hauptstadt verhältnißmäßig größer als auf dem flachen Lande. In der Hauptstadt fällt im Durchschnitte auf 20 Individuen jährlich ein Neugeborner; auf dem flachen Lande auf 24 Individuen Einer. Im Ganzen wird jährlich immer

unter 23 Bewohnern ein Kind geboren.*) Aus der Vergleichung der Sterblichkeit mit der Generation ergibt sich ein Uebergewicht der letztern über die erstere um etwa 1⅓ Procent von der ganzen Volkszahl.

Ueber den moralischen Charakter der Böhmen wurde von verschiedenen Schriftstellern eben so verschieden geurtheilt. Einige hoben besonders ihre guten, andere ihre schlimmen Neigungen und Charakterzüge heraus. Wenn man jedoch die billigen Zeugnisse Stransky's und Cornova's gelten läßt, so mag ohngefähr folgendes Bild hiervon das getroffenste seyn:

Die Böhmen sind ein Frieden und Ruhe liebendes, religiöses Volk. Sie sind ihrer Regierung sehr ergeben, und wenn sie im Kriege gebraucht werden, ausdauernde und alle Beschwerlichkeiten des Feldzuges mit vielem Eifer überwindende Truppen. Der Böhme ist versöhnlich, munter, Musik und Gesang liebend. Wenn den Böhmen Liebe zum Trunke zum Vorwurfe gemacht wird, so mag daran wohl nur ihre Gastfreiheit und ihre Neigung zum geselligen Vergnügen Schuld seyn. Mit mehr Grund aber scheint ihnen der Vorwurf einer unbilligen Vorliebe für fremde Sitten und einer ungerechten Zurücksetzung des Einheimischen gemacht zu werden. Der gegenseitige Haß der National- und Deutsch-Böhmen, von dem manche Schriftsteller so viel Aufhebens machen, beschränkt sich, wenigstens in den gegenwärtigen Zeiten, lediglich auf eine mit der Verschidenheit

---

*) Verheurathete Paare fanden sich nach der Zählung vom J. 1824 im ganzen Lande 614,204.

der Sprachen nothwendig verbundene Absonderung der beiden Nationen in den gemeinern Klassen derselben, wozu allenfalls noch der Umstand kommt, daß der Deutsch-Böhme gewöhnlich den National-Böhmen als ihm etwas nachstehend in Cultur und Sitten betrachtet.

§. 10. Gewerbsamkeit. Urproduktion.

Wenn die Gewerbsamkeit der Böhmen in manchem Stücke jener ihrer Nachbarn nachstehen muß: so hat sie dagegen den Vorzug der Mannigfaltigkeit, bei welcher sie alle einzelnen Hauptzweige der Industrie umfaßt, zum Voraus.

Aus der den National-Böhmen charakterisirenden Gewohnheit, das Vermögen nur nach dem Besitze an liegenden Gründen abzumessen, und der dem Czechen ursprünglich eigen gewesenen Vorliebe für landwirthschaftliche Beschäftigung bei einer lohnenden Fruchtbarkeit des heimathlichen Bodens, mag allerdings zu erklären seyn, wie die Urproduktion und namentlich die Landwirthschaft eine der hauptsächlichsten Nationalbeschäftigungen in Böhmen werden mußte. — Der deutsche Bevölkerungsstamm, welcher zum Theile schon durch den gebirgigern und unfruchtbarern Charakter seiner Ländereien hierzu aufgefordert war, und zum Theile wohl auch schon mehr Industrie und Erfindsamkeit nach Böhmen mitbrachte, verlegte sich wieder mehr auf die industrielle Produktion und das Handelsgeschäft, und erhob diese Gewerbe durch seine Arbeitsamkeit bald zu

einem zweiten nicht minder wichtigen Zweige der National-Beschäftigung.

Was insbesondere den Zweig der Landwirthschaft betrifft, so scheint Böhmen schon von der Natur für die landwirthschaftliche Industrie bestimmt zu seyn. Denn wenn auch aus der früher geschilderten Beschaffenheit des Bodens, aus dem so ausnehmend vorherrschenden Gebirgscharakter und der eben nicht reichlichen Bewässerung des Landes sich ergibt, daß Böhmen ursprünglich mehr ein Wald- als ein eigentliches Wiesen- und Getreideland sey: so zeigt doch die Größe des kulturfähigen, zum Theile auch sehr fruchtbaren Bodens, daß es seinen Wohlstand hauptsächlich in der landwirthschaftlichen Industrie zu suchen habe.

Von der ganzen Oberfläche Böhmens von 956 □ Meilen beträgt nach den neuesten Berechnungen die nutzbare Bodenfläche nicht weniger als 780 □ Meilen, oder genauer 7,784,362 n. ö. Joche, und ist also ungefähr 13/16 vom Ganzen. Das der landwirthschaftlichen Industrie durch völlig unwirthbare Felsen, Sümpfe, Sandstrecken, oder aber durch Wege und Strassen entzogene Land beträgt bloß etwa 176 □ Meilen.

Nach den Aufnahmen von 1820 betrug diese gesammte nutzbare Oberfläche 7,774,264 Joche 827⅙ □ Kl. Davon fielen:

Auf den berauner	Kreis	428,500	Joch	453 ⅙	□ Klft.
= = bidschower	=	408,632	—	1281	—
= = budweiser	=	635,793	—	577⅙	—
= = bunzlauer	=	616,496	—	96	—
= = chrudimer	=	516,594	—	1217	—
= = czaslauer	=	497,826	—	614	—

Auf den	ellbogner	Kreis	420,456	Joch	576⅙	□ Klft.
= =	kaurzimer	=	406,641	—	208⅙	—
= =	klattauer	=	358,398	—	422	—
= =	königgrätzer	=	504,434	—	1362	—
= =	leitmeritzer	=	502,750	—	437⅙	—
= =	pilsner	=	563,949	—	863	—
= =	prachiner	=	682,782	—	1342⅙	—
= =	rakonitzer	=	403,345	—	866	—
= =	saazer	=	339,344	—	1012⅚	—
= =	taborer	=	486,004	—	826⅙	—
=	die Hauptstadt Prag		1,313	—	71⅙	—

Diese nutzbare Oberfläche verhält sich daher zu dem gesammten Flächeninhalte

im berauner Kreise	wie	21	: 26
= bidschower =	=	10	: 11
= budweiser =	=	31	: 39
= bunzlauer =	=	30	: 39
= chrudimer =	=	25	: 29
= czaslauer =	=	24	: 29
= ellbogner =	=	21	: 28
= kaurzimer =	=	20	: 26 *)
= klattauer =	=	17	: 22
= königgrätzer =	=	25	: 30
= leitmeritzer =	=	25	: 33
= pilsner =	=	28	: 34
= prachiner =	=	34	: 45
= rakonitzer =	=	59	: 66
= saazer =	=	16	: 21
= taborer =	=	24	: 28.

*) Hierbei sind zugleich die Gründe der Hauptstadt in Rechnung gebracht.

Aus dieser Tabelle erhellt, daß in der oben angegebenen Beziehung der rakonitzer Kreis den ersten Rang behauptet, der prachiner dagegen auf der letzten Stufe steht.

Der vornehmste Zweig der landwirthschaftlichen Industrie ist in Böhmen ohne Zweifel der Acker- oder Getreidebau. Es beträgt auch das Ackerland mit Inbegriff der Trischfelder, welche nur zeitweise dem Ackerbaue gewidmet werden, und außerdem zur Weide liegen bleiben, nach den Aufnahmen vom Jahre 1820 über 381 □ Meilen, nämlich 3,825,873 Joche 585½ □ Klft., also fast die Hälfte des gesammten nutzbaren Bodens. Davon waren 3,606,345 Joche 1412 □ Klafter eigentliche Ackerfelder, und 219,527 Joche 773½ □ Klafter Trischfelder. Nach neueren Berechnungen beträgt das gesammte Ackerland 3,895,434 Joche, wovon 2,952,609 Joche unterthänige Gründe sind. Der Bauernstand enthält nach der letzten Zählung 142,858 Familien, und auf 9 erwachsene Personen kann man 2 Bauern rechnen.

Die gewöhnlichen Getreidearten, welche hier gebaut werden, sind: Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, vornehmlich aber die drei letztern. Die Steuer-Regulirung vom Jahre 1789 und deren Rektifikation v. J. 1793 vermittelte von den vorhandenen 400 □ Meilen oder 4 Mill. Jochen Ackerlandes 24,350,000 n. ö. Metzen jährlichen Brutto-Ertrag, und zwar 10 Millionen Metzen Korn (Rocken), 8 Millionen Metzen Hafer, 4 Millionen Metzen Gerste, und 2 Millionen Metzen Weizen, wobei sich ein Ueberschuß über den Landesbedarf an Rocken und Weizen von 400,000, an Hafer von 300,000 Metzen zeigte.

Den meisten Weizen bauen der rakonitzer und kaurzimer Kreis; nach diesen der bunzlauer, leitmeritzer, pilsner, bidschower, saazer und prachiner, am wenigsten der ellbogner und taborer Kreis. Das meiste Korn liefern der kaurzimer, bunzlauer, czaslauer, prachiner und chrudimer Kreis; nach diesen der rakonitzer, leitmeritzer, saazer, pilsner, budweiser und königgrätzer, am wenigsten der ellbogner Kreis; die meiste Gerste der kaurzimer, rakonitzer, saazer und leitmeritzer, am wenigsten der ellbogner Kreis. Den meisten Hafer bauen der königgrätzer und chrudimer, dann der bunzlauer, czaslauer, taborer und prachiner, am wenigsten der saazer Kreis.

Im Durchschnitte kann man auf ein Saatkorn etwa 4 Körner schwerer Frucht als den jährlichen Ertrag annehmen, obwohl in einzelnen Gegenden der Weizen und Rocken (wie z. B. im saazer Lande und um Prag) 7—8, die Gerste 9 und der Hafer (besonders in den gebirgigern Gränzgegenden) 10 Körner abwirft.

Nimmt man im Durchschnitte 4 Körner als den gewöhnlichen Ertrag des Ackerlandes an, so dürfte man den jährlichen Brutto-Ertrag auf folgende Art berechnen können: Das gesammte Ackerland soll — in runder Zahl ausgedrückt — 3,840,000 Joche betragen, und nach Abschlag des bei dem fast durchgängig noch üblichen Dreifeldersysteme jährlich als Brache liegen bleibenden Drittheils der wirklich bebaute Getreideboden noch 2,560,000 Joche ausmachen. Nun wird jedes Joch mit 5 n. ö. Metzen Getreide bebaut, und liefert nach dem oben angenommenen Durchschnitte 12 Metzen jährlichen Ertrages; demnach werfen sämmtliche 2,560,000 Joche einen jährlichen Ertrag von 30,720,000 Metzen in Kör=

nern, oder — den Metzen Getreides im Durchschnitte zu 1 fl. C. M. angeschlagen — einen jährlichen Geldbetrag von mehr als 30 Millionen Gulden C. M. ab. Wenn jedoch das Saatkorn, dann die Cultur- und Regie-Kosten abgeschlagen werden, so dürfte unter den gegenwärtigen Umständen, und insbesondere bei dem gesunkenen Preise der Körner ein wenigstens um die Hälfte geringerer reiner Ertrag sich ergeben.

Dieser in Vergleich mit den verschiedenen landwirthschaftlichen Auslagen so auffallend gesunkene Körnerpreis ist es auch, welcher in Verbindung mit zwei andern Haupthindernissen, nämlich einem den Schlendrian sehr unterstützenden und jener vortheilhaftern Bewirthschaftungsmethode den Eingang wehrenden Mangel an richtigen theoretischen Kenntnissen bei der gemeineren Klasse der Landwirthe, dann einer völligen Indolenz und natürlichen Trägheit bei dem gemeinen Landmanne, besonders unter den National-Böhmen, es erklärlich macht, wie der landwirthschaftliche Wohlstand in Böhmen, der sich hauptsächlich auf die Körnererzeugung gründet, in der letztern Zeit etwas sinken konnte. Der Einfluß jener mißlichen Umstände wirkt auch so stark, daß nicht die Natur durch mehrere günstige Jahre, nicht die Regierung durch Wiedergestattung der Getreideausfuhr *), so wie durch Gründung verschiedener ökonomischer Lehranstalten **) auch nicht der Verein der aufgeklärteren Landwirthe Böhmens in der patriotisch-ökonomischen Ge-

---

*) Mittelst Hofdekretes vom 9. Mai 1818.

**) Diese werden weiter unten aufgeführt werden.

sellschaft*), durch Beispiel und Belehrungen in Volksschriften, denselben ganz zu heben vermochten.

Außer dem Getreide wird das Ackerland in Böhmen auch häufig zum Anbaue der Kartoffeln verwendet. Diese Frucht ist für Böhmen von besonderer Wichtigkeit, da sie eine hauptsächliche Nahrung der gemeineren Klasse, und häufig das einzige Erhaltungsmittel der Gebirgsbewohner ausmacht, auch größtentheils den Viehstand in Böhmen mit unterhalten muß.

Auch der Anbau der verschiedenen Handelsgewächse, worunter besonders der Flachs und der Hopfen, werden auf dem Ackerboden betrieben.**)

In sehr naher Verbindung mit dem Ackerbaue steht der Wiesenbau. Dieser Zweig des Pflanzenbaues ist, als die Hauptgrundlage des landwirthschaftlichen Viehstandes, gewissermassen das belebende Princip der gesammten Landwirthschaft, und ist es in Böhmen in dem Maße immer mehr geworden, als die natürliche Weide in den großen Forsten der frühern Zeit, bei der allmählichen Lichtung derselben, hinweg fiel.

Gleichwohl beträgt das gesammte Wiesenland — nach der Aufnahme vom Jahre 1820 — nicht mehr als 798,720 Joche, 1567 □ Klafter, und ist daher von dem

---

*) Diese zählt 13 Ehren-, 41 wirkliche und 86 correspondirende Mitglieder.

**) Von dem Anbaue dieser Handelsgewächse wird weiter unten insbesondere gesprochen werden.

Pfluglande nur etwa ¼, von der gesammten nutzbaren Fläche aber etwa ⅙.

Davon würde, wenn man das jährliche Erträgniß von 1 Joch Wiesen zu 30 Cent. Futter anschlägt, das Gesammterträgniß etwa 23,961,630 Centner ausmachen, und mit dem Erträgnisse der künstlichen Wiesen auf Brachfeldern, welche jedoch bei den Bauernwirthschaften fast noch gar nicht angetroffen werden, zusammen genommen höchstens auf das Quantum von 30 Millionen Centnern steigen. Wenn man nun annimmt, daß ein Pferd zur Unterhaltung jährlich im Durchschnitte 36 Centner Grünfutter, ein Stück Rind- und Schafvieh aber, nach Abschlag des zu deren Fütterung anzuwendenden Fütterstrohes, Wurzelgewächses und dergleichen, wenigstens die Hälfte jenes Quantums bedarf: so ist für den effektiven, obwohl an sich geringen, landwirthschaftlichen Viehstand in Böhmen, wenn derselbe, wie er sich aus den Zählungen vom Jahre 1824 ergibt,*) bloß durch Stallfütterung unterhalten werden sollte, schon ein Quantum von mehr als 42 Millionen Centnern Grünfutters erforderlich; und es würde daher das wirkliche Vorhandenseyn dieses Viehstandes gar nicht zu begreifen seyn, wenn nicht die in Böhmen befindlichen 614,550 Joche Hutweiden und Triften, dann das übliche Weiden des Viehes auf Stoppel- und Brachfeldern, so wie auf den Herbstwiesen, Ursachen wären, welche den Unterhalt des Viehes erleichtern.

Uebrigens sind die bedeutendsten Wiesengründe im budweiser, prachiner, klattauer, königgrätzer und chru-

---

*) Es wird dieser Viehstand weiter unten angegeben werden.

dimer Kreise; am wenigsten Heu aber wird gewonnen im rakonitzer und saazer Kreise.

Zum Gartenbaue sind — nach den Aufnahmen von 1820 — im Ganzen 85,014 Joche, 633 □ Klafter, also etwa 1/97 der gesammten urbaren Oberfläche verwendet. Besonders wichtig für Böhmen ist der Obstbau, welcher in größter Ausdehnung in den nördlichen Kreisen betrieben wird, und eine bedeutende Ausfuhr an frischem und gedörrtem Obste auf der Elbe unterhält. Die patriotisch-ökonomische Gesellschaft hat schon seit 1786 durch ausgesetzte Prämien für die Obstkultur gewirkt, worauf auch zu Jaromiř im königgrätzer Kreise die erste große Baumschule entstanden ist. In der Hauptstadt hat sich zur Beförderung der Obstkultur Böhmens, wofür auch mehrere öffentliche Verordnungen schon in der früheren Zeit*) wirkten, ein eigener pomologischer Verein gebildet.**)

Der Weinbau ist im Ganzen unbedeutend. Nur in den wärmsten Gegenden an der Elbe und der Niedermoldau wird derselbe mit einigem Erfolge betrieben. Im Ganzen sind diesem Zweige der Landwirthschaft 4472 Joche Landes gewidmet.

Die besten und auch im Auslande geschätzten böhmischen Weinsorten sind: der in der Elbegegend um Melnik aus den bereits von Kaiser Karl IV. dort ge-

---

*) Die neuesten Verordnungen dieser Art sind vom 31. Mai 1792 und 28. Oktober 1806.

**) Dieser steht unter der Leitung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft, und zählt bereits 90 Freunde der Obstkultur als seine Mitglieder.

pflanzten Burgunderreben gezogene rothe Melniker, dann der weiße Czernoseker in der Gegend von Aussig. Sonst wird noch Wein gebaut im rakonitzer und kaurzimer Kreise und in der Umgebung von Prag.

Der Gesammtertrag der Weinpflanzungen dürfte zu 20,000 n. ö. Eimern angenommen werden. Auf den Melniker, der auf einer Fläche von etwa 2000 n. ö. Metzen Aussaat gebaut wird, fallen davon etwa 8000 Eimer.

Der Waldkultur sind 2,319,811 Joche Landes, also ungefähr ²/₇ des gesammten landwirthschaftlich benutzten Bodens zugewiesen. Dieser Waldboden liefert ein ungefähres jährliches Erträgniß von 1,952,000 Klaftern weichen und 237,000 Klaftern harten Holzes. Das Hauptholzmagazin Böhmens ist der prachiner Kreis, von wo aus auch nach der Hauptstadt der größte Theil ihres Holzbedarfes auf der Moldau und deren Nebenflüssen geschwemmt und geflößt wird.

Dem prachiner Kreise stehen an Holzreichthum am nächsten der czaslauer, bunzlauer, königgrätzer, budweiser, klattauer, pilsner und berauner Kreis. Am holzarmsten sind der bidschower, kaurzimer und saazer Kreis. Nachdem verschiedene Hütten- und Bergwerke, wie auch der häufige Güterverkauf in den neueren Zeiten die Wälder stark gelichtet und verringert haben, verlegt man sich fleißiger auf gute Forstwirthschaft, wozu auch von Seite der Regierung durch die gesetzliche Waldordnung*) angehalten wird.

---

*) Vom 5. April 1754. Die Vorschriften derselben betreffen den gehörigen Wiederanbau der abgetriebenen

Von eigentlichen Handelsgewächsen sind bei der böhmischen Landwirthschaft vornehmlich der Flachs und der Hopfen zu erwähnen.

Flachs, welchem Böhmens Gebirgsboden ganz besonders zusagt, wird stark, vorzüglich in den nord- und südöstlichen Gränzgebirgen, größtentheils aus russischem Leinsamen, dann in den nordwestlichen Gegenden des pilsner und ellbogner Kreises gebaut. Er ist von vorzüglicher Milde. Um ihn recht fein zu erhalten, wird die Pflanze noch vor der Reife des Samens ausgerauft, dabei aber die Samenerzeugung vernachlässiget. — Hopfen wird in der besten Qualität und in der bedeutendsten Menge von den nördlichen Kreisen, besonders von dem saazer geliefert. Von minderem Werthe ist der im rakonitzer, bunzlauer und pilsner Kreise gewonnene.

Viehzucht. Bei der immer größern Abnahme der Forst- und anderer Weiden in Böhmen und bei dem noch so mangelhaften Futterbaue konnte es nicht fehlen, daß auch die Viehzucht immer mehr in Abnahme gerieth, und ein auffallendes Mißverhältniß zwischen derselben und dem Ackerbaue eintrat. Schon zu Ende des 18. Jahrhundertes berechnete Fuß, daß Böhmen bloß für die nöthige Bearbeitung der Aecker und die erforderliche Düngererzeugung wenigstens um 188,845 Stücke Viehes mehr bedürfe; und seit dieser Zeit hat die Zahl der Viehstücke in den 3 Hauptzweigen der

---

Forste; die Forstmäßigkeit des Holzschlages, Verhütung der Holzverschwendung und aller absichtlichen so wie zufälligen Beschädigung der Waldungen.

Viehzucht, nämlich der Rindvieh=, Pferde= und Schafzucht noch auffallend abgenommen.

So war nach den von Fuß mitgetheilten Tabellen die Zahl

	der Rindviehstücke,	der Pferde,	der Schafe
im J. 1793	1,217,568	130,774	2,095,639
= = 1805	1,029,204	164,161	911,657
= = 1811	887,975	122,588	1,019,978
= = 1817	842,931	121,505	907,637

Seit dem Jahre 1817 bemerkt man wieder ein allmähliges Steigen im Ganzen, und im Jahre 1824 wurden bereits 895,275 Stücke Rindvieh, 137,523 Pferde und 1,202,452 Stück Schafe gezählt.

Die oben angegebenen Ursachen einer Verminderung des Viehstandes in Böhmen mußten besonders auf den Rindviehstand wirken. Bei der immer theuerer gewordenen Unterhaltung des Rindviehes, welches größtentheils im Stalle gefüttert werden mußte, ward es nämlich immer weniger der Fall, daß man das Rindvieh bloß des Fleischnutzens wegen halten konnte. Es kam, wie denkende Landwirthe versichern, allmählig in der That dahin, daß gegenwärtig die Zucht des Rindviehes nicht nur das Futter und den Lohn des zur Pflege desselben nothwendigen Gesindes nicht ersetzt, sondern daß selbst der davon gewonnene Dünger dem Landwirthe noch auf 4—5 fl. pr. Fuhre zu stehen kommt. Daher erklärt sich's denn, daß der gemeine Landwirth, dem es in der Regel mehr an Betriebskapital mangelt, und der sich nicht entschließen kann, um eines so theueren Düngers willen Vieh zu halten, sich bloß auf das zur Bearbeitung der Felder schlechterdings unentbehrliche Vieh beschränkt. Daher erklärt es sich auch weiter,

wie in den letzten Jahren, obwohl die Anzahl der Rindviehstücke im Ganzen wieder zunimmt, es doch nur die Zahl der Kühe ist, welche zugenommen hat, und die Zahl der Ochsen fortwährend sich vermindert.

So war die Zahl der Ochsen:

im Jahre 1819	.	246,105
= = 1820	.	244,068
= = 1821	.	240,897
= = 1822	.	243,779
= = 1824	.	240,812;

die Zahl der Kühe aber:

im Jahre 1819	.	633,491
= = 1820	.	642,680
= = 1821	.	644,382
= = 1822	.	650,668
= = 1824	.	654,463.

Bei der Haltung der Kühe ist nämlich auch der Milchnutzen und der Nutzen der Nachzucht als ein Mehrertrag in Anschlag zu nehmen.

Da jedoch die Kühe in der Regel viel zu früh zum Zwecke der Nachzucht verwendet, so wie auch die Ochsen zu früh zum Zuge angehalten werden: so bleibt der Rindviehschlag im Ganzen klein und unansehnlich. Nur das Vieh der größeren Güterbesitzer und das des Egerlandes macht hiervon eine Ausnahme.

Eine ähnliche Ursache mit der, welche auf die vergleichungsweise Vermehrung des Melkviehes gewirkt hat, veranlaßte auch eine Vermehrung des Schafviehes in den letzten Jahren.

Noch im Jahre 1819 war die Zahl der Schafe in Böhmen bloß 902,281

im Jahre	1820	schon	1,000,965
=	= 1821	. .	1,073,812
=	= 1822	. .	1,091,672
=	= 1824	. .	1,202,452

Zur Haltung der Schafe hat nämlich der in der letztern Zeit so sehr gestiegene Preis der Wolle viel aufgemuntert. Auch hat die Regierung selbst dafür gewirkt, indem sie veredeltes spanisches und paduaner Schafvieh in Böhmen einführte, und dadurch den Grund zu einer ausgezeichnet feinen Wolle legte, welche vergleichungsweise die größte Rente bei der Schafnutzung abwirft.

Mehr noch hat die Regierung auf die Pferdezucht in Böhmen eingewirkt. Es ist gewiß, daß ohne die verschiedenen öffentlichen Unterstützungen dieselbe in einem vergleichungsweise noch schlechteren Zustande als die Rindviehzucht sich befinden würde. Es wurden von der Regierung edlere Pferde zur Verdrängung des kleinen Landschlages in die Kreise periodisch vertheilt; Prämien für selbst gezogene schöne Pferde bestimmt,*) und Beschälanstalten im Lande errichtet, von denen der Hauptsitz in Nimburg ist, und sonst noch Hauptstationen in Pardubitz (chrudimer Kreis), Podĕbrad und Chlumec (bidschower K.), Altbunzlau (kaurzimer K.) Theresienstadt (leitmeritzer K.), Königgrätz und Josephstadt (königgrätzer K.) sich befinden.

*) In Böhmen 5 Prämien zu 30 Dukaten für Hengste und 12 Prämien zu 15 Dukaten für Stutten.

Im Ganzen herrscht dennoch ein kleiner Pferdeschlag. Stärker, fleischig, aber nicht von Dauer ist der Schlag im Egerlande; schön, kräftig, dauerhaft im saazer, leitmeritzer und chrudimer Kreise, in welchem letzteren auch verhältnißmäßig die meisten Pferde angetroffen werden.

Sonst sind die meisten Pferde im königgrätzer, bidschower, kaurzimer und bunzlauer Kreise. Im Ganzen sind nach der Zählung vom Jahre 1824 im Lande 137,523 Pferde vorhanden. Seit dem Jahre 1815 stieg die Zahl derselben von 115,408 fortwährend. Landesfürstliche Gestütte für Hofwagenpferde sind zu Kladrub und Sellnitz (chrudimer K.), und für Militärzwecke eines zu Nemoschitz (chrudimer K.). *)

Auch die Schweine-, die Ziegen- und die Federviehzucht verdienen Erwähnung. Die Zahl der Schweine mag sich auf 224,000 belaufen. Sie werden häufig ins Ausland getrieben. Die Ziegen, deren Gesammtzahl etwa 61,000 betragen mag, erlangen durch die neu erfundene Benützung der Ziegenwolle als Kamehlhaar eine besondere Wichtigkeit. — Unter der Federviehzucht ist besonders die der Gänse und Truthühner bedeutend, und erzeugt einen erheblichen Handel mit Federn.

---

*) Als Privatgestütte sind vornehmlich zu bemerken: die des Fürsten Trautmannsdorf zu Bischofteinitz (klattauer K.) und zu Gitschin (bidschower K.); dann das des Fürsten Colloredo-Mannsfeld zu Oppotschna und das des Fürsten Schwarzenberg am Berghofe (budweiser K.).

Von den nützlichen Thiergattungen, die in Böhmen noch unter landwirthschaftlicher Pflege stehen, sind hier die Bienen und die Seidenwürmer anzuführen. Schon vor 40 Jahren zählte man (nach Freiherrn v. Liechtenstern) 42,180 Bienenstöcke, welche Zahl seither mag bedeutend vermehrt worden seyn. — Unbedeutender ist die Zucht der Seidenwürmer. Im Jahre 1812 waren zum Behufe derselben 2400 gute Maulbeerbäume vorhanden, und man zog 700 Pfunde Cocons, aus denen 115 Pfund Seide gewonnen wurden.

Die Fischerei, und besonders die Teichfischerei ist dagegen wieder ein bedeutender Zweig der böhmischen Landwirthschaft, obwohl in den neueren Zeiten viele Teiche zum Behufe eines ausgebreiteten Futterbaues trocken gelegt werden. Im Jahre 1820 nahmen die sämmtlichen Teiche, welche übrigens nach den Grundsätzen der Steuerregulirung theils mit Aeckern, theils mit Wiesen verglichen werden, eine Oberfläche von 133,485 Jochen, 735 □ Klaftern ein. — Auch die verschiedenen Flüsse und Bäche Böhmens liefern viele, wenn auch verhältnißmäßig nur kleinere Fische. Die größten Flußfisch-Sorten sind hier die Welse und Lachse, welche oft 60 bis 100 Pfund schwer in der Elbe und Moldau gefangen werden. Die vielen Gebirgsbäche sind reich an den so beliebten Forellen.

Wichtiger noch ist die Jagd, zu welcher schon die vielen Waldungen, besonders aber die verschiedenen Wildgärten, in denen allerlei Roth- und Schwarzwild gehegt wird, viel Gelegenheit geben. In den Hochgegenden des Böhmerwaldes werden auch noch Wölfe, Luchse und Bären erlegt.

Der **Bergbau** und die Mineraliengewinnung überhaupt ist in Böhmen wegen der Mannigfaltigkeit ihrer Produkte, unter denen auch die edelsten und seltensten Sorten anderer Länder nicht mangeln, besonders merkwürdig. Gold, Silber und das außerdem nur noch in einem einzigen europäischen Staate vorhandene Zinn werden in Böhmen gewonnen; Edelsteine der verschiedensten Art werden hier gefunden und gegraben, die seltensten Mineralwässer und Gesundbrunnen, wie sie wohl kaum mehr in einem andern gleich großen Lande zu finden sind, hier geschöpft. Deßhalb war auch der Bergbau in Böhmen schon in den ältesten Zeiten ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit für die Regierung, indem sie durch mehrere **Bergordnungen***) die Betreibung des Bergbaues möglichst zu erleichtern, denselben einem Jeden gegen zechenmäßige Betreibung des Werkes und Entrichtung gewisser Abgaben an die Regierung und die Grundobrigkeit, frei zu stellen, und durch eigends aufgestellte **Berggerichte** zu begünstigen unternahm.

Im **Gold** und **Silber** hat zwar die Reichhaltigkeit der böhmischen Minen in den neueren Zeiten ziemlich nachgelassen.**) Auf Gold wird insbesondere

---

*) Die Joachimsthaler Bergordnung vom Jahre 1525, der Maximilian. Bergwerksvergleich vom J. 1575, Ferdinands I. Bergwerksvertrag vom Jahre 1534, und die Kuttenberger Bergordnung vom Jahre 1604 machen die Hauptgrundlage der Bergwerksgesetzgebung in Böhmen aus.

**) Nach Balbin soll das Euler Goldbergwerk allein in einem Quartale 300,000 böhmische Goldgulden Aus-

nur noch bei Bergreichenstein im prachiner Kreise und bei Eule im kaurzimer Kreise gebaut, und zwar mit unbedeutender jährlicher Ausbeute. Im Jahre 1816 war die Ausbeute von Eule 4 Loth. Seit 1812 betreibt man auch die früher vernachlässigten Goldwäschereien, namentlich in der Wattawa, wieder. — Der Silberbau hat jetzt nur noch zwei Hauptpunkte, nämlich Přibram (im berauner Kreise), wo aus Blei etwa 7000 Mark geschieden, und Joachimsthal (im ellbogner K.), wo aus eigentlichem Silbererze etwa 1700 Mark gewonnen werden. Die übrigen Silberbergwerke zu Ratiboř im taborer, bei Kuttenberg im czaslauer, Presnitz, Sebastianberg, Katharinaberg im saazer Kreise u. a. m. sind itzt fast ganz verlassen. — An Zinn wird noch im Ganzen an 800 Centner gewonnen, und zwar theils bei Graupen im leitmeritzer Kreise, theils bei Joachimsthal. — Auch etwas Quecksilber wird bei Horzowitz im berauner Kreise aus den im Eisensteine streichenden Zinnoberklüften gewonnen. — Kupfer wird, obwohl nur in geringer Quantität, bei Kuttenberg im czaslauer, bei Katharinaberg im saazer, und bei Kupferberg im ellbogner Kreise gefunden. — An Blei liefern die Bergwerke von Mies an 11,000, die von Přzibram an 10,000 und die von Bleystadt an 900 Centner. Der Bau auf Eisenerz ist im pilsner, berauner und rakonitzer Kreise am lebhaftesten, und liefert im Ganzen eine Ausbeute von mehr als 10 Millionen Centnern Erz in die verschiedenen Hochöfen, deren es

---

beute, und das Ellischauer Silberwerk unter K. Ferdinand I. jährlich 10,000 Mark Silber in die Münze geliefert haben.

einige dreißig im ganzen Lande gibt. — Zink und Galmey werden bei Joachimsthal und Kuttenberg, und etwas Zinnober wird bei Horžowitz gewonnen.

Von Edelsteinen werden in Böhmen mehrere Arten, und darunter einige ganz eigenthümliche gefunden. Dergleichen ist der Pyrop, eine Böhmen eigene Granatenart, von welcher jährlich 2—300 Pfund — darunter etwa 50 Pfund von der größern Sorte — vorzüglich im leitmeritzer Kreise gefunden werden. Außerdem findet man Rubine bei Kaaden, bei Selau, und Neubidschow, Achate bei Fribus und Gitschin, Amethyste bei Neubidschow und Gitschin, Carneole und Chalcedone im berauner, Jaspisse im kauržimer und czaslauer, Sapphire, Topase und schöne Marmorarten besonders im berauner und rakonitzer Kreise.

Von brennbaren Mineralien sind besonders die Steinkohlen ein Gegenstand des böhmischen Bergbaues. Schon im Jahre 1819 wurden nach den Amtstabellen bei 900,000 Centner vorzüglich im rakonitzer und pilsner Kreise gewonnen. Am häufigsten kommen die Steinkohlenflötze im leitmeritzer und ellbogner Kreise vor.

Auch an verschiedenen Mineralsalzen wird viel erzeugt, wozu die mannigfaltigen Mineralquellen des Landes Gelegenheit bieten. An Kochsalz wird zwar gegenwärtig, obwohl Kochsalzquellen zu Schlan im rakonitzer Kreise, ferner noch an einigen andern Punkten im ellbogner, pilsner, saazer, leitmeritzer Kreise vorhanden sind, bei dem nahen überschwenglichen Reichthume des oberösterreichischen Salzkammergutes nichts erzeugt; aber aus den Mineralwässern zu

Karlsbad, Seidschitz, Bilin, Eger wird viel Glauber-, Bitter- und Mineralllaugen-Salz gewonnen. Alle diese eben genannten Mineralwässer, so wie auch noch einige andere neuerlich, mehr benützte, wie das marienbader und püllnaer Wasser sind zugleich Gesundbrunnen, und veranlassen eine bedeutende Beschäftigung im Lande, sowohl durch die Verpflegung von einigen tausend jährlichen Kurgästen, als durch die Versendung dieser Wässer, besonders des egerer nnd biliner Sauerbrunnens, des liebwerdaer Stahlwassers, des marienbader Kreuz- und Ferdinandsbrunnens, des seidschitzer und püllnaer Bitterwassers.*)

---

*) Die böhmischen Mineralwässer theilen sich überhaupt nach ihren chemischen Bestandtheilen:

a) in eisenhaltige oder Stahl-Wässer. Dergleichen sind der Franzensbrunn bei Eger, der Carolinen-, Ambrosius- und Marienbrunn in Marienbad, der gießhübler, neudörfer Sauerbrunn u. a.

b) in alkalische, dergleichen die karlsbader und teplitzer warmen Quellen, dann der marienbader Kreuzbrunn, der biliner Sauerbrunn und der liebwerdaer Neubrunn sind;

c) in Bitterwässer, dergleichen das seidschitzer, sedlitzer und püllnaer Wasser;

d) in schwefelhaltige, dergleichen das teplitzer Schlangenbad, das soberschaner Wasser;

e) Alaun- und Vitriolwässer, dergleichen die Brunnen von Stecknitz, Mscheno, Zlonitz;

f) Kohlensaure Wässer, dergleichen der Buschsäuerling bei Karlsbad;

g) Muriatische oder Salz-Wässer, dergleichen der Salzbrunn bei Schlan.

Im Ganzen wird der Bergbau vorzugsweise auf dem Erz- und Fichtelgebirge, und auf den von dem letztern auslaufenden Bergreihen im pilsner, berauner und rakonitzer Kreise betrieben.

§. 11. Veredelnde Produktion. Handel.

Obwohl die veredelnde Industrie in Böhmen auch durch die Einwirkung einer allgemeinen Stockung des Handels, gleich jener anderer Länder leidet: so ist sie doch noch immer theils in Betracht der Menge der in diesem Produktionszweige Beschäftigten, theils durch den Umfang ihrer Geschäfte und der dabei gewonnenen Produkte ausgezeichnet. —

Es ist nicht zu verkennen, daß hier verschiedene Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, wie z. B. Einfuhrsverbothe auf ausländische Kunstprodukte, Verboth der Ausfuhr von rohen Stoffen für die inländischen Fabriken, Auswanderungsverbothe u. a. vortheilhaft eingewirkt haben.*) Auch für die Verbreitung von verschiedenen gewerblichen Vorkenntnissen, vorzüglich mathematischer, mechanischer nnd physikalischer Art, wie auch von allerley Handfertigkeiten wird nicht nur durch die Einrichtung gesorgt, daß man in der Hauptmusterschule zu Prag in einer 3ten und 4ten Klasse und, zum Theile wenigstens, in den übrigen Hauptschulen des Landes nebst einer Anleitung zum Handzeichnen in erwähnten Kenntnissen Unterricht erhält, sondern

---

*) Ein Hauptregulativ dieser Art ist die Zollordnung vom 2. Jänner 1788.

auch dadurch, daß an dem ständisch-technischen Institute in Prag zur Bildung geschickter Werkführer bei größeren Manufakturanstalten praktische Geometrie, Mechanik und Chemie, verbunden mit entsprechender Handzeichnung, im vollständigsten Umfange gelehrt wird.

Sieht man auf die Menge der bei der veredelnden Industrie in Böhmen beschäftigten Arbeiter, so steht allerdings die Flachs- und Baumwollenverarbeitung oben an. Die erstere hat überdies den Vorzug, daß sie einen, wenigstens größtentheils, inländischen Stoff hat. Sie beschäftigte (nach den wahrscheinlich hinter der Wirklichkeit zurückbleibenden Angaben der Producenten vom Jahre 1818) von dem Weben anzufangen bis hinauf zur Papier- und Masché-Bereitung und zum Drucken leinener Zeuge 51,360 Menschen, worunter allein 27,806 Weber und 16,285 Spitzenklöpler. Zu dieser Zahl kommt noch eine große Menge von Flachsspinnern hinzu, welche als eigentliche Manufakturarbeiter nicht angegeben werden, weil die Spinnerei meistens als ein Nebenerwerb von der ärmeren Klasse mitbetrieben wird. Eigentliche Fabriken in der Spinnerei und Weberei bestehen zwar — mit Ausnahme etwa der Spinnmanufaktur des Hrn. Leitenberger zu Wernstadtl und der privilegirten Landesfabrik zu Schluckenau im leitmeritzer Kreise, dann der Graf Harrach'schen Leinwandfabrik zu Branna im bidschower Kreise — nicht; aber dafür ist die ganze nördliche und nordöstliche Gebirgsgränze Böhmens als eine einzige, in viele 1000 Hütten und wenige größere Gebäude zerstreute große Werkanstalt dieser Art zu betrachten, indem das Spinnen von dem ärmern Theile der Bewohner, das Weben von vielen Hundert einzelnen Webern betrieben,

und blos die Bleiche, Appretur und Farbe von einzelnen größern Unternehmern besorgt wird. Auf diese Art enthalten auch die Leinenmanufakturen den Hauptgrund von der zum Erstaunen großen Bevölkerung jener größtentheils unfruchtbaren Gegenden.

In Beziehung auf das gelieferte Produkt, sowohl dem Quantum als der Mannigfaltigkeit und Feinheit nach, ist dieser Zweig der böhmischen Industrie ebenfalls ausgezeichnet. Es werden die verschiedenartigsten (24 bis 100gängigen) einfachen und Doppelleinwanden, dann die mannigfaltigsten gezogenen Waaren, Battiste, Schleier, Spitzen u. a. verfertigt. Bloß von den erzeugten Leinwanden schätzte man im Jahre 1817 den Gesammtwerth auf 6 Millionen Gulden W. W., wovon über ⅓ auf den königgrätzer und leitmeritzer Kreis, beinahe ⅙ auf den bunzlauer, ⅙ auf den bidschower, $\frac{1}{12}$ auf den den chrudimer, $\frac{1}{18}$ auf den taborer Kreis entfiel.

Von der Zartheit der hier verfertigten Battiste, Schleier und Spitzen mag man sich einen ungefähren Begriff machen, wenn man erfährt, daß in jenen Gebirgsgegenden (namentlich zu Branna auf der Herrschaft Starkenbach) ein Flachsgarn bereitet wird, welches dünner als ein Menschenhaar und zwar so fein ist, daß 16,800 böhmische Ellen nur ¾ Loth wiegen, und daß man zu Hohenelbe einen Spitzenzwirn verfertiget, von welchem der nur 60 Gran wiegende Strehn 5333 Fuß mißt.

Papierfabriken (Papiermühlen) finden sich insbesondere 111 im ganzen Lande; am meisten im chrudimer, czaslauer und ellbogner Kreise; Papiermaché-Fabriken giebt es im bunzlauer und leitmeritzer Kreise.

Die Bearbeitung der **Baumwolle** zu allerlei Kattun, zu Kammertuch, Mousselins, Gingans, Griset, Kittay, Wallis, Piqué, Manschester beschäftigt — nach den Angaben von 1819 über 12,000 Menschen, größtentheils bei Prag, dann im leitmeritzer, bunzlauer und ellbogner Kreise, und die böhmischen Kattune wetteifern besonders in Hinsicht der Feinheit und Schönheit des Kolorits auf ausländischen Märkten mit den englischen. Bei diesem Manufakturzweige wird häufig von Spinn-, Walz- und Sengmaschinen Gebrauch gemacht. Besonders zeichnen sich in dieser Hinsicht die Spinn- und Kattunfabriken der HH. Leitenberger im leitmeritzer und bunzlauer Kreise aus. Uebrigens wird auch bei der Baumwollenverarbeitung das Spinnen und Weben meistens von einzelnen Arbeitern besorgt, deren Produkte dann erst die größeren Unternehmer zur weitern Appretur an sich kaufen. Doch gibt es auch 18 **Baumwollenspinnfabriken** mit größtentheils englischen Maschinen im Lande. Sonst gibt es noch 26 **Appreturfabriken**. Der Werth der erzeugten Kattune allein betrug im Jahre 1819: 4,039,265 fl.

Ein wichtiger Zweig der inländischen Industrie ist auch die **Glasbereitung**. Sie liefert Fensterglas, geschliffenes und ungeschliffenes Hohl- und Spiegelglas. Zwar hat sie sich seit etwa 10 Jahren auf wenige, als die Hälfte ihres vorigen Umfanges vermindert, ist aber gleichwohl durch die Leichtigkeit, Dauer und Wohlfeilheit ihres Produktes ausgezeichnet. In dieser letztern Eigenschaft hält das böhmische Glas auf ausländischen Marktplätzen selbst mit dem russischen die Concurrenz aus. An Weiße werden die schönen Erzeugnisse der Graf Buquoischen Fabriken von Gratzen

nur von den englischen übertroffen. Die gesammte Glaserzeugung wird übrigens in Böhmen von 68 Fabriken mit ungefähr 4000 Arbeitern betrieben. Glasschneider, Schleifer und Mahler finden sich im budweiser, bidschower, vorzüglich aber im leitmeritzer Kreise.

Nach den drei eben aufgeführten Zweigen der veredelnden Industrie in Böhmen dürfte die Erzeugung und Verarbeitung des Eisens eine ausgezeichnete Erwähnung verdienen, und in Hinsicht auf die Menge der dabei beschäftigten Arbeiter sogar den Vorzug vor dem zuletzt angeführten Industrie-Zweige verdienen. Wenn man bedenkt, daß auf 79 verschiedenen Eisenwerken, von denen über dreißig auch eigene Hochöfen besitzen, und die meisten unterschiedliche Hammerwerke enthalten, nicht nur alle Arten von rohem Guß- und geschmiedetem Eisen, sondern auch allerlei große und kleine Gußwaaren, als: Heitzöfen, Sparherde, Kessel, Kochtöpfe, Löffel, Mörser, Walzen, Uhrenräder, ferner alle Arten von Schmiede-Eisenwaaren: Rad-, Faß-, Feder-, Nägel-Eisen, Pflugbleche, Sensen, Sicheln, Sägeblätter, Küchengeschirr, allerlei Blech und Blechwaaren (Oefen, Röhren, Pfannen und dergleichen), dann alle Arten Nägel und Draht u. m. a. erzeugt werden, und wenn man die außerdem noch bestehenden Waffen-, Zeug-, Huf- und Nägelschmiede, so wie die Schlosser, Eisengeschmeidler und andere Commerzialgewerbe in Eisen in Anschlag bringt: so wird die Zahl von 7—8000 für die dabei angestellten Arbeiter gewiß nicht zu groß erscheinen. Nach den Manufakturtabellen vom Jahre 1819 lieferten die Eisenhütten Böhmens allein ein Produkt von 120,181 Centnern, im Werthe von 1,099,815 fl., die

Eisenhämmer ein Produkt von 114,305 Centnern im Werthe von 2,071,004 fl., die Blechwaaren aber betrugen 17,204 Centner im Werthe von 219,009 fl. Eisenhämmer und Eisenhütten sind übrigens am häufigsten im berauner, pilsner und ellbogner Kreise.

Noch müssen die Wollenwaaren- und Erdgeschirr-Manufakturen besonders erwähnt werden. Die Schafwolle wird in Böhmen zu verschiedenen groben, mittelfeinen und ganz feinen Tüchern und Casimiren, zu Dünntuch und zu anderen Wollenzeugen verarbeitet. Nach den Manufaktur-Tabellen vom Jahre 1818 gab es an Tuchmachern allein 7430 (meistens im bunzlauer, taborer und czaslauer Kreise), an Zeugmachern 2307 (meistens im ellbogner und klattauer Kreise).

Für Porzellän- und Steingut-Waaren bestehen zehn Fabriken im Lande, die meisten im ellbogner, dann auch im saazer, leitmeritzer, berauner und klattauer Kreise.

Die übrigen bedeutenderen Gewerbszweige in Böhmen sind:

Alaun- und Vitriol-Werke (vornehmlich im ellbogner und pilsner, aber auch im saazer, rakonitzer, chrudimer und czaslauer Kreise).

Band-Fabriken (im klattauer, leitmeritzer und königgrätzer Kreise).

Blaufarbwerke (ellbogner und saazer Kreis).

Cichorienkaffeh-Fabriken (in Prag, im klattauer und leitmeritzer Kreise).

Dreharbeit (leitmeritzer, saazer und königgrätzer Kreis).

Essigfabriken (rakonitzer und königgrätzer Kreis).
Folienfabriken (leitmeritzer, ellbogner und pilsner Kreis).
Gewehrfabriken (saazer Kreis).
Granatenfabriken (leitmeritzer und czaslauer Kreis).
Holzarbeiten: a) Wagnerarbeit (in Prag und im leitmeritzer Kreise).
b) Hebemaschinen für Kranke (zu Komothau im saazer Kreise).
c) Holzhüte und Tischdecken (leitmeritzer Kreis).
Lederbereitung (bunzlauer, königgrätzer, leitmeritzer, berauner und prachiner Kreis).
Messingfabriken (ellbogner und bunzlauer Kreis).
Musikalische Instrumentenmacherei (ellbogner Kreis).
Schön- und Schwarzfärbereien (leitmeritzer, bidschower und königgrätzer Kreis).
Stahlwaarenbereitung (ellbogner, leitmeritzer und saazer Kreis).
Strohwaarenfabrik (leitmeritzer Kreis).
Strumpfwirkereien (bunzlauer, leitmeritzer, saazer, ellbogner, pilsner und berauner Kreis).

In Prag gibt es 58 privilegirte Fabriken. Darunter sind 22 Leinwand- und Kattundruckereien.

Bloß mit solchen wichtigeren Fabrikationsgegenständen beschäftiget sich, (die gemeinen Handwerker*)

---

*) Diese sind theils gezünftete, theils ungezünftete. In Prag befinden sich gegenwärtig noch 64 gezünftete Gewerbe.

nicht mit gerechnet) über 1/5 der gesammten Bevölkerung des Landes, größtentheils Deutsche in den Gränzgegenden. Nehmen wir an, daß von diesem Fünftheil der Gesammtbevölkerung 1/4 desselben für solche Arbeiter hinweg fällt, welche bei der Kunstproduktion bloß ein Nebenverdienst suchen: so bleiben als eigentliche Kunstproducenten etwa 535,000 übrig. Nehmen wir weiter an, daß von diesen eigentlichen Kunstarbeitern — worunter auch Weiber und Kinder — ein jeder jährlich als ein Minimum 30 fl. C. M. sich verdiene: so beläuft sich der Gesammtverdienst jener Kunstproducenten auf 16,110,000 fl. C. M. Schlägt man zu dieser Summe noch den wahrscheinlichen Verdienst jener 179,000 Nebenarbeiter, von denen ein jeder nur ein Minimum von 15 fl. C. M. jährlich nebenher durch Manufakturarbeiten verdienen soll, mit 2,685,000 fl. hinzu: so erhält man eine Summe des Gesammtverdienstes der Kunstproduktion von 18,795,000 fl. C. M., welche Summe zugleich unter den obigen Voraussetzungen das Minimum von dem *reinen Ertrage* der Kunstproduktion in Böhmen enthalten würde.

Handel. Der große Vorrath an so verschiedenen großentheils vorzüglichen Erzeugnissen der veredelnden Industrie in Böhmen, so wie der eigenthümliche Reichthum dieses Landes an mancherlei Urprodukten, veranlaßt auch einen angemessenen *auswärtigen Handel.* Bei diesem Handel muß man jedoch den Verkehr mit dem Auslande von dem Verkehre mit andern österreichischen Ländern unterscheiden. Ueber den Umfang und die Beschaffenheit jenes erstern Zweiges hat man nämlich, da über die aus- und eingehenden Waa-

ren die Zollämter an den Gränzen die Aufsicht zu pflegen, und selbe des abzunehmenden Zolles wegen zu verzeichnen haben, an diesen Verzeichnissen oder Zollregistern einige belehrende Thatsachen, während über den Verkehr Böhmens mit Oesterreich und Mähren uns auch die Zollregister verlassen, indem bei den gedachten Ländern des österreichischen Kaiserstaates keine Zwischenzölle bestehen.

Was nun jenen ersteren und eigentlich auswärtigen Verkehr betrifft, so gibt die nachstehende Tabelle*) eine Uebersicht über die Hauptgegenstände der Einfuhr und Ausfuhr, unter welchen jedoch, wie sich von selbst versteht, mancher Transito-Artikel aus den angränzenden österreichischen Provinzen und in dieselben begriffen seyn mag.

Gegenstände	Betrag an Stück, Maß, Gewicht, Geldwerth rc.	
	Einfuhr	Ausfuhr
Alaun (gemeiner) . .	225 Ct. 94 Pf.	400 Ct. 87 Pf.
Arsenik oder Operment	233 Ct. 56 Pf.	3 Ct. 50 Pf.
Asche (gemeine Holz-) .	94 Mtz. 8 m.	12,547 Metzen
dto. (Auswurfs) . .	55 Ct.	1630 Cent.
Baumwolle (geschlagene)	. . . . .	141 Ct. 73 Pf.
dto. (rohe) . .	4634 Ct. 60 Pf.	
Baumwollenwaaren . .	16 Pf.	158 Ct. 41 Pf.
Bilder (gemahlte) . .	667	6086
dto. als Kupferstiche .	3 Ct. 32 Pf.	9 Ct. 40 Pf.
dto. als Figuren . .	. . . . .	436 fl.

*) Nach den Zollregistern vom Jahre 1823.

Gegenstände	Betrag an Stück, Maß, Gewicht, Geldwerth ꝛc.	
	Einfuhr	Ausfuhr
Blech (schwarzes Sturz=)	. . . .	125 Ct. 35 Pf.
dto. (weißes dto.)	. . . .	9 Ct. 75 Pf.
Blechwaaren	. . . .	24 Ct. 36 Pf.
Bleierz	. . . .	3328 Ct. 3 Pf.
Bleifedern (Bleistifte) .	56 Dutzend	312 Dutzend
Bleizucker	1007 Ct. 16 Pf.	3 Pf.
Brot (gemeines) . .	1511 fl.	22232 fl. 41 kr.
Butter (gesalzene u. frische)	6 Ct. 66 Pf.	2700 Ct. 80 Pf.
Cacao	109 Ct. 77 Pf.	
Caffeh (ächter) . . .	8169 Ct. 10 Pf.	97 Pf.
Campher	29 Ct. 50 Pf.	
Carden (Weberdisteln) .	375 Ct. 82 Pf.	25 Ct. 26 Pf.
Cassienrinde	214 Ct. 1 Pf.	
Citronen	1325 Ct. 98 Pf.	615 Ct. 33 Pf.
Colophonium	. . . .	20 Cent.
Drath (Eisen=) . . .	10 Cent.	80 Ct. 32 Pf.
Drechslerwaaren . . .	15 fl. 4 kr.	5894 fl.
Eisen (altes)	. . . .	939 Ct. 16 Pf.
Eisengeschmeide (grobes, als Sicheln, Sensen)	. . . .	2183 Ct. 67 Pf.
dto. (feines, Zeugschmiedarbeit)	16 fl. 45 kr.	2814 fl.
Eisen (Guß=)	. . . .	867 Ct, 80 Pf.
dto. (Reif=)	. . . .	149 Ct. 7 Pf.
dto. (Stab=) . . .	1 Ct. 80 Pf.	3451 Ct. 60 Pf.
dto. (Zahn=) . . .	. . . .	1357 Ct. 84 Pf.
Eisenstahl	73 Pf.	895 Ct. 33 Pf.
Erde (Roth=) . . .	1 Ct. 10 Pf.	145 Ct. 93 Pf.

Gegenstände.	Betrag an Stück, Maß, Gewicht, Geldwerth 2c.	
	Einfuhr	Ausfuhr
Erde (andere Farben=) .	203 Ct. 75 Pf.	617 Ct. 93 Pf.
Essig (Bier=, Wein=, Obst=)	697 Eim. 30 M.	37 Eim. 20 M.
Färberröthe (Krapp) .	10107 C. 10 Pf.	5 Ct. 81 Pf.
Federn (geschlissene) .	74 Pf.	5478 Ct. 11 Pf.
dto. (Flaum=) . .	4 Pf.	33 Ct. 9 Pf.
Federkiele	26,345 Stück	70,500 St.
Feigen	403 Ct. 97 Pf.	24 Ct. 20 Pf.
Felle (Bock= u. Ziegen=)	297 St.	
dto. (Kalb=)	4218 St.	8 St.
dto. (Lamm=) . . .	3452 St.	
dto. (Schaf=) . . .	3066 St.	
Fernambuck	3 Ct. 25 Pf.	
Fischbein	253 Ct. 86 Pf.	
Fische, (Häringe) . .	939 Ct. 7 Pf.	
dto. (Karpfen u. Hechte)	84 Ct. 97 Pf.	805 Ct. 8 Pf.
dto. (Sardellen) . . .	213 Ct. 84 Pf.	
dto. (Klippfische) . .	1617 Ct. 22 Pf.	
Fischthran	8215 Ct. 39 Pf.	9 Ct. 55 Pf.
Flachs (ungehechelt) .	4826 Ct. 76 Pf.	
Flachswerg	1811 Ct. 71 Pf.	25 Pf.
Futter= und Rauhwerk:		
Fuchsklauen . .	3860 St.	
Fuchsschweife . .	17,568 St.	
Iltisschweife . .	4110 St.	
Lamm (russisch) . .	610 St.	
Fischotter . . .	408 St.	10 St.
Schaffelle . . .	820 St.	391 St.
Galanteriewaaren . .	208 fl. 45 kr.	12,707 fl. 9 kr.
Garn (Baumwoll= weiß)	627 Ct. 61 Pf.	66 Pf.

Gegenstände	Betrag an Stück, Maß, Gewicht, Geldwerth ꝛc.	
	Einfuhr	Ausfuhr
Garn (aus Werg, ungebleicht)	131 Ct. 36 Pf.	2 Ct. 29 Pf.
Gartengewächse . . .	12666 fl. 11 kr.	16518 fl. 50 kr.
Geflügel	476 fl. 35 kr.	12263 fl. 22 kr.
Geister (Mineral-) . .	89 Ct, 14 Pf.	3408 Ct. 30 Pf.
Getreide:		
Bohnen	8 m.	219 Mtz.
Erbsen	30 Mtz.	1425 Mtz.
Gerste (gerollte) Graupen . .	29 Ct. 91 Pf.	180 Ct. 26 Pf.
dto. ordinäre . .	13512 M. 5 m.	59502 M. 6 m.
Gries	109 Mtz.	121 Mtz. 4 m.
Hafer	2726 M. 9 m.	74,615 Mtz.
Korn	18470 Mtz.	65358 Mtz.
Weizen	8200 Mtz.	5772 Mtz.
Gips (roher) . . .	1080 Ct.	90 Ct.
Glätte (Blei-) . . .	. . . . .	547 Ct. 4 Pf.
Glas (geschliffenes) . .	. . . . .	106321 fl. 25 k.
Glas (Fenster-) . . .	. . . . .	11150 C. 36 Pf.
dto. (Hohl-) . . .	. . . . .	10134 C. 13 Pf.
dto. (Korallen-) . . .	. . . . .	366 Ct. 78 Pf.
dto. (Spiegel-) . .	. . . . .	21858 fl. 51 kr.
Glaswaaren (verschiedene)	. . . . .	7408 fl.
Granaten (geschliffene) .	294 fl.	2553 fl.
dto. (ungeschliffene)	. . . . .	605 fl.
Graphit	. . . . .	103 Ct. 59 Pf.
Grünspan	122 Ct. 79 Pf.	
Gummi zur Färberei .	749 Ct. 77 Pf.	38 Ct. 87 Pf.
Hadern z. Papierbereitung	111 Ct. 44 Pf.	

Gegenstände	Betrag an Stück, Maß, Gewicht, Geldwerth ꝛc.	
	Einfuhr	Ausfuhr
Hanf (gehechelt) . . .	1129 Ct. 85 Pf.	16 Ct. 2 Pf.
dto. (ungehechelt) . .	106 Ct. 20 Pf.	
Holz (Bau-, Brenn-) .	18987 fl. 5 kr.	104549 fl. 40 k.
dto. (Färbe-) . . .	13252 C. 6 Pf.	94 Ct. 1 Pf.
Hopfen	1189 C. 21 Pf.	10125 C. 38 Pf.
Ingwer	2358 Ct. 61 Pf.	
Indigo	648 Ct. 83 Pf.	1 Ct. 68 Pf.
Juwelen oder Perlen .	214841 fl.	1486 fl.
Kalk (gebrannter) . .	32340 Mtz.	13730 Mtz.
Kleider	60 fl.	6168 fl. 50 kr.
Knoppern	. . . . .	943 Mtz. 8 m.
Krämereiwaaren . . .	10 fl. 27 kr.	19972 fl. 27 kr.
Kreide (gemeine) . .	2257 C. 49 Pf.	2 Ct. 11 Pf.
Leinwand (gebleicht und ungebleicht) . . .	6 Pfund	3644 Ct. 94 Pf.
dto. (gedruckt u. gestreift)	. . . . .	700 Ct. 70 Pf.
dto. (grobe)	. . . . .	189 Ct. 56 Pf.
Leinwaaren (verschiedene)	. . . . .	62 Ct. 60 Pf.
Majolik-Geschirr . .	21 fl.	4301 fl.
Mandeln ohne Schalen	1672 Ct. 87 Pf.	80 Pfund
Materialwaaren . . .	189 fl. 12 kr.	7227 fl. 26 kr.
Mehl	3644 Ct. 59 Pf.	2828 Ct. 11 Pf.
Messingwaaren . . .	. . . . .	119 Ct. 12 Pf.
Obst (frisches) . . .	3100 fl.	79630 fl.
dto. (gedörrtes) . . .	1009 Ct. 17 Pf.	18897 C. 85 Pf.
Oehl (Baum-) . . .	5513 Ct. 43 Pf.	13 Ct. 66 Pf.
dto. (Lein- und Rübs-)	1058 Ct. 51 Pf.	41 Ct. 59 Pf.
Papier (Druck-) . .	. . . . .	1139 R. 12 B.

Gegenstände	Betrag an Stück, Maaß, Gewicht, Geldwerth ꝛc.	
	Einfuhr	Ausfuhr
Papier (Kanzlei=) . .	3 Riß 2 Buch	20680R. 12B.
dto. (Pack=) . . .	737 Riß 12 B.	2 Riß 7 Buch
dto. (Spalier=) . .	2 ½ Rolle	
Papier (Lösch=) . . .	311 Riß 12 B.	9784 R. 6 B.
Pech (schwarzes) . . .	301 Ct. 94 Pf.	1136Ct. 40Pf.
Porzellän=Geschirr . .	13 fl.	1413 fl.
Pottasche	33 Ct. 25 Pf.	2217Ct. 77Pf.
Queckſilber	. . . . .	117 Ct.
Rinde (zur Färberei) .	3504 Ct.	33 Pf.
Samen (Klee=) . . .	1882Ct. 87Pf.	4397Ct. 26Pf.
Schachteln (hölzerne) .	102 fl.	2111 fl. 23 kr.
Schmalte	. . . . .	679 Ct. 77Pf.
Schuhmacherarbeit . .	95 fl. 22 kr.	1505 fl. 23 kr.
Schusterspäne . . .	. . . . .	976 fl. 20 kr.
Schwamm (Feuer=) . .	1 Ct. 25 Pf.	308 Ct. 54 Pf.
Schwefel (gemeiner) .	2 Ct. 16 Pf.	1037Ct. 57Pf.
Siebmacherarbeit . .	. . . . .	22982 fl. 15kr.
Spitzen und Zwirn . .	. . . . .	29251 fl.
Stärke	66 Pfund	103 Ct. 51 Pf.
Sulzen (Obst=) . . .	35 Pfund	218 Ct. 56 Pf.
Syrup (Zucker=) . .	2199Ct. 19Pf.	
Terpentin	. . . . .	35 Ct. 73 Pf.
Thongeschirr	9127 fl. 20 kr.	3954 fl. 30 kr.
Vieh:		
Lämmer	1021 St.	64 St.
Pferde	22600 St.	7050 St.
Schweine . . .	3465 St.	7284 St.
Spanferkeln . .	1245 St.	2709 St.
Schafe	6629 St.	1058 St.

Gegenstände	Betrag an Stück, Maß, Gewicht, Geldwerth ꝛc.	
	Einfuhr	Ausfuhr
Viktualien (verschiedene)	122 fl. 30 kr.	20450 fl. 29 kr.
Wagnerarbeit . . .	608 fl. 45 kr.	6919 fl. 41 kr.
Wasser (mineralisches) .	4008 Flaschen	72349 Flaschen
Wein (melniker) . . ,	4 Eim. 10 M.	
dto. (österreicher) . .	. . . . .	591 E. 37 M.
Wildpret	1005 fl. 10 kr.	13471 fl. 34 kr.
Wolle (Schaf=) . . .	406 Ct. 70 Pf.	22546 C. 67 Pf.
Wollenwaaren . . .	. . . . .	1116 Ct. 50 Pf.
Zucker (Candis=) . .	20 Ct. 4 Pf.	
dto. (gestossener) . .	4810 Ct. 50 Pf.	
Zuckermehl	9733 Ct. 41 Pf.	
Zucker (raffinirter) . .	7058 Ct. 49 Pf.	61 Pfund
Zwirn (gefärbter, leinener)	. . . . .	56 Ct. 47 Pf.
dto. (gröberer) . . .	3 Ct. 99 Pf.	794 Ct. 70 Pf.

Obwohl nun die Angaben dieser Tabelle keineswegs durchaus Böhmens auswärtigen Handel allein betreffen, indem so manche Artikel der Einfuhr nicht für das böhmische Consumo, sondern für das Consumo anderer österreichischer Provinzen bestimmt, also bloß transitirende sind*), und ein Gleiches auf der andern Seite mit manchen oben angezeigten Ausfuhrartikeln der Fall

*) Z.B. verschiedene Colonialwaaren, die Häringe u. a., welche aus den nördlicheren Ländern durch Böhmen kommen.

ist*): so beziehen sich dieselben dennoch einem großen Theile nach bloß auf Böhmen.

Dieses ist namentlich bei den aus- und eingeführten Urprodukten von großem Gewichte und verhältnißmäßig geringem Werthe der Fall, wie z. B. bei dem Bau- und Brennholze, den Gartengewächsen, dem frischen Obste, bei Brod, Asche, Hadern, unverarbeitetem Eisen, Steinkohlen, Kalk. Dasselbe ist der Fall bei allen jenen Ausfuhrartikeln, welche ganz eigenthümliche Produkte Böhmens sind, wie z. B. Leinenwaaren, Papier, Glaswaaren, Eisenwaaren, und viele Produkte des Bergbaues, insbesondere Mineralwässer.

Die Gesammtausfuhr dürfte etwa 28,000,000 fl. W. W. im Werthe betragen.

Die Ausfuhrartikel des Pflanzenreiches nehmen den größten Theil davon ein. An Leinenprodukten aller Art allein dürften jährlich abgesetzt werden für . . . . 8,000,000 fl. W. W.

An Papier insbesondere für 60,000 — —

= Hopfen = 1,000,000 — —

= Getreide und Brot = 40,000 — —

= Holz und andern Waldprodukten (als: Knoppern, Pech, Terpentin, Colophonium, Birkenbesen, Kohlen, Asche), dann verschiedenen Holzarbeiten: Wagner-, Tischler-, Drechsler-, Siebmacher-, Korbflechterwaaren für . . . . 650,000 fl. W. W.

An Obst (frischem und gedörrtem) und andern Gartenfrüchten 520,000 — —

---

*) wie z. B. mit dem als Ausfuhrartikel erscheinenden österreicher Wein.

Die Gesammtausfuhr aus dem Pflanzenreiche dürfte etwa . . . . 11,500,000 fl. W. W. betragen.

Die Gesammtausfuhr aus dem Mineralreiche wird auf . . . . . . 8 ½ Million Gulden W. W. geschätzt. Darunter:

Glas (Spiegel-, Fenster-, allerlei Hohl- und gesponnenes Glas) mit etwa 7,500,000 fl.

Metallerzeugnisse, als Guß- und Schmiedeeisen, Eisenblech, Eisendraht (in allem etwa 600,000 fl.) dann Berggrün, Schmalte, Zinnober (in allem etwa 65,000 fl.), ferner Gürtler-, Klempner-, Zinngießer-, Schlosser-, Kupferschmiedearbeiten (in allem etwa 22,000 fl.) u. a. m. . . . 800,000 fl.

Andere Mineralien, als: Schwefel, Alaun, Vitriol, Vitriolöl (im Ganzen 100,000 fl.), Mineralwässer 100,000 fl.), Porzellan- und Thongeschirr (6000 fl.), Granaten und andere Edelgesteine (6000 fl.) u. a., überhaupt . . . . 220,000 fl.

Die Gesammtausfuhr aus dem Thierreiche dürfte zu 8,100,000 fl. W. W. angeschlagen werden. Worunter die Schafwolle mit etwa . 2,000,000 fl.

Tuch und andere Wollenwaaren, als:
Strümpfe, Handschuhe, Mützen mit . 2,500,000 fl.
Federn mit . . . . 700,000 fl.
Wildpret mit . . . . 15,000 fl.
Fische mit . . . . 18,000 fl.

Leder, Butter, Schmalz, Haare, Borsten,
Darmsaiten, Hüte, Seidenwaaren,
Honig, Wachs, zusammen mit . 90,000 fl.

Die vermischten Artikel endlich dürften im Ganzen etwa 100,000 fl. betragen, worunter Galanteriewaaren für 20,000 fl., und Viktualien aller Art für 17,000 fl.

Die Hauptniederlagspunkte für die ausgeführten böhmischen Produkte außerhalb Böhmen sind Wien, Leipzig und Hamburg.

Unter den Artikeln der Einfuhr erscheinen die Artikel aus dem Pflanzenreiche, und unter diesen die verschiedenen Colonialwaaren als die bedeutendsten.

Die Colonialwaaren zum Genuße, als: Kaffee, Zucker, Syrup, Cacao und verschiedene Gewürze allein betragen im Geldwerthe über 11,000,000 fl. W. W.

Die Colonial-Apothekerwaaren über . . . . . . 600,000 — —
An verschiedenen europäischen Gewürzen und Leckereien wird eingeführt wenigstens für 500,000 — —
„ Süd- und andern Baumfrüchten für . . . . . . 1,070,000 — —
„ Färbestoffen über . . . . 1,600,000 — —
„ Baumwolle und Türkisch-Garn für etwa . . . . 190,000 — —
„ Flachs und Flachsgarn wenigstens für . . . . 310,000 — —
„ Hanf und Hanfwaaren, dann Hopfen und Oel . . . 1,180,000 — —

An Getränken verschiedener Art beiläufig . . . . 775,000 fl. W. W.
= Gartengewächsen, Sämereien 640,000 — —
= Holz und Holzartikeln . . 92,000 — —
= Papier und Papierartikeln . 34,000 — —
= Tabak u. Tabaksblättern etwa 5,000,000 — —
= Heu, Stroh, Kardendisteln, Schachtelhalm . . . . 30,000 — —

Die Gesammteinfuhr aus dem Pflanzenreiche würde demnach an 25 Mill. Gulden W. W. betragen.

Aus dem Thierreiche wird man zuförderst das eingetriebene Vieh (Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Schafe u. a.) auf wenigstens . 11,500,000 fl. W. W.
die verschiedenen andern Artikel aus dem Thierreiche (Häute, Leder, Felle, Unschlitt, Fleisch u. a.) auf 2,200,000 — —
die Insektenartikel und einige andere außereuropäische Thierprodukte auf . . . . 250,000 — —
und sonach die Gesammteinfuhr aus dem Thierreiche auf etwa 14 Mill. Gulden W. W. anschlagen können.

Die Gesammteinfuhr aus dem Mineralreiche dürfte endlich auf 3 Millionen Gulden W. W. sich belaufen, wovon auf Stein= und Erdarten und deren Produkte etwa . . . . 720,000 fl. W. W.
auf Koch= und Steinsalz, andere Mineralsalze und Mineralwässer . . . . 1,430,000 — —
auf Zinn, Blei und Bleiartikel, Eisenwaaren und andere Metalle und Halbmetalle . . . . 670,000 — —

Die ganze Einfuhr dürfte diesen Angaben zufolge einen Geldwerth von 40 Millionen Gulden W. W. haben, und übersteigt demnach die Ausfuhr um ein Bedeutendes.

Allein wenn man von dem bereits oben angegebenen Gesichtspunkte aus diese Daten betrachtet und erwäget, daß von den nordwärts eingeführten Artikeln sehr viel wieder in andere österreichische Länder ausgeführt wird, wo hingegen die Ausfuhr Böhmens dahin größtentheils in eigenen Ur- und Kunstprodukten besteht, und daß die Ausfuhr in andere österreichische Länder wohl größer seyn dürfte, als die Einfuhr von daher: so wird natürlich ein großer Theil von dem Geldwerthe der Einfuhr (man dürfte ihn wohl zu 5 Millionen wenigstens annehmen können) aus diesem Anbetracht bei der Billance entfallen müssen.

Der Transitohandel ist in Böhmen auch von besonderer Wichtigkeit, indem der lebhafte Verkehr, welchen Norddeutschland auf der einen Seite mit Oesterreich, Italien, Schweiz und der Türkei auf der andern unterhält, durch Böhmen größtentheils seinen Zug hat, wo die Transitofuhren sich dann in Prag selbst, oder in dem nahen Lieben gewöhnlich kreuzen.

Die Wichtigkeit dieses Transitohandels hat auch die hohe Staatsverwaltung erst neuerlich durch die Verordnung *) anerkannt, daß vom 1. Jänner 1825 an, die durchziehenden Waaren, wenn sie die Hauptstadt binnen 24 Stunden wieder verlassen, nicht mehr die

*) Sie ist mittelst Hofkanzleidekretes vom 12. Dezember 1824 bekannt gemacht worden.

seit Jänner 1822 übliche, künftig nur vom städtischen Consumo zu entrichtende Stadtmauth, sondern bloß die einfache Collienmauth, und vom Fuhrwerke nur das Pflastergeld abzugeben haben.

Auch für den böhmischen Ein- und Ausfuhrhandel ist die Hauptstadt Prag der Centralpunkt, so wie sie es für den Transitohandel ist.*) Sie ist dieses sowohl durch ihre Großhandlungs- und Wechselhäuser, als durch ihre geographische Lage. In der Mitte des Landes an einem schiffbaren Flusse gelegen, der die Wasserverbindung der äußersten südwestlichen mit der nordwestlichen Gränze des Königreiches erhält, befindet sie sich zugleich im Durchschnittspunkte vieler, nach allen Richtungen hin sich erstreckender Kunststrassen.

Die vornehmsten Richtungen, welche von hieraus die Strassen nehmen, sind:

1) Ueber Iglau nach Wien.
2) Ueber Budweis nach Linz.
3) Ueber Pilsen nach Regensburg.
4) Ueber Pilsen und Eger in die sächsischen Länder und nach Baiern.
5) Ueber Kommothau nach Leipzig.
6) Ueber Lobositz nach Dresden.
7) Ueber Gabel ins Zittauische.
8) Ueber Königgrätz in die Grafschaft Glatz und Preußisch-Schlesien.

---

*) Die Hauptzollegstätten sind Prag und Eger. Untergeordnete Zollegstätten sind: Pilsen, Königgrätz, Böhmisch-Leippa, Reichenberg, Budweis, Neuhaus, Leitmeritz, Deutschbrod, Aussig (für die Elbefahrt), Rumburg. Außerdem sind 23 Commerzialgränzzollämter.

Ueberdies bestehen mehrere Nebenstrassen zur Verbindung jener Hauptrouten unter einander. Die bedeutendsten derselben sind:

a) Die von Iglau nach Wessely zur Verbindung der 1ten und 2ten jener Hauptstrassen;
b) Die von Budweis nach Pilsen zur Verbindung der 2ten und 3ten;
c) Die zwischen Pilsen und Eger zur Verbindung der 3ten und 4ten;
d) Die zwischen Schlan und Eger über Karlsbad zur Verbindung der 4ten, 5ten und 6ten;
e) Die von Lobositz nach Rumburg zur Verbindung der 6ten und 7ten;
f) Die zwischen Jungbunzlau und Königgrätz zur Verbindung der 7ten und 8ten; endlich
g) Die von Königgrätz nach Czaslau zur Verbindung der 8ten und 1ten Hauptstrasse.

Ueberhaupt sind die hier erwähnten Haupt- und Nebenstrassen größtentheils chausséemäßig gebaut. Die vollständig ausgebauten Kunststrassen haben im Ganzen eine Länge von mehr als 320 deutschen Meilen, von denen im Jahre 1796 erst 61 ausgebaut waren.

Beim Wassertransport steht die Schiffahrt auf der Elbe oben an. Dieser Hauptzweig der böhmischen Schiffahrt hat besonders durch die neue Elbeschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, durch welche die Zölle bei diesem Strome regulirt und zugleich vermindert worden, so wie durch die mit Anfang 1825 verbindlich gewordenen Zusätze zu derselben, durch welche namentlich für mehrere Artikel des böhmischen Ausfuhrhandels eine Herabsetzung der Zölle verordnet ist, viel gewonnen. Von der andern Seite ist auch

die Elbe nächst der Donau (von Holland aus mittelst des Rheins und des Mains) der zweite Hauptweg zur Einbringung der Colonialwaaren (über Hamburg) nicht nur nach Böhmen, sondern auch in die übrigen österreichischen Länder.

Die Erweiterung des böhmischen Handels und namentlich der Ausfuhr böhmischer Produkte hat auch die sich eben in Böhmen und Sachsen bildende Elb-Amerikanische Aktiengesellschaft zum Zwecke.

Minder wichtig ist bisher die Moldau für den auswärtigen Handel, wird es aber bald in einem höhern Grade, und zwar in dem Maaße werden, als die neue Eisenbahn zwischen Mauthhausen und Budweis zur Verbindung der Donau mit der Moldau hergestellt seyn wird. *) Uebrigens ist die Moldau für

*) Diese Eisenbahn, die erste größere Anlage dieser Art in Deutschland, wird durch den Professor Ritter von Gerstner, dem hiezu ein eigenes Privilegium von Sr. Majestät ertheilt worden, angelegt. Nach dem Bauanschlage wird sie 850,000 fl. Conv. Münze kosten, und in 6 Jahren beendigt seyn. Der stärkste Fall auf dieser Bahn ist 4 Klafter auf 100 Länge; und der Transport wird dadurch so sehr erleichtert, daß der Centner Fracht, welcher früher auf derselben Strecke 1 Gulden kostete, von der Actiengesellschaft, welche diesen Bau unternimmt, für 7 kr. C. M. angeboten wird. Auch wird als eine Nachahmung und gewissermassen als Fortsetzung dieser ersten Eisenbahn in Böhmen bereits eine zweite projektirt, welche die Hauptstadt Prag mit der bedeutendsten, und nur 9 Postmeilen von Baierns Gränzen entlegenen Kreisstadt Pilsen in Verbindung setzen soll, und welche in

den innern Handel mit Holz von besonderer Wichtigkeit. Insbesondere versieht die Holzflöße auf derselben auch die Hauptstadt mit dem Holzvorrathe des Böhmerwaldes.

Die Kommunikation auf diesen Kunst- und Wasserstrassen wird noch dadurch erhöht, daß auf allen den oben angezeigten Haupt- und Nebenstrassen, so wie noch auf mehreren andern, nicht nur regelmäßige Briefpoststazionen angelegt sind, sondern auch ein regelmäßiger Postwagen zur Beförderung der Reisenden und verschiedener kleinerer Frachtstücke auf- und zufährt. Insbesondere wird die Verbindung zwischen Prag und der Haupt- und kaiserlichen Residenzstadt Wien durch eine tägliche Briefpost, dann durch einen wöchentlich zweimal abgehenden Eil- und einen wöchentlich einmal abgehenden gewöhnlichen Postwagen unterhalten.

Durch die vielen Kommunikationsmittel, welche die verschiedenen Kunst- und Wasserstrassen in Verbindung mit der Postanstalt gewähren, ist denn auch die Hauptstadt Prag die Seele des innern Handels in Böhmen.

Es befinden sich (Ende 1824) in Prag, außer den 9 Großhandlungs- und Wechselhäusern, 330 verschiedene, größtentheils auf den innern Handel berechnete, größere Handlungen. Sie theilen sich in Handlun-

---

der Ausführung um so weniger Schwierigkeiten finden dürfte, als sie meist längs den ziemlich gleich erhabenen Ufern des Mies- und Beraunflußes fortlaufen würde.

gen 1) mit Spezerei-, Material- und Farbwaaren (209),
2) mit Material-, Spezerei- und Farbwaaren (7),
3) mit Tuch, Casimir und andern Schnittwaaren (16),
4) mit Seide, Kamehlhaar und andern Waaren (12),
5) mit Seiden-, Wollen-, Baumwollen-, leinenen Schnitt- und Frauenputzwaaren, dann inländischen Manufakten (35),
6) mit Galanterie-, Gold-, Silber- und Posamentirer-Waaren (12),
7) mit nürnberger oder sogenannten kurzen Waaren und musikalischen Instrumenten (10),
8) mit Eisen-, Stahl-, Messing- und steyrischen Eisengeschmeidwaaren (29).

Vornehmlich beschäftigt der innere Handel die Bewohner der nördlichen Kreise mit deren zahlreichen Produkten. Dort ist auch der Hausirhandel am bedeutendsten. Er wird besonders mit kurzen Waaren, Nadeln, Stahlarbeiten, Sensen, Sicheln, Spiegeln, leinenen und baumwollenen Waaren getrieben. Sein Hauptsitz ist Nixdorf im leitmeritzer Kreise. Sonst wird der innere Handel auch durch die vielen größeren und kleineren Landjahrmärkte, Wochen- und Viehmärkte unterhalten. Bedeutendere Landjahrmärkte werden in 408 einzelnen Städten und Marktflecken, und zwar zu mehreren Malen in jedem Jahre abgehalten.

Was die verschiedenen allgemein eingeführten und bei dem wechselseitigen Verkehre üblichen Maße und

Geldsorten, welche für den Handel und für jede Produktionsart überhaupt von nicht geringer Wichtigkeit sind, betrifft: so sind diese in Böhmen mit den in den übrigen österreichisch-deutschen Ländern gesetzlich eingeführten im Ganzen einerlei.

Zur Längenmessung, besonders zur Messung größerer Längen, wird daher die nied.-öster. Klafter zu 6 Fuß oder 72 Zoll, zur Flächenmessung dieselbe Klafter im Quadrate, zum Ackermaaße insbesondere das Joch zu 1600 Quadratklaftern, zum Körpermaße eben diese Klafter im Kubus, und zum Getreidmaße insbesondere die nied.-öster. Metze angewendet. Doch sind folgende Maße eigenthümlich:

a) Die böhmische Elle zu 263^{198} französischen Linien, so daß also deren 100 gleich sind 76^{227} Wiener Ellen *).

b) Das böhmische Strich als Ackermaß = 800 Wiener Quadratklaftern.

c) Das böhmische Strich als Getreidemaß von 4 Vierteln, 16 Maßeln, 192 Seideln, $4718,^{7}$ französische Kubikzoll enthaltend, so, daß deren 100 gleich sind 152^{3} nied. öster. Metzen.

d) Das böhmische Faß als Getränkemaß zu 4 Eimern, deren jeder 32 Maß enthält. Jede Maß hält 4 Seideln deren eines = beinahe $\frac{1}{3}$ nied.-öster. Maß.

---

*) Nach einer andern Bestimmung sind 21 Prager Ellen = 16 Wiener Ellen.

e) Die Pinte als Getränkemaß = $95,^{96}$ französischen Kubikzoll, so daß 100 Pinten = 155 nied. öster. Maß.

f) Das böhmische Pfund = $10674,^{52}$ holländisch. Aß, so daß deren 100 gleich sind $91,^{11}$ Wiener Pfunden *).

Im Geldwesen besteht in Vergleich mit den übrigen deutsch-österreichischen Ländern fast gar keine Eigenthümlichkeit. Nur in den alten Statuten einiger Körperschaften, z. B. der Karl-Ferdinandeischen Universität und mancher Zünfte, wird hie und da die Bestimmung der Geldsummen nach Schock (Meißnisch), welches so viel ist, als 1 Gulden 10 Kreutzer Conv. Münze, und nach Böhmen, deren einer = 5 Kreutzern gebraucht.

§. 12. Die Bewohner nach ihren übrigen Beschäftigungsarten.

Außer den gewerblichen Beschäftigungen, welche drei Hauptklassen der Bewohner bilden, gehören zur Ergänzung der gesammten Volkszahl noch einige andere Bewohnerklassen, welche sich durch eine eigenthümliche Beschäftigung ihrer Mitglieder unterscheiden. Im Gegensatze zu den oben angeführten Hauptklassen kann man diese noch zu betrachtenden Klassen sämmtlich die nicht producirenden oder die consumirenden nennen. Diese Bewohnerklassen sind: der Stand der Geistlichen, der Gelehrten und Künstler-Stand

*) Zum Behufe des allgemeinen Verkehrs besteht in Prag auch ein eigenes Wag- und Zimentirungsamt.

und der Stand der öffentlichen Beamten mit Inbegriff des Militärs.

Der geistliche Stand oder der Clerus, und zwar zuvörderst der katholische, zerfällt in den Sekular- und den Regularclerus.

Der Stand des Sekularclerus ist (im J. 1824) folgender:

I. Der Fürst-Erzbischof zu Prag als Metropolit von Böhmen (nebst dem Generalvikariate), mit dem Sprengel von 5 Kreisen: dem berauner, ellbogner, kaurzimer, pilsner und rakonitzer. *)

II. Drei Suffraganbischöfe: a) zu Leitmeritz mit dem Sprengel vom leitmeritzer, bunzlauer und saatzer Kreise, b) zu Königgrätz mit dem Sprengel vom königgrätzer, bidschower, chrudimer und czaslauer Kreise, c) zu Budweis mit dem Sprengel vom budweiser, klattauer, prachiner und taborer Kreise.

Das Erzbisthum, so wie jedes der 3 Bisthümer, hat ein eigenes Consistorium.

III. Ein Weihbischof und 10 Prälaten.

IV. Vier Dom- und 3 Collegiatstifte mit ihren Pröpsten, Dechanten und Domherren; und zwar ein Erzdomstift zu Prag, und drei Domstifte zu Leitmeritz, Königgrätz, Budweis. Die drei Collegiatstifte sind auf dem Wissehrad und bei Allen-Heiligen zu Prag, und zu Altbunzlau.

---

*) Auch die Grafschaft Glatz gehört noch in die erzbischöfliche Diözese.

V. Fünf besondere Propsteien, 10 Erzdechanteien, 133 Dechanteien.

Davon sind in der prager Erzdiöcese *) 3 Propsteien, 5 Erzdechanteien, 43 Dechanteien; in der leitmeritzer Diöcese: 1 Propstei, 2 Erzdechanteien, 31 Dechanteien; in der königgrätzer Diöcese: 1 Erzdechantei und 30 Dechanteien; in der budweiser Diöcese: 1 Propstei, 2 Erzdechanteien, 29 Dechanteien.

VI. 1107 Pfarreien, 83 Pfarradministraturen, 340 Lokalien, 82 Expozituren; von denen in der prager Erzdiöcese *): 525 Pfarreien, 47 Administraturen, 43 Lokalien, 25 Expozituren: in der leitmeritzer Diöcese: 260 Pfarreien, 14 Administraturen, 77 Lokalien, 38 Expozituren; in der königgrätzer Diöcese: 259 Pfarreien, 11 Administraturen, 131 Lokalien, 4 Expozituren; in der budweiser Diöcese: 263 Pfarreien, 11 Administraturen, 89 Lokalien, 15 Expozituren.

Was den Regularclerus betrifft, so bestehen gegenwärtig in Böhmen 75 Manns- und 5 Frauenklöster, nebst einem Stifte englischer Fräulein.

Unter den Mannsklöstern sind: 16 Kapuziner-, 14 Franziskanerklöster, 13 Piaristenkollegien, und 10 Augustinerklöster; dann noch 4 Prämonstratenser-, 3 Benediktiner-, 3 Dominikaner-, 3 Minoriten- und 2 Zisterzienserklöster, 3 Gemeinden Barmherziger Brüder, 1 Kreuzherren- und ein Maltheserstift. — In Prag

---

*) Mit Ausschluß der Grafschaft Glatz.

**) Wieder mit Ausschluß der Grafschaft Glatz.

sind nebst den beiden letzteren noch eine Gemeinde Barmherziger Brüder, ein Minoriten=, 1 Dominikaner=, 1 Prämonstratenser=, 1 Augustiner=, 1 Franziskaner=, 1 Kapuzinerkloster und ein Collegium Piaristen. Von den Frauenklöstern bestehen in Prag 3: eines von Elisabethinerinnen, eines von Ursulinerinnen und eines von Karmeliterinnen; dann besteht hier auch das Stift der englischen Fräulein. Außerdem sind zu Kaaden Elisabethinerinnen und zu Kuttenberg Ursulinerinnen.

Diese Stifter und Klöster haben meistens die Verpflichtung, für den Unterricht der Jugend oder die Pflege der Kranken zu sorgen. Ausschließlich mit dem Unterrichte der Jugend befassen sich: die Piaristen, die englischen Fräulein und die Ursulinerinnen. Der Piaristenorden versieht 1) die bischöflich=philosophische Lehranstalt zu Leitomischl, 2) das Gymnasium auf der Neustadt zu Prag, und die Land=Gymnasien zu Beneschau, Brüx, Budweis, Duppau, Jungbunzlau, Leitomischl, Reichenau, Schlackenwerth und Schlan. Die englischen Fräulein und die Ursulinerinnen unterhalten überall, wo sie bestehen, Mädchenschulen. Sonst versehen noch das Prämonstratenserstift von Tepl die philosophische Lehranstalt und das Gymnasium zu Pilsen, das Zisterzienserstift zu Hohenfurth die bischöflich=philosophische Lehranstalt zu Budweis, die Benedictiner von Braunau das braunauer, die Prämonstratenser von Selau das deutschbroder, die Benediktiner zu Emaus in Prag das klattauer, die Zisterzienser von Ossegg das kommotauer, die Augustiner das leippaer, die Prämonstratenser vom Strahow das saazer Gymnasium mit Professoren.

Ganz zur Pflege der Kranken bestimmt sind: die Barmherzigen Brüder und die Elisabethinerinnen; zum Theile für eben diesen Zweck die Kreuzherren.

Die Anzahl der Geistlichen bei den Akatholiken richtet sich nach der Anzahl der Gemeinden, in welche sie vereinigt sind. Die helvetischen Confessions-Verwandten in Böhmen bilden 36, die augsburgischen 10 Gemeinden. Jeder solchen Gemeinde steht ein Pastor oder Prediger vor.

Die Gemeinden der helvetischen Confessions-Verwandten sind wieder in drei größere Distrikte oder Seniorate vereinigt, denen jedesmal Senioren vorstehen. Diese Seniorate sind: 1) das Podiebrader mit fünf Gemeinden im bidschower, dreien im chrudimer, zweien im bunzlauer, und einer im czaslauer Kreise. 2) Das prager mit drei Gemeinden im bunzlauer, zweien im kaurzimer, zweien im rakonitzer, einer im taborer, und einer im berauner Kreise. 3) Das chrudimer mit eilf Gemeinden im chrudimer, zweien im czaslauer und einer im bidschower Kreise.

In Allem befinden sich in diesen Gemeinden ungefähr 45,000 Seelen.

Die augsburgischen Confessions-Verwandten, deren Anzahl sich im Ganzen auf etwa 13,000 belaufen mag, haben 1) in Prag 2 Pastorate und 1 Superintendenten, 2) 3 Gemeinden im czaslauer, 2 im bidschower, 1 im bunzlauer, 1 im chrudimer, 1 im leitmeritzer, 1 im königgrätzer und 1 im rakonitzer Kreise.

Uebrigens stehen die sämmtlichen Gemeinden der Akatholiken unter zweien Superintendenten, und mittelst dieser unter ihren beiderseitigen Consistorien zu Wien.

Die Gesammtzahl der Geistlichen in Böhmen, nach der Zählung vom Jahre 1824, beläuft sich auf 4096.

Unter dem gelehrten Stande in Böhmen begreift man diejenigen Personen, welche als Lehrer, besonders an den höheren Unterrichtsanstalten des Landes, vermöge ihres öffentlichen Amtes sich mit der Pflege dieser oder jener Wissenschaft beschäftigen, ferner diejenigen, welche noch außerdem als Schriftsteller sich auszeichnen, und fast durchgängig in die Klasse der übrigen Staatsbeamten, des Adels oder der Geistlichkeit gehören.

Als Gelehrte vom Fache könnten vorzugsweise diejenigen Männer in Böhmen angeführt werden, welche die in Prag bestehende gelehrte Gesellschaft, nämlich die k. k. Gesellschaft der Wissenschaften ausmachen, und vermöge den Grundsätzen dieses Instituts sich die Pflege der mathematischen, physikalischen und historischen Wissenschaften zum Zwecke vorsetzen; obwohl auch diese Gesellschaftsglieder fast durchgehends aus der Klasse des Adels, der öffentlichen Lehrer und der übrigen Staatsbeamten sind. Gegenwärtig zählt diese Gesellschaft 6 Ehren-, 10 ordentliche, 4 außerordentliche und 14 auswärtige Mitglieder.

An der k. k. Karl-Ferdinandeischen Universität befinden sich gegenwärtig 42 Professoren, welche die verschiedenen Fakultätswissenschaften lehren, und zwar: an der theologischen Fakultät sechs: a) Für die Kirchengeschichte, b) für das Bibelstudium des alten Testamentes verbunden mit dem Studium der orientalischen Sprachen, c) für das Bibelstudium des neuen Testamentes, d) für die Dogmatik, e) für die Moraltheologie und f) für die Pastoraltheolo-

gie. An der juridischen Fakultät sind ebenfalls sechs ordentliche Professoren: a) Für das natürliche private und öffentliche Recht, für das europäische praktische Völkerrecht, und für das österreichische Kriminalrecht, b) für die europäische und österreichische Statistik, c) für das römische, und Kirchenrecht. d) für das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, e) für das gerichtliche Verfahren, das Lehn-, Handels- und Wechselrecht, f) für die politischen Wissenschaften nnd die politische Gesetzkunde; ferner ein außerordentlicher Professor für das Bergrecht. An der medizinischen Fakultät sind 15 Professoren, 14 ordentliche und 1 außerordentlicher. Die ordentlichen Professoren lehren: Spezielle Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Anatomie und Physiologie, allgemeine Pathologie, Therapie und Pharmakologie, Staatsarzneikunde, theoretische Geburtshilfe, Augenheilkunde, Thierarzneikunde; ferner theoretische Chirurgie, chirurgische Operationslehre, Physiologie, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Arzneimittellehre, Diätetik und Receptirkunde, wie auch Klinik und spezielle Therapie für Chirurgen; dieses alles in Verbindung mit praktischem Unterrichte für Mediziner, Chirurgen und Geburtshelfer. Der außerordentliche Professor lehrt populäre Diätetik. An der philosophischen Fakultät befinden sich 15 Professoren und Lehrer für folgende Gegenstände: Für Religionslehre, theoretische und praktische Philosophie, reine Mathematik, angewandte Mathematik und Experimentalphysik, dann lateinische Philologie; ferner allgemeine Naturgeschichte, allgemeine und österreichische Staaten-Geschichte, allgemeine Erziehungskunde, höhere Mathematik, theoretische und

praktische, Astronomie, praktische Geometrie, klassische Literatur, griechische Philologie, Aesthetik, Geschichte der Philosophie, Diplomatik und Heraldik, Landwirthschaft, böhmische Sprache und Literatur, italienische Sprache und Literatur, englische Sprache und Literatur.

Zu den Professoren der höheren Unterrichtsanstalten gehören auch die 23 Professoren, welche an den bischöflichen Lehranstalten zu Leitmeritz, Königgrätz und Budweis über die oben angezeigten Gegenstände der theologischen Fakultät für die Candidaten des geistlichen Standes in den betreffenden Diöcesen, so wie die 13 Professoren, welche an den philosophischen Schulen zu Leitomischl, Budweis und Pilsen über die oben angegebenen fünf ersten Gegenstände der philosophischen Fakultät Unterricht ertheilen; endlich die Professoren der 25 Gymnasien des Landes *), an deren jedem sich sechs befinden, und welche größtentheils, wie oben erwähnt worden, von dem geistlichen Stande, und namentlich von dem Regular-Clerus mit Lehrern versehen werden.

Dem Lehrerstande überhaupt gehören auch die für den Unterricht an der Muster- und den drei andern Hauptschulen in Prag, so wie an den 38 Hauptschulen des Landes, dann an den verschiedenen Pfarr- und Tri-

*) Diese sind: das prager altstädter, das prager kleinseitner, das prager neustädter, dann das zu Beneschau, zu Braunau, Brüx, Budweis, Deutschbrod, Duppau, Eger, Gitschin, Jungbunzlau, Klattau, Königgrätz, Komottau, Böhmisch-Leippa, Leitmeritz, Leitomischl, Neuhaus, Pilsen, Pisek, Reichenau, Saaz, Schlackenwerth und Schlan.

vialschulen angestellten Individuen, deren Anzahl sich im Ganzen auf wenigstens dritthalbtausend beläuft.

Die Zahl der Studierenden an den höheren Lehranstalten in Böhmen beträgt laut den Katalogen der letzten Schuljahre gegen 10,000. Davon kommen auf die Karl-Ferdinandeische Universität (Ende 1824) im Ganzen 2006*), und zwar auf die theologische Fakultät 321, auf die juridische 591, auf die medizinische 251 (worunter 64 Mediziner, das Uebrige Chirurgen) und auf die philosophische 843. An den drei bischöflichen theologischen Lehranstalten waren (Ende 1823) 278, an den drei philosophischen Lyccalanstalten (Ende 1824) 305 Zöglinge, an den sämmtlichen Gymnasien aber 7425 Studierende.

Unter den Anstalten zur wissenschaftlichen Bildung in Böhmen darf das ständisch-technische Institut zu Prag nicht übersehen werden. Es ist zur höhern Ausbildung der gewerbtreibenden Klasse im Fache der Zeichnung, Geometrie, Chemie, Mechanik, Baukunst und Oekonomie bestimmt, zählt nebst einem Zeichnungslehrer und mehreren Assistenten, 5 wirkliche Professoren und über 400 Zöglinge. **)

---

*) Dieses ist die Anzahl bloß der ordentlichen Zuhörer. Darunter sind z. B. bei der juridischen Fakultät mehrere Hörer des Bergrechtes, bei der medizinischen mehrere Hörer der Chemie, der Thierarzneikunde u. a. als außerordentliche Hörer nicht mitbegriffen.

**) Ueber den Zustand der Gelehrsamkeit und Literatur in Böhmen älterer und neuerer Zeit findet man auch einige Belehrung in folgenden Schriften:

Abbildung böhmischer und mährischer Gelehrten von Voigt und Pelzel. Prag 1771—1778.

Der Künstlerstand in Böhmen hat zwei Pflanzschulen, an der mit einer Mahler- und Zeichnerakademie und einer Gemähldegallerie verbundenen Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde, und an dem Privatvereine zur Beförderung der Tonkunst, genannt das musikalische Conservatorium, beide zu Prag. Die erstere dieser Gesellschaften besteht aus 71 Mitgliedern, unter denen 6 gewählte und 2 korrespondirende sind. Die damit verbundene Akademie aber, an welcher alljährlich von den Kunstwerken der zahlreichen Zöglinge eine mit mehreren Preisen verbundene Ausstellung veranstaltet wird, zählt bereits unter diesen mehrere treffliche Mahler und Zeichner, wie z. B. Tkadlik, Führich, Markowsky. Der Direktor dieser Schule ist Bergler, ein origineller Zeichner und trefflicher Mahler.

Von den älteren in ihren Kunstwerken fortlebenden böhmischen Mahlern verdienen hier vorzugsweise erwähnt zu werden: Raphael Mengs (von Außig gebürtig), Karl Skreta und Norbert Grund. Auch Kaspar Nelscher, Johann Kupetzky und der Kupferstecher Wenzel Hollar waren geborne Böhmen.

Allgemeine böhmische Bibliothek von dem Bibliothekar Ungar. Prag 1776.

Balbins Bohemia docta, erläutert von Ungar. 1778.

Acta literaria Bohemiae et Moraviae, von Voigt. Prag 1788.

Die Abhandlungen der königlichen böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften von 1785 bis 1823.

Literatura česka, von Prof. Jungmann. Prag 1825.

Der Privatverein zur Beförderung der Tonkunst enthält 72 eine musikalische Bildungsanstalt unterhaltende Mitglieder. Der an diesem Institute von 15 Lehrern ertheilte gründliche Unterricht in der Theorie der Tonkunst, dann in Gesang- und Instrumentalmusik hat bereits mehrere ausgezeichnete Tonkünstler herangebildet. Die meisten von den Lehrern dieser Anstalt sind selbst wirkliche Tonkünstler, besonders Weber und Pixis.

Außerdem sind als böhmische Tonkünstler bekannt und ausgezeichnet: Dussek, Gellinek, Gyrowetz, Kozeluch, Wittasek, Wanhall, Moscheles. Auch der unsterbliche Mozart verlebte in Prag die thätigste Periode seines kurzen Lebens.

Außer Prag ist die Pflege der Musik einheimisch und gewissermassen vererblich in den Gegenden von Karlsbad, Preßnitz, Hohenbruck und Tabor.

Eine Zusammenstellung der böhmischen Künstler enthält das Kunstlexikon des Kanonikus Dlabacz.*)

Die Staatsbeamten werden im Einzelnen bei den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, welche ihrer Pflege anvertraut sind, angeführt werden. Die Gesammtzahl derselben beträgt mit Inbegriff der übrigen Honoratioren nach der Zählung von 1824 10,013.

Eben so wird insbesondere das Militär in einem eigenen Abschnitte betrachtet werden.

---

*) Allgemeines historisches Kunstlexikon für Böhmen und zum Theil auch für Mähren und Schlesien. 3 Bände, Prag 1818.

II. Regierung.

A. Landesverfassung.

§. 13. Grundgesetze.

Böhmen macht unter dem Namen eines Königreiches einen Bestandtheil des österreichischen Kaiserstaates aus, und hat mit demselben alle grundgesetzlichen Normen in Betreff der Untheilbarkeit der sämmtlichen österreichischen Länder, der erblichen Thronfolge bei denselben, [illegible] ihrer vollen Souveränität gemein.

Unter Voraussetzung dieses Verhältnisses zum Ganzen ist jedoch auch für Böhmen durch gewisse eigenthümliche grundgesetzliche Bestimmungen eine besondere Landesverfassung begründet. Diese grundgesetzlichen Bestimmungen sind:

1) Die erneuerte Landesordnung Kaisers Ferdinand des Zweiten vom Jahre 1627 (bekannt gemacht mittelst kaiserlichen Reskriptes vom 10. Mai), nebst zweien angehängten und zugleich bestättigten älteren Grundverträgen, nämlich dem Bergwerksvergleiche, errichtet unter K. Maximi-

lian II. am 18. September 1575, und dem St. Wenzelsvertrage, abgeschlossen auf dem Landtage vom Jahre 1517.

2) Die über die erneuerte Landesordnung ergangenen Deklaratorien und Novellen Kaisers Ferdinand des Dritten vom 1. Februar 1640.

Die in diesen beiden Grundgesetzen enthaltenen Bestimmungen, in soferne sie nicht durch die neueren Grundgesetze, durch Straf- und Civilrechtsgesetze und politische Verordnungen abgeändert worden, beziehen sich theils auf Titel, Wappen, außerordentlichen Hofstaat und Regierungsantritt des Königs und den wittiblichen Unterhalt der Königin, theils auf die eigenthümliche Art der Unterthanenverhältnisse, Verfassung der verschiedenen Städte und die ständische Einrichtung im Lande.

§. 14. König. Titel, Wappen, Hofstaat, Regierungsantritt. Wittiblicher Unterhalt der Königin.

Des Kaisers von Oesterreich Majestät führt von Böhmen den Titel eines Königs von Böheim, so wie von den mit Böhmen früher verbundenen Ländern Mähren, Schlesien und der Lausitz die besonderen Titel eines Markgrafen von Mähren, eines Herzogs von Ober- und Niederschlesien, von Auschwitz, Zator und Teschen, dann eines Markgrafen zu Ober- und Niederlausitz. Diese besonderen Titulaturen sind alle in den großen Titel des Kaisers von Oesterreich aufgenommen. In

dem mittleren Titel kommen die besonderen Titel eines Königs von Böheim, dann eines Herzogs von Ober- und Niederschlesien und eines Markgrafen von Mähren vor; in dem kleineren Titel aber der eines Königs von Böheim.

Auch der jedesmalige kaiserliche Kronprinz von Oesterreich führt von Böhmen den Titel eines königlichen Kronprinzen zu Böheim.

Das Wappen des Königreichs ist, und zwar seit K. Ottokars II. Zeiten, ein silberner, gekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife im rothen Felde.*)

Dieses besondere Wappen von Böhmen wird in dem größeren und dem mittleren Wappen des Kaisers von Oesterreich mit aufgestellt, und zwar so, daß es zugleich mit dem ungarischen Wappen die halbkreisförmige Reihe der um das kaiserlich-österreichische Familienwappen aufgestellten zehn vornehmsten Provinzialwappen eröffnet.

Eine Art außerordentlichen Hofstaates bilden in Böhmen die Landesbeamten (Landesoffiziere) und die Erbbeamten, indem diese sämmtlichen Beamten zwar zu Hofdiensten bestimmt sind, aber diese ihre Dienste nur bei gewissen außerordentlichen Feierlichkeiten am Hofe, wenn dieser im König-

*) In den älteren Zeiten war als eine Art Wappen von Böhmen das von den Landesfürsten angenommene Schutzbild des heiligen Wenzels zu betrachten. Ottokar I. hatte diesem später einen schwarzen Adler beigefügt.

reiche sich aufhält, z. B. bei Krönungen und Erbhuldigungen, zu verrichten haben.

Die Landesbeamten, welche in den älteren Zeiten alle zugleich Staatsbeamten waren, und zusammen die oberste Landesbehörde, das sogenannte Landrecht bildeten, jetzt aber nur zum Theile noch an der Staatsverwaltung Antheil haben, sind folgende:

1) Der Oberst-Burggraf, der erste und vornehmste von den obersten Landesbeamten. Er ist zugleich Chef der Landesregierung und der Landstandschaft, und befindet sich im Genuße gewisser oberstburggräflichen Amtsgüter. Diese Güter bestehen aus einzelnen Dörfern, emphyteutischen Höfen, Mühlen und Gründen, die in den Umgebungen Prags, theils zum rakonitzer, theils zum kaurzimer Kreise gehören, ferner aus einigen emphyteutischen Häusern und einem obrigkeitlichen Bräuhause in der Hauptstadt Prag; dann in der oberstburggräflichen Schutzstadt Welwarn im rakonitzer Kreise.

2) Der Oberst-Landhofmeister.

3) Der Oberst-Landmarschall.

4) Der Oberst-Landkämmerer.

5) Der Appellationspräsident.

6) Der Oberstlandrichter.

7) Der Oberst-Kanzler.

8) Der Oberst-Lehnrichter.

9) Der Oberst-Landschreiber.

10) Der Landesunterkämmerer.

11) Der Burggraf des königgrätzer Kreises.

12) Der Kronhüter des Herrenstandes.

13) Der Kronhüter des Ritterstandes.

Die Hofämter, welche als erbliche Mannslehen verliehen worden, und eben deßhalb Erbämter heißen, sind hier folgende eilf:

1) Das Oberst-Erbhofmeisteramt, erblich in der Familie der Fürsten und Grafen Kinsky von Wchinitz und Tetau.

2) Das Oberst-Erbtruchsessenamt, erblich in der Familie der Fürsten und Grafen von und zu Colloredo-Mannsfeld.

3) Das Oberst-Erbmundschenkenamt, für die Familie der Grafen Czernin von Chudenitz, Regierer des Hauses Neuhaus und Chudenitz.

4) Das Oberst-Erbvorschneideramt, für die Grafen von Waldstein-Wartenberg.

5) Das Oberst-Erbküchenmeisteramt, für die Grafen Wratislaw von Mitrowitz.

6) Das Oberst-Erbschatzmeisteramt, für die Grafen von Wrtby.

8) Das Oberst-Erbsilberkämmereramt, für die Altgrafen von Salm-Reiferscheid.

8) Das Oberst-Erbpannieramt des Herrenstandes, für die Grafen von Chorinsky.

9) Das Erbpannieramt des Ritterstanstandes, für die Ritter Worzikowsky von Kundratitz.

10) Das Oberst-Erbthürhüteramt, für die Freiherren Mladota von Solopisk.

11) Das Erblandpostmeisteramt für die Fürsten von Paar.

Der Regierungsantritt im Königreiche Böhmen ist nach einem Reichsherkommen gewöhnlich mit einer feierlichen Krönung des neuen Königs verbunden. Diese besteht der Hauptsache nach in der mit einer religiösen Feierlichkeit verbundenen Aufsetzung der Reichskrone, und in der feierlichen Uebergabe der übrigen Kleinodien des Reiches, namentlich des Reichsapfels, des Zepters, des Ringes und des Schwertes des heiligen Wenzels, welches alles in der Metropolitankirche zu St. Veit, als der ordentlichen Krönungskirche vorgeht. *)

---

*) Die einzelnen Feierlichkeiten dabei aber folgen in nachstehender Art auf einander: Der zu krönende König zieht in Umgebung des Hofstaates unter einem Thronhimmel, welchen acht Mitglieder des prager Stadtrathes tragen, in die Kirche, an deren Eingang denselben der prager Fürst-Erzbischof, welcher als Primas Regni seit Karl IV. die Krönung verrichtet, mit den beiden älteren Suffraganbischöfen von Königgrätz und Leitmeritz, als seinen beiden Assistenten, empfängt, und in die St. Wenzelskapelle begleitet. Hier empfängt der König das goldgestickte Purpurkleid. Von da geht der Zug unter Vorantretung des Erzbischofs und der Klerisei und unter Korantragung der Reichsinsignien zum Hochaltar. Der Oberst-Landschreiber trägt den Zepter, der Oberst-Landrichter den Reichsapfel, der Oberst-Burggraf die Krone und der Oberst-Landmarschall das Schwert des heiligen Wenzels in einer rothsammtenen Scheide. Beim Altar übernimmt der Erzbischof die Reichs-

Fähig zum Antritte der Regierung oder volljährig wird der präsumtive Thronfolger in Oesterreich für das Königreich Böhmen bereits mit dem angetretenen 14ten Lebensjahre. Während der etwaigen Minderjährigkeit führt die aufgestellte Regentschaft die Regierung.

Es gilt also von Böhmen eben so gut, wie von allen andern österreichischen Ländern, daß der Monarch nie sterbe. Nur der einzige Fall wäre ausgenommen, wenn der letzte Stammerbe des österreichischen Kaiserhauses in männlicher sowohl, als in weiblicher Nachkommenschaft, mit dem Tode abgegangen wäre. Für diesen außerordentlichen Fall nämlich wird

---

Insignien, und legt sie auf demselben nieder. Der König selbst, der inzwischen bei dem Altar angekommen, kniet sich auf die Stufen desselben, und wird dann von den Bischöfen und obersten Landesbeamten an die Stufen des Thrones geführt. Hier richtet der krönende Erzbischof an den König die zwei Fragen: Willst Du der heiligen Religion, wie sie katholische Männer Dir überliefert haben, getreu bleiben, und sie durch gerechte Handlungen befolgen? Willst Du das Dir von Gott verliehene Königreich nach der Gerechtigkeit Deiner Väter regieren und vertheidigen? — Nachdem der König diese beiden Fragen mit: „Ich will es und verheiße es, auf die göttliche Hilfe bauend", beantwortet, und den Krönungseid abgelegt hat, salbet ihn der Consekrator am rechten Arme, an beiden Schulterblättern und an der Brust mit dem heiligen Oele, umgürtet ihm das von dem obersten Landmarschalle dargereichte Schwert des heiligen Wenzels, steckt ihm den Ring an den Finger der rechten Hand, gibt ihm den Zepter in eben diese rechte, den

von den bestehenden Grundgesetzen, namentlich von der erneuerten Landesordnung K. Ferdinands II. den böhmischen Ständen die freie Regentenwahl zugestanden.

Sollte der abgegangene König eine Wittwe hinterlassen, so bezieht diese königliche Wittwe in diesem, so wie in jedem andern Falle des Ueberlebens, nach einer Verordnung K. Karls IV. das Einkommen von den 9 Leibgedingstädten: Chrudim, Hohenmauth, Jaroměř, Königgrätz, Königinhof, Melnik, Neubidschow, Policzka und Trautenau.

Der k. k. Fiskus und Kammerprokurator in Böhmen ist zugleich in dieser Hinsicht Amtmann der Königin.

Reichsapfel aber in die linke Hand, und zwar alles unter kurzen Gebetformeln. Unmittelbar nach Ueberreichung dieser Insignien setzt ihm der Oberst-Landkämmerer das Purpurkäppchen, und der Erzbischof unter dem Beistande der beiden Suffraganbischöfe und des Oberst-Burggrafen die königliche Krone segensprechend auf. Der gekrönte König besteigt nun den Thron, worauf dann der Oberst-Burggraf unter einer kurzen böhmischen Huldigungsformel sich ehrfurchtsvoll dem Throne nähernd, mit zweien Fingern den Zepter in der Hand des Königs berührt, was nach ihm auch die übrigen Stände thun. Auch ist üblich, daß der neu gekrönte König vom Throne herab gewisse um den Staat verdiente Männer zu St. Wenzelsrittern schlägt, indem er sie mit dem Schwerte des heil. Wenzels dreimal an der linken Schulter berührt.

§. 15. Verschiedenheit des Unterthanenverhältnisses. Adel. Freisassen.

Die verfassungsmäßige Verschiedenheit des Unterthanenverhältnisses in Böhmen gründet sich auf den schon in den ältesten Zeiten vorhanden gewesenen Unterschied der drei erblichen Stände, nämlich: des Adels, der Bürger und der Bauern. Diese drei Hauptklassen der Unterthanen unterscheiden sich aber von einander durch gewisse theils Sachen-, theils persönliche Vorrechte.

Die Sachenrechte beziehen sich wesentlich auf den Grundbesitz.

Der Adel ist nämlich berechtiget, ein vollkommen freies Grundeigenthum (Dominikale, Herrschaft, Landgut) zu besitzen, und in Anbetracht dessen über die auf diesem Grunde wohnenden, oder der adelichen Gerichtsbarkeit durch die Landesverfassung zugewiesenen Bauern, welche in dieser Beziehung Gutsunterthanen sind, und deren Grundbesitz Rustikalgrund (Rustikale) heißt, die Rechte des Obereigenthümers (Grundherrn) so wie andere mit dem Dominikale verbundenen Rechte auszuüben.

Dieses Obereigenthumsrecht besteht:

a) in dem Rechte einen ständigen Grundzins, und gewisse Hand- und Zugroboten von den Gutsunterthanen zu fordern;

b) in dem Jagdrechte innerhalb des grundherrlichen Jurisdictionsbezirkes;

c) in dem Besitze, dem Verwaltungs- und Verpachtungsrechte eigener Mühlen, Bräu- und Branntweinhäuser und Schenken.

Die übrigen Rechte der Grundherrschaft, welche von ihr eigentlich jure delegato des Landesfürsten ausgeübt werden, sind:

a) Das Recht der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vermöge welcher dieselbe in streitigen und nichtstreitigen Jurisdictionssachen ihrer Unterthanen die erste Instanz bildet. *) In dieser Beziehung heißt die Grundherrschaft auch die Grundobrigkeit.

b) Das Recht der Vollziehung der politischen Gesetze in unterster Instanz, und insbesondere das Dorf- und Polizeirecht innerhalb des obrigkeitlichen Jurisdictionsbezirkes.

c) Das Recht der Gewerbeverleihung an ihre Unterthanen.

Die adelichen Grundgüter in Böhmen theilen sich übrigens in Allodial-, Fideicommiß- und Lehengüter.

Den bei weitem größeren Theil derselben machen die Allodial-Besitzungen aus. Man zählt deren mit Ausschluß aller k. k. Staatsherrschaften, dann der Sr. k. k. Hoheit dem Großherzoge von Toskana gehörigen Besitzungen über 570.

Adeliche Fideicommiß-Besitzungen befinden sich in Böhmen 119.

Diese sämmtlichen Allodial- und Fideicommiß-Güter machen den Gegenstand eines eigenen öffentlichen Verzeichnisses, der sogenannten königlichen Landtafel aus, welche in einem Hauptbuche die Angabe des wirklichen Bestandes dieser Besitzun-

*) Hieher gehört auch das Recht der Grundbuchführung über die unterthänigen Grundstücke.

gen und der darauf haftenden Lasten, und in einem Instrumentenbuche alle darauf sich beziehenden Urkunden enthält. Die Aufsicht über die Führung dieser Bücher hat das k. k. Landrecht, welchem auch die Realgerichtsbarkeit über diese Güter zukömmt.

Außer dem Adel haben an dem Rechte solche landtäfliche Güter zu besitzen, nur noch einige höhere Würden der Geistlichkeit und einige geistliche Korporationen, welche theils durch die Landesordnung als Mitglieder der Stände, theils durch besondere Gesetze dieses Recht erhalten haben; dann die Karl-Ferdinandeische Universität, einige städtische Gemeinden, der Rektor und die Professoren an den beiden weltlichen Fakultäten der Karl-Ferdinandeischen Universität, endlich die einzelnen Bürger einiger privilegirter Städte Antheil. Mehrere von diesen Berechtigten besitzen bereits wirklich dergleichen Güter.

Jene höheren geistlichen Würden, welche sich wirklich im Besitze landtäflicher Güter befinden, sind: Der Fürst-Erzbischof von Prag, die Suffraganbischöfe von Königgrätz und Leitmeritz, der Großprior des Maltheserordens, der Dompropst zu St. Veit in Prag, der Propst vom Wissehrad, der Domdechant zu Leitmeritz, der Erzdechant zu Krumau, der Dechant von Altbunzlau, der Dechant vom Wissehrad, der Dechant von Allen-Heiligen zu Prag, der Dechant von Karlstein. Jene geistlichen Korporationen aber sind: Das prager Domkapitel zu St. Veit, das wissehrader Domkapitel, das königgrätzer Domkapitel, das Kreuzherrnordensstift zu Prag, das Maltheserordensstift zu Prag, die Prämon-

stratenserstifter am Strahow zu Prag, dann zu Töpl, zu Selau und zu Schlögel (in Oberösterreich); die Benediktinerstifter zu St. Margareth und zu Braunau, dann am Emaus zu Prag, die Zisterzienserstifter zu Hohenfurth und Osseg; die Augustinerstifter bei St. Thomas zu Prag, zu Weißwasser, zu Böhmisch-Leippa und zu Roczow; die Dominikanerstifter bei St. Egid zu Prag und zu Leitmeritz, die Piaristenkollegien zu Prag und zu Brüx; die prager Damenstifter am Hradschin und auf der Neustadt; das erzbischöfliche Alumnat zu Prag; dann die prager Kirchen: am Dom zu St. Veit, am Thein, bei den Malthesern, zu St. Stephan, St. Adalbert und St. Peter; ferner die St. Veitkirche zu Krumau, die Stadtkirche zu Saaz, die Vorstadtkirche zu Brüx, die zlonitzer, königsberger, nepomucker und naczehradeczer Kirche; endlich das Hospital der barmherzigen Brüder zu Kukus; das altstädter Hospital zu St. Paul, und die Hospitäler zu Kuttenberg und Skutsch. *) Ueberhaupt besitzt der geistliche Stand 111 landtäfliche Güter.

---

*) Nur ist hiebei zu bemerken, daß sowohl diese verschiedenen geistlichen Korporationen, als auch jene weiter oben angegebenen geistlichen Würdenträger, mit alleiniger Ausnahme des Fürsterzbischofes von Prag, obwohl sie landtäfliche Güter besitzen, doch von anderweitiger Erwerbung solcher Güter theils durch die Landesordnung, theils durch Amortisationsgesetze ausgeschlossen sind, wenn anders nicht diese letzteren diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche sie schon außerdem landtafelfähig machen.

Von jenen städtischen Communitäten und den privilegirten Städten insbesondere wird weiter unten die Rede seyn.

Die Lehengüter in Böhmen theilen sich in eigentlich böhmische und in deutsch-böhmische Lehen.

Die ersteren sind die innerhalb dem Umfange des alten Königreiches Böhmen gelegenen Lehen. Sie werden sämmtlich vom Könige oder der Königin verliehen, und entstanden theils durch K. Karls IV. Verleihung der zu dem Schloße Karlstein gehörigen Besitzungen an die zur Bewachung der in dieser Feste aufbewahrten Reichsarchive und Reichskleinodien bestimmten Personen, theils durch spätere Verleihungen einzelner Staatsgüter. Diesemnach sind die böhmischen Lehen wieder: a) karlsteiner, b) bürglitzer, c) prager Schloß-Lehen, d) dobrzischer Lehen, e) melniker, f) trautenauer, g) friedländer Lehen, h) gewisse Speciallehen und i) böhmisch-schlesische Lehen.

Von diesen Lehen werden übrigens mehrere von Unadelichen besessen, weßhalb sie denn auch in ritterliche und robotmäßige zerfallen.

Im Ganzen bestehen dergleichen größere und kleinere Lehengüter, mit Ausschluß der beiden Herzogthümer Troppau und Jägerndorf, welche auch als altböhmische Lehen betrachtet werden, 94.

Die deutsch-böhmischen Lehen sind die außerhalb dem Umfange des alten Königreiches Böhmen, im ascher und egerer Gebiete gelegenen Lehen, welche zwar auch von der Verleihung des Königs abhängen, aber in Hinsicht der Real- und nicht-streitigen Personal-Gerichtsbarkeit von den eigentlich böhmischen

Lehen sich unterscheiden. — Diese Gerichtsbarkeit stehet nämlich in Hinsicht auf die deutsch-böhmischen Lehen dem k. k. böhmischen Appellationsgerichte als deutscher Lehensschrane oder Lehenshauptmannschaft zu, bei welcher auch die dazu gehörigen öffentlichen Vormerkbücher als deutsche Lehentafel geführt werden. Ueber die eigentlich böhmischen Lehen aber übt die Realgerichtsbarkeit das k. Oberstlehnrichteramt, die übrige Gerichtsbarkeit das k. k. Landrecht als curia feudalis aus; die Grundbuchführung dabei wird von der eigends hiezu bestellten k. Hoflehntafel gepflogen.

Dergleichen deutsch-böhmische Lehen gibt es im Ganzen 44.

Die persönlichen Vorzüge des Adels bestehen vornehmlich:

1) in einem ausgezeichneten Titel,

2) in dem Anspruche auf die obersten Landesämter,

3) in dem Anspruche auf gewisse Stiftungsplätze.

Die Titel des Adels in Böhmen haben, wie gewöhnlich, mehrere Stufen. Die höchste Stufe ist der Herzogstitel, welchen der Fürst von Schwarzenberg von dem Herzogthume Krumau, und der Fürst von Lobkowitz von dem Herzogthume Raudnitz führen. Auf diesen Titel folgt der eines Fürsten, welchen außer den Häusern der beiden eben angeführten Herzoge noch 22 in Böhmen begüterte adeliche Familien führen. *) Dann folgen die Titel eines Grafen, eines Freiherrn, eines Ritters und eines Herrn von, mit und ohne den Zusatz Edler. Die

*) S. §. 17.

Herzoge, Fürsten, Grafen und Freiherren bilden den hohen Adel oder den Herrenstand; die Ritter und Gemeinadelichen den niederen Adel.

Die obersten Landesämter werden grundgesetzlich nur an Adeliche verliehen. Die meisten derselben sind für den Herrenstand bestimmt. Dem Ritterstande gehören ausschließend die drei Landesämter: des Oberst-Landschreibers, des Burggrafen des königgrätzer Kreises und des zweiten Kronhüters. Nach der erneuerten Landesordnung (A. XXXVI.) waren die Aemter des Oberst-Burggrafen, des Oberst-Landhofmeisters, des Oberst-Landkämmerers, des Oberst-Kanzlers, des Oberst-Hofrichters und des Appellationspräsidenten ausschließlich für den Herrenstand bestimmt.

Bloß für Adeliche bestimmte Stiftungen sind die beiden Damenstifte am Hradschin und auf der Neustadt zu Prag, deren Zweck die Versorgung lediger Damen aus altadelichen Geschlechtern ist, dann gewisse Stiftungen für studierende Adeliche, unter welchen die gräflich-Millesimo'sche, die gräflich-Strakische und die Ferdinandeische die wichtigsten sind; endlich die Leopoldinische Stiftung für Fräulein.

Eine eigene, und dem Adel in mancher Hinsicht, besonders in Beziehung auf die Rechte des Grundbesitzes, ähnliche Klasse von Landesbewohnern sind die Freisassen in Böhmen. Die Freisassen sind nämlich in Folge der erneuerten Landesordnung (I. 5.) „solche Landeseinwohner, welche unter keinem Stande begriffen, doch eigene,

ohne Mittel (unmittelbar) unter Uns (dem Könige) liegende Höfe, Gründe und Feldgebäu haben."

Diese Freisassen üben auf ihren Gründen, besonders da, wo sie noch ungetheilt in größeren Körpern vorhanden sind, die gewöhnlichen Dominikalrechte z. B. das Jagdrecht, Braurecht u. dgl. aus. Doch stehen ihnen auf keinen Fall die eigentlich obrigkeitlichen Rechte zu. Sie stehen in Hinsicht der Real- und Personalgerichtsbarkeit unter dem k. k. Landrechte, und über ihre Besitzungen werden bei der k. Landtafel eigene Grund- oder Vormerkbücher geführt. Die einzelnen Besitzungen der Freisassen sind in diesen Büchern als Gütchen, Höfe, Nahrungen, Mühlen, Chaluppen vorgemerkt.

Die Freisassen selbst kommen am häufigsten im czaslauer, taborer, kaurzimer, berauner, prachiner, klattauer und pilsner, seltner im leitmeritzer, saazer, königgrätzer, rakonitzer und budweiser Kreise vor. In jenen ersteren Kreisen sind sie in eigene Gemeinden, in sogenannte Vierteln, vereinigt, welchen die von dem k. k. Landrechte bestätigten Viertelsältesten vorstehen.

Solcher Viertel gibt es im taborer Kreise drei, im czaslauer, im kaurzimer und im berauner Kreise zwei, im prachiner, im klattauer und im pilsner Kreise nur eines. Im leitmeritzer, saazer, königgrätzer, rakonitzer und budweiser Kreise sind keine Viertel organisirt, weil in diesen Kreisen nur wenige und zerstreute Freisassenhöfe vorfindlich sind.

Uebrigens steht es jedem Freisassen frei, seinen Hof an wen immer, er sey vom Herren-, Bürger- oder

Bauernstande, zu verkaufen oder zu vertheilen. Nur ist dabei zu beobachten, daß die kleineren Besitzungen nicht stückweise hintangegeben, oder Bauernwirthschaften zugetheilt, die größeren aber nur in Abtheilungen, welche zum wenigsten 40 Metzen Aussaat enthalten, veräußert werden. Auch ist zu derlei Zerstückungen, welche jedesmal eine Abänderung des Landescatasters zur Folge haben, die vorläufige Genehmigung des k. k. Landesguberniums und des Landrechtes erforderlich.

§. 16. Bürger. Bauern.

Die Bürger, d. i. die Bewohner der verschiedenen Städte, können zwar auch — mit alleiniger Ausnahme der Bürger in den sogenannten unterthänigen Städten — ein freies Grundeigenthum besitzen; nur sind mit demselben in der Regel nicht auch jene oben angegebenen Dominikal- oder Grundherrlichkeitsrechte verbunden. *)

Dieses bürgerliche Grundeigenthum ist der Gegenstand eigener Vormerkbücher, der sogenannten Stadtbücher oder städtischen Grundbücher, die bei den städtischen Behörden geführt werden.

Uebrigens bestehen die gemeinschaftlichen Befugnisse der Bürger in dem Rechte, in Justiz- und politischen Angelegenheiten unter eigenen Magistraten**)

*) Die einzelnen Ausnahmen von dieser Regel sind schon im vorigen §. erwähnt worden.

**) Die Magistrate der Städte sind übrigens nach vier verschiedenen Klassen theils organisirte, theils nicht organisirte. Die der ersteren drei Klassen ha-

zu stehen, städtische Gewerbe zu treiben, so daß zur Betreibung der sogenannten bürgerlichen Gewerbe das Bürgerrecht einer Stadt erforderlich ist, ein gewisses Gemeindevermögen (in liegenden Gründen oder Kapitalien) zu besitzen, und — jedoch unter Aufsicht öffentlicher Behörden — zu verwalten, so wie auf Anstellung gewisser Gemeindebeamten (Anwalt, Ausschüsse u. a.) einen bald größeren, bald geringeren Einfluß zu nehmen.

Jedoch kommen nach Verschiedenheit der Städte in Böhmen theils zu den genannten Befugnissen ihrer Bürger noch einige andere hinzu, theils sind jene bereits angegebenen allgemeinen Befugnisse nach dieser Verschiedenheit auch von einer verschiedenen Ausdehnung. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Städte in königliche oder landesfürstliche, und in herrschaftliche oder Municipal-Städte, zu denen auch die Märkte oder Marktflecken gerechnet werden.

---

ben einen geprüften Bürgermeister und mehrere geprüfte Mittelsräthe; die der letzten Klasse hingegen haben einen ungeprüften Bürgermeister und nur einen geprüften Rath. Die nicht organisirten Magistrate, die auch die ruhenden genannt werden, haben, so lange sich die Gemeinden derselben nicht über ein zur Sustentation des erforderlichen Gerichtspersonales hinreichendes Einkommen ausweisen können, bloß einen ungeprüften Bürgermeister oder Stadtrichter.

Die königlichen Städte sind diejenigen, welche unmittelbar unter der Landesregierung, nämlich unter dem k. k. Gubernium stehen, während die herrschaftlichen oder Municipalstädte einer Grundherrschaft untergeordnet sind.

Die königlichen Städte theilen sich aber wieder in mehrere Klassen. Auf der ersten Stufe stehen die privilegirten königl. Städte.

Diese haben das Recht, bei den öffentlichen Landtagen *) durch Deputirte zu erscheinen, und ihre Stimme zu geben. Solche privilegirte Städte gibt es vier: die Hauptstadt Prag (Altstadt, Neustadt, Kleinseite, Hradschin), dann Pilsen, Budweis und Kuttenberg.

Die übrigen königlichen Städte unterscheiden sich in königliche Städte geradeweg, und in königliche landesunterkammeramtliche Städte. Diese letztern unterstehen nämlich in Hinsicht ihres Oekonomiewesens zuvörderst einem eigends hiezu aufgestellten Landes-Unterkammeramte, während die ersteren auch in dieser Hinsicht unmittelbar unter dem k. k. Landesgubernium stehen.

Diese eigentlich königlichen Städte sind: Eger, Ellbogen, Josephstadt, Karlsbad, Theresienstadt und Welwarn, von welcher letzteren aber zu merken ist, daß sie unmittelbar unter dem jedesmaligen Oberstburggrafen steht. Nebstdem gehören hieher alle die sogenannten königlichen Bergstädte, welche hier nur deßhalb noch ausgeschieden werden,

---

*) S. weiter unten.

weil sie ehedem einen eigenen Berg- und Münzmeister zum unmittelbaren Vorsteher hatten. Diese Bergstädte sind:

Bergreichenstein im prachiner Kreise.
Bleistadt im ellbogner Kreise.
Böhmisch-Wiesenthal im ellbogner Kreise.
Eule im kaurzimer Kreise.
Frauenstadt im prachiner Kreise.
Gang im czaslauer Kreise.
Gottesgab im ellbogner Kreise.
Joachimsthal im ellbogner Kreise.
Knin im berauner Kreise.
Kommotau im saazer Kreise.
Kuttenberg im czaslauer Kreise.
Lauterbach im ellbogner Kreise.
Platten im ellbogner Kreise.
Preßnitz im saazer Kreise.
Przibram im berauner Kreise.
Schlackenwald im ellbogner Kreise.
Schönfeld im ellbogner Kreise.
Sebastianberg im saazer Kreise.
Sonnenberg im saazer Kreise.
Unterreichenstein im prachiner Kreise.
Weypert im ellbogner Kreise.

Die k. unterkammeramtlichen Städte theilen sich wieder in freie landesunterkammeramtliche und in unterkammeramtliche Leibgedingstädte. Diese letzteren, deren Erträgniß jeder königlichen Wittwe zum Leibgedinge überlassen werden, stehen in Rücksicht ihres Oekonomiewesens unter einem eigenen Unterkammeramte der Königin.

Die k. unterkammeramtlichen Freistädte sind folgende:

Außig im leitmeritzer Kreise.
Beraun (Kreisstadt).
Böhmischbrod im kaurzimer Kreise.
Brüx im saazer Kreise.
Czaslau (Kreisstadt).
Deutschbrod im czaslauer Kreise.
Jungbunzlau (Kreisstadt).
Kaaden im saazer Kreise.
Kaurzim (Kreisstadt).
Klattau (Kreisstadt).
Kollin im kaurzimer Kreise).
Laun im saazer Kreise.
Leitmeritz (Kreisstadt).
Mies im pilsner Kreise.
Nimburg im bunzlauer Kreise.
Pilgram im taborer Kreise.
Pisek (Kreisstadt des prachiner Kreises).
Rakonitz (Kreisstadt).
Rokitzan im pilsner Kreise.
Saaz (Kreisstadt).
Schüttenhofen im prachiner Kreise.
Tabor (Kreisstadt).
Tauß im klattauer Kreise.
Wodnian im prachiner Kreise.

Die k. unterkammeramtlichen Leibgedingstädte (böhmisch wěnná města) sind nachstehende neun:

Chrudim (Kreisstadt).
Hohenmauth im chrudimer Kreise.
Jaroměrž im königgrätzer Kreise.
Königgrätz (Kreisstadt).

Königinhof im königgrätzer Kreise.
Melnik im bunzlauer Kreise.
Neubidschow (Kreisstadt).
Politschka im chrudimer Kreise.
Trautenau im königgrätzer Kreise.

Uebrigens sind alle die königlichen Städte als Gemeinden landtafelfähig, und zur Ausübung der mit einer landtäflichen Besitzung verbundenen grundherrlichen Rechte eben so wie die adelichen Güterbesitzer befugt. Einige derselben besitzen auch die Landtafelfähigkeit für alle ihre eingebornen Bürger im Einzelnen. Dieses ist der Fall erstens mit den vier privilegirten Städten: Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg, dann mit den drei königlichen Städten Kaaden, Kommotau und Saaz, welche durch spätere Privilegien*) ebenfalls die individuelle Landtafelfähigkeit erlangt haben.

Die herrschaftlichen oder Municipal-Städte, mit Inbegriff der verschiedenen Märkte, unterscheiden sich zuvörderst wieder in kameralherrschaftliche und privatherrschaftliche. Die ersteren stehen in Hinsicht ihres Oekonomiewesens unter der k. k. Staatsgüteradministration, die letzteren aber unter einzelnen Privatherrschaften.

Die Kameralstädte sind:
Bohdanecz im chrudimer Kreise.
Brandeis an der Elbe im kaurzimer Kreise.
Czelakowitz an der Elbe im kaurzimer Kreise.
Elb-Kostelez im kaurzimer Kreise.

*) Vom 1. September 1723, vom 3. Oktober 1746, und vom 7. Jänner 1780.

Pardubitz im chrudimer Kreise.
Podiebrad im bidschower Kreise.
Przelautsch im chrudimer Kreise.
Saska im bidschower Kreise.
Zbirow im berauner Kreise.
Žebrak im berauner Kreise.

Kammeralmärkte sind: Teinitz, Sezemitz, Hollitz, Daschitz, Czerhowitz und Mauth. Die vier ersteren gehören zur Kameralherrschaft Pardubitz, die zwei letzteren zur Kameralherrschaft Zbirow.

Die privatherrschaftlichen Städte werden wieder in Schutz- und unterthänige Städte abgetheilt. Die ersteren sind von den gewöhnlichen unterthänigen Leistungen an die Grundherrschaft frei, und haben nur ein gewisses Schutzgeld an dieselbe zu entrichten. Die unterthänigen Städte hingegen haben die gewöhnlichen Verbindlichkeiten grundherrlicher Unterthanen auf sich, nur modifizirt durch ihre verschiedenen Privilegien. Die letzteren führen bloß den Namen von Märkten.

Schutzstädte und Schutzstädtchen giebt es in ganz Böhmen 225, unterthänige Märkte 255, und zwar:

	Schutzstädte u. Schutzstädtchen:	unterthänige Märkte:
im berauner Kreise	8	17
= bidschower —	17	8
= budweiser —	7	29
= bunzlauer —	29	10
= chrudimer —	8	17
= czaslauer —	7	34
= ellbogner —	15	13
= kauržimer —	18	16
= klattauer —	6	18
= königgrätzer —	11	24

Schutzstädte u. Schutzstädtchen:		unterthänige Märkte:
im leitmeritzer Kreise	27	12
= pilsner —	12	14
= prachiner —	9	22
= rakonitzer —	9	9
= saazer —	19	1
= taborer —	23	11.

Eine eigene Eintheilung der böhmischen Städte wird durch die allgemeine Taxordnung vom 1. November 1781, und das Generalzunftpatent vom 5. Jänner 1739 eingeführt.

Die erste dieser Verordnungen bringt alle böhmischen Städte nach den bei den Magistraten derselben zu entrichtenden Gerichtstaxen in vier Klassen: Die erste Klasse enthält die Hauptstadt Prag, die zweite Klasse ist die der großen Städte. Dahin werden gezählt: Außig, Beraun, Bidschow, Brüx, Budweis, Budin, Chrudim, Czaslau, Deutschbrod, Eger, Ellbogen, Gitschin, Hohenmauth, Jaroměrž, Jungbunzlau, Kaaden, Karlsbad, Kommotau, Königgrätz, Kuttenberg, Laun, Leitmeritz, Neukollin, Nimburg, Pilgram, Pilsen, Pisek, Politschka, Przibram, Rokitzan, Saaz, Schlan, Schüttenhofen, Tabor, Tauß, Trautenau. Die dritte Klasse ist die der mindern oder kleinen Städte. Diese sind: Arnau, Asch, Beneschau, Bergreichenstein, Bilin, Böhmischbrod, Böhmisch-Kamnitz, Böhmisch-Leippa, Brandeis, Braunau, Eidlitz, Eule, Friedland, Gabel, Görkau, Horažbiowitz, Hostomitz,

Joachimsthal, Kaurzim, Königinhof, Krumau, Lobositz, Melnik, Mieß, Moldauthein, Nachod, Neubistritz, Neuhaus, Neustadt, Pardubitz, Podersam, Polna, Postelberg, Preßnitz, Raudnitz, Reichenau, Rakonitz, Reichenberg, Rumburg, Schlackenwald, Sebastianberg, Seltschan, Sobieslau, Sonnenberg, Strakonitz, Teinitz, Töplitz, Welwarn, Wodnian, Žebrak. Die vierte Klasse endlich ist die der geringeren Städte und Märkte, wohin alle übrigen Städte und die Märkte gehören.

Das Generalzunftpatent unterscheidet ebenfalls, und zwar in Rücksicht der Lehrjahre und der Zunftgebühren, vier Klassen von Städten. In die erste Klasse gehören die prager Städte, in die zweite alle übrigen königlichen Sädte und k. Leibgedingstädte; in die dritte gehören: Bechin, Bilin, Bohdanecz, Böhmisch-Kamnitz, Böhmisch-Leippa, Brandeis, Braunau, Brzeznitz, Budin, Dux, Falkenau, Friedland, Gitschin, Görkau, Hohenelbe, Horaždiowitz, Joachimsthal, Kommotau, Kostelet, Krumau, Landskron, Leitomischl, Libochowitz, Lomnitz, Luditz, Mirowitz, Netolitz, Neuhaus, Obergraupen, Pardubitz, Plan, Podiebrad, Polna, Potschatek, Prachatitz, Przelautsch, Przibram, Raudnitz, Reichenau, Reichenberg, Schlackenwald, Schlackenwerth, Sobieslau, Strakonitz, Tachau, Moldauthein, Teinhorzan, Töplitz, Welwarn, Wessely, Wittin-

gau, Wolin. In die vierte Klasse gehören die übrigen Städte und Märkte.

Der Bauernstand begreift die gemeinere Klasse der Landbewohner, welche sich gewöhnlich mit der Landwirthschaft beschäftiget, und in Rücksicht der von ihr besessenen Grundgüter in dem Unterthänigkeitsverbande (in nexu subditelae) mit einer Grundherrschaft steht.

Gegen die Verbindlichkeiten, die der Bauer im Verhältnisse zu seiner Grundherrschaft auf sich hat, genießt er, mit einziger Ausnahme der Besitzer jener wenigen sogenannten uneingekauften Bauerngüter, das Nutzeigenthum von seinem Grundbesitze, kann solchen vererben, vermachen und veräußern; nur bleibt das Obereigenthum der Grundherrschaft vorbehalten, und jede Besitzveränderung ist an die gesetzliche Bedingung gebunden, daß das Besitzthum nicht in Theile unter 40 Metzen Aussaat zerstückt werde.

Die Besitzer jener nicht eingekauften Bauerngüter sind eigentlich bloß lebenslängliche Nutznießer derselben, und die Grundherrschaft ist der vollständige Eigenthümer, jedoch unter der Verpflichtung, nach Abgang des jeweiligen unterthänigen Besitzers jedesmal wieder einen Unterthan darauf zu stiften.

Die Verbindlichkeiten, welche der unterthänige Bauernstand gegen seine Grundherrschaft auf sich hat, bestehen der Hauptsache nach:

1) in gewissen Leistungen an Geld,
2) in gewissen persönlichen Diensten, und zwar:
   a) in Roboten,

b) in Spinnarbeit,
c) in Lohnarbeit um ein bestimmtes Entgelt.

Die Geldleistungen bestehen in jenem Grund- und Hauszinse, welchen die angesessenen oder auch nur behausten Unterthanen nach Maßgabe der bestehenden alten Urbarien an ihre Grundobrigkeit zur Anerkennung des Obereigenthums zu entrichten verpflichtet sind. Sie sind übrigens bei den verschiedenen Grundherrschaften verschieden.

Für die persönlichen Dienstleistungen besteht ein allgemeines Normale an dem sogenannten Robotpatente. Zur Bestimmung der Größe der Robotschuldigkeit wird von dem gedachten Normale die Steuersubrepartition des Jahres 1773 zum Grunde gelegt. Diejenigen behausten Unterthanen, welche in dem gedachten Jahre nicht über 14 fl. 15 kr. jährlich an Grundsteuer bezahlten, haben in Folge dieser Verordnung in der Regel nur Handrobot mit einer Person zu leisten, und zwar wochentlich entweder ½, 1, 1½, 2, 2½ oder 3 Tage, jenachdem sie entweder nicht über 57 kr., nicht über 2 fl. 51 kr., nicht über 4 fl. 45 kr., nicht über 7 fl. 7½ kr., nicht über 9 fl. 30 kr. oder mehr als 9 fl. 30 kr. gesteuert haben.

Diejenigen Unterthanen, welche über 9 fl. 30 kr. gesteuert haben, und schon früher Zugroboter waren, bleiben es auch künftig, und zwar unter folgenden Bestimmungen: Ein Unterthan, der nicht über einen Viertelangesessenen ausmacht, und folglich im Jahre 1773 nicht über 14 fl. 15 kr. jährlich gesteuert hat, ist wochentlich 3 Tage mit einem Stücke Zugvieh zu roboten schuldig; der nicht mehr als

einen Halbangesessenen ausmacht, und folglich nicht über 28 fl. 30 kr. jährlich gesteuert hat, wochentlich 3 Tage mit zwei Stücken Zugvieh; der nicht mehr als einen Dreiviertelangesessenen ausmacht, folglich nicht über 42 fl. 45 kr. gesteuert hat, wochentlich 3 Tage mit drei Stücken Zugvieh, und der darüber gesteuert hat, wochentlich 3 Tage mit vier Stücken Zugvieh. Ueberdieß haben die beiden letzteren Klassen noch von Johanni bis Wenzeslai wochentliche Handrobot mit einer Person, und zwar die erstere durch zwei, die andere durch drei Tage zu thun. Ein Häusler hat übrigens jährlich durch 26, ein Innmann oder Innweib aber nur durch 13 Tage Handrobot zu leisten.

Ueber die Spinnschuldigkeit ward in jenem Normale festgesetzt, daß diejenigen Unterthanen, welche früher eine solche Schuldigkeit auf sich hatten, sie auch künftig behalten sollen; und zwar soll ein Handroboter jährlich ein Stück, und ein Zugroboter zwei Stücke Garn zu spinnen verbunden seyn.

Was endlich die Arbeit für einen festgesetzten Taglohn betrifft, so soll diese nur von jenen Unterthanen gefordert werden, welche durch die Anordnungen des neuen Robotpatentes an Arbeitstagen gewonnen haben, und deren Robot nicht drei Tage in der Woche einnimmt. Solche Unterthanen sind verbunden, wochentlich so viel Tage für den festgesetzten Lohn zu arbeiten, als an den drei wochentlichen Robotstagen abgehen. Der festgesetzte Lohn aber ist: 15 Kreuzer für einen Arbeitstag in den Monaten Juli, August und September, 10 Kreuzer für einen Tag in den Monaten März, April, Mai, Juni, und 7 Kreuzer für einen Tag in den übrigen Monaten.

In Hinsicht auf ihre Person haben die Bauern das obrigkeitliche Gericht zur ordentlichen Personal=Instanz.

Eine besondere Art von Bauern sind in Böhmen die Freibauern. Diese unterliegen für ihre Person zwar auch dem Gerichte jener Obrigkeit, in deren Bezirke sie wohnen, aber in Rücksicht ihres Grundbesitzes sind sie frei von allen jenen oben angeführten unterthänigen Leistungen. *)

§. 17. Die Landstände.

Aus den vornehmeren Klassen der Staatsbürger sind gewisse, theils physische, theils moralische Personen durch die Grundgesetze ausgezeichnet, welche unter den Auspizien des Landesfürsten auf eine festgesetzte Weise an gewissen Regierungsgeschäften Theil nehmen, und Landstände genannt werden.

Die Klassen, in welchen die Staatsbürgerschaft in dieser Beziehung zerfällt, sind: die Geistlichkeit, der höhere und der niedere mit dem Inkolate versehene Adel, und der Bürgerstand.

---

*) Eine eigene Art von Realunterthänigkeit entsteht, wenn Jemand durch Vertrag mit einer Grundherrschaft als sogenannter Grundhold auf lange Zeit das Nutzungsrecht eines herrschaftlichen Grundes als Erbpächter erhält. Die überlassenen Grundstücke bleiben eigentlich Dominikalgrund, und die öffentlichen Abgaben davon zahlt der Grundherr. Deßwegen heißt man solche Grundholden auch Dominikalisten.

Von der Geistlichkeit gehören zu den Landständen:

a) Der Fürst-Erzbischof von Prag, als Primas des Reichs.

b) Die drei Suffraganbischöfe von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis.

c) Die Prälaten des Königreichs. Diese sind: der Großprior des ritterlichen Maltheserordens, der Dompropst des Kapitels zu St. Veit ob dem prager Schlosse, der Propst am Wissehrad, der Großmeister des ritterlichen Kreuzherrnordens mit dem rothen Sterne, die Aebte von den Stiftern zu Braunau und Brewnow, auf dem Strahow, zu Ossegg, der Propst zu Altbunzlau, dann die Aebte zu Emaus, zu Töpl, zu Hohenfurth und zu Seelau.

Diese geistlichen Würdenträger zusammen bilden den geistlichen Landstand. Das Haupt des geistlichen Standes ist der Fürst-Erzbischof.

Von dem höheren Adel gehören zu den Landständen:

a) Die Herzoge zu Krumau (Fürst von Schwarzenberg) und zu Raudnitz (Fürst von Lobkowitz).

b) Die Fürsten von Schwarzenberg, Lichtenstein, Lobkowitz, Trautmannsdorf, Palm, Paar, Auersperg, Windischgrätz, Metternich, Thurn und Taxis, Beaufort-Sportin, Schönburg, Kinsky von Wchinitz und Tetau, Dietrichstein-Proskau-Leslie, Rohan, Fürstenberg, Ahremberg, Löwenstein-Wertheim, Hohenlohe-Bartenstein, Clary und Aldringen, Colloredo-Mannsfeld, Khevenhüller-Metsch, Lamberg, Lynars.

c) Gegen 140 Grafen, und

d) gegen 80 Freiherren.

Diese adelichen Häupter zusammen bilden den Herrenstand. Das Haupt desselben ist der Oberstburggraf.

Von dem niederen Adel gehören alle Ritter zu den Landständen, wofern sie landtäfliche Güter besitzen, und bei dem Landtage eingeführt worden sind. Es sind gegenwärtig deren im Ganzen gegen 40. Sie bilden zusammen den Ritterstand. Das Haupt dieses Standes ist der Oberstlandschreiber.

Das adeliche Landstandrecht, dessen Verleihung übrigens vom Könige abhängt, erfordert einen landtäflichen Besitz und den Beweis eines alten Adels mittelst vier Ahnen.

Von dem Bürgerstande endlich gehören zu den Landständen die vier privilegirten königlichen Städte: Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg, deren Magistrate durch Deputirte in der Versammlung der Landstände erscheinen. Gewöhnlich erscheinen jedoch nur die Deputirten von dem Magistrate der Hauptstadt Prag.

Die Versammlung der Landstände, um auf die Berufung des Königs die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu besorgen, heißt der Landtag. Er wird ordentlicherweise einmal des Jahres von dem Könige berufen. Der Oberstburggraf führt auf demselben die Oberleitung.

Ueber die von den k. k. Landtagskommissarien dem Landtage mitgetheilten allerhöchsten Postulate wird von den einzelnen Ständeklassen der Ordnung nach abgestimmt, und zwar zuerst von dem geist-

lichen Stande, dann von dem Herren-, dem Ritter-, und endlich von dem Bürgerstande, und zwar von diesem letzteren durch ein Curiat-Votum. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Die abwesenden Stände werden als beitretend der Mehrheit betrachtet. Die gewöhnlichen Gegenstände des Landtages sind: die Grundsteuer (Contribution) und die damit in Verbindung stehenden anderweitigen Abgaben, so wie Naturallieferungen an Getreide, Heu, Stroh, dann die nothwendigen außerordentlichen Abgaben.

In den Wirkungskreis der Landstände gehören übrigens als eigentlich ständische Geschäfte: die Repartirung der Grundsteuer und der verschiedenen damit in Verbindung stehenden, oder nach dem Steuergulden aufgelegten Leistungen, Verwaltung der ständischen Gefälle (Weinaufschlag, Musikalimpost, Mälzerbeitrag) und der ständischen Kassen, Verwaltung eigener Lehr- und Kunstanstalten (des technischen Institutes, des prager Theaters, der ständischen Tanz-, Reit- und Fechtschule), Verwaltung der oberstburggräflichen und der Graf-Strakischen Stifts-Güter, Vorschlag zu erledigten Graf-Strakischen und Leopoldinischen Stiftungsplätze, dann zu den für Böhmen gestifteten 36 Plätzen in der Militärakademie zu Wienerisch-Neustadt, Führung der ständischen Matrikel, Besorgung des Provinzial-Kreditswesens.

Zur Verwaltung dieser Geschäfte besteht zu oberst ein Ausschuß der Stände von acht Mitgliedern, so daß aus jedem Stande zwei genommen werden. Dieses Collegium heißt der permanente oder ordentliche Landesausschuß.

Für außerordentliche Fälle bildet sich dieser Ausschuß in einen sogenannten verstärkten Landesausschuß um, welcher aus der doppelten Anzahl von Mitgliedern besteht, so daß aus jedem der vier Stände vier Mitglieder beigezogen werden. Der Direktor des Landesausschusses ist jedesmal der Oberstburggraf.

Zu dem Landesausschuße gehören auch der ständische Kanzleidirektor und einige ständische Sekretäre, Concipisten und die gewöhnlichen Kanzleien: das Einreichungsprotokoll, das Expedit und die Registratur.

Unter dieser ständischen Behörde stehen einige untergeordnete ständische Aemter zum Behufe der oben erwähnten Besorgungen. Diese sind:

Die ständische Oberkasse, zu welcher auch die ständischen Kreiskassiere und Kreiskontrollore gerechnet werden, das ständische Rektifikatorium, die ständische Kreditskasse mit der ständischen Kreditsbuchhaltung, der Liquidatur und der Blanquets-Deposition, die Weinaufschlagsadministration, die Theateraufsichtskommission, das ständische Quartieramt.

Die k. k. Erbsteuer-Hofkommission, welche übrigens ein eigenes Einreichungsprotokoll, Expedit und eine eigene Registratur hat, ist ebenfalls aus Landständen zusammengesetzt.

In Beziehung auf das öffentliche Kreditswesen insbesondere ist der Landesausschuß als eine Art öffentlicher Finanzbehörde zu betrachten, und dem k. k. Landesgubernium untergeordnet.

B. Landesverwaltung.

§. 18. Politische Verwaltung.

Die Landesverwaltung in Böhmen theilt sich zuoberst in die Civil- und in die Militärverwaltung.

Die Civilverwaltung zerfällt wieder in die politische und in die Justiz-Verwaltung.

Die politische Verwaltung, an deren Spitze das k. k. Landesgubernium — auch die politische Landesstelle genannt — sich befindet, umschließt alle Zweige der Civilverwaltung, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Justizgeschäfte. Sie stehet daher mit mehreren k. k. Hofstellen, namentlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, und der ihr zur Seite stehenden k. k. Studienhofkommission, mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und mit der k. k. Polizei- und Censurhofstelle in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und vereinigt daher gewissermassen bei der Provinzialverwaltung in sich den Geschäftenkreis aller dieser Hofstellen.

Die Hauptgegenstände für den Wirkungskreis des k. k. Landesguberniums und für die gesammte politische Landesverwaltung sind demnach:

1) Diejenigen politischen Angelegenheiten, welche in der Geschäftssprache publico - politica genannt werden.

2) Die staatswirthschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

3) Die Polizeisachen.

Diese verschiedenen Verwaltungsgeschäfte werden nun von dem Landesgubernium größtentheils collegialisch d. i. in der vollen Versammlung seiner Räthe — der k. k. Gubernialräthe —, oder in einem kleineren Rathe derselben behandelt, und zwar so, daß denselben einzelne Materien zum ordentlichen Referate zugewiesen sind. Das ganze Rathskollegium enthält gegenwärtig nebst drei k. k. Hofräthen 17 wirkliche Gubernialräthe. Das Präsidium in diesem Rathe führt der mit der geheimen Rathswürde bekleidete Landeschef und Oberst-Burggraf, und in dessen Abwesenheit ein k. k. Vizepräsident oder ein hiezu ernannter Rath. Sonst sind den Räthen noch mehrere Sekretäre, Concipisten und Praktikanten zugetheilt, und zur Ausfertigung der erforderlichen Schriften, so wie zur Annahme und Aufbewahrung der verschiedenen Akten die nöthigen Kanzleien vorhanden.

Zur weitern Vollziehung der politischen Verordnungen stehen an der Spitze der einzelnen 16 Kreise des Landes eben so viele Kreisämter.*)

Diese Behörden, welchen eigentlich die unmittelbare Aufsicht über die Vollziehung der politischen Ge-

*) Die einzelnen Kreisämter befinden sich gewöhnlich in der Stadt oder dem Orte, von welchem der Kreis seinen Namen führt. Nur bei fünf Kreisämtern findet eine Ausnahme hievon Statt. Die Kreisämter des kaurzimer und berauner Kreises befinden sich nämlich in Prag, das Kreisamt des prachiner Kreises ist in Pisek, das des rakonitzer in Schlan, und das des bidschower Kreises in Gitschin. Uebrigens s. §. 2.

setze anvertraut ist, bestehen jede aus einem Kreishauptmanne, drei oder vier Kommissären, einem Sekretäre, einem Protokollisten, mehreren Kanzellisten und Praktikanten; dann einem Kassier, Controllor, einem Ingenieur, Kreisarzt, Kreischirurgus und dem bedienenden Personale, namentlich den Kreisdragonern und dem Kassediener.*) Sie haben jede für ihren Kreis, dieselbe Geschäftensphäre, welche das Gubernium für das ganze Land hat, nur daß sie zugleich unmittelbare Aufsicht über die Vollziehung der politischen Gesetze an Ort und Stelle pflegen.

Zu diesem Zwecke dienen besonders die angeordneten periodischen Bereisungen der Kreise durch die Kommissäre, denen jedesmal einzelne Bezirke des Kreises zu diesem Behufe zugewiesen, und durch eine eigene Vorschrift verschiedene Fragen mitgegeben sind, nach welchen sie über ihre an Ort und Stelle vorgenommenen Beobachtungen und Untersuchungen die Relationen an ihren Chef, den Kreishauptmann, jedesmal einzurichten haben. Die Hauptgegenstände, welche diese Fragen betreffen, sind: I. Bevölkerung; II. Militär; III. Politikum und zwar: A. öffentliche Sicherheit, B. Privatsicherheit a) der Handlungen, b) der Personen, c) der Ehre, d) der Güter; IV. Commerziale; V. Camerale.**)

---

*) Die Kreisämter waren zuerst in Böhmen eingeführt, und wurden nach diesem Vorbilde in den übrigen deutschen und in den gallizischen Ländern des österreichischen Kaiserstaates eingeführt.

**) Ueber diese Gegenstände sind in der erwähnten Vorschrift 180 einzelne Fragen oder Gesichtspunkte enthalten.

Der Kreisingenieur insbesondere hat sich bei vorfallenden Unterthansbeschwerden zu den erforderlichen Ausmessungen der Grundstücke, zur Aufnahme der vorgefallenen Feuer- und Wasserschäden, zur Anlegung öffentlicher Land- und Wassergebäude, und dergl. verwenden zu lassen. Die Kreisärzte und Wundärzte aber haben, einem eigenen hierüber erhaltenen Amtsunterrichte zu Folge, hauptsächlich den allgemeinen Gesundheitszustand des Kreises zu beobachten, und die verschiedenen kriminalrechtliche Fälle betreffenden Untersuchungen, den erhaltenen Aufträgen gemäß vorzunehmen.

Ueber alle bei dem Kreisamte vorkommenden Geschäfte ist von demselben ein eigenes Gestionsprotokoll zu führen, welches die Hauptobliegenheit des Sekretärs ist. Nebstdem sind aber über einzelne Hauptgegenstände der kreisämtlichen Verwaltung noch besondere Vormerkbücher und Protokolle zu halten.

Einen dem kreisämtlichen ähnlichen Wirkungskreis hat für den Bezirk der Hauptstadt die k. k. Stadthauptmannschaft. Sie besteht aus einem Stadthauptmanne, einem Adjunkten, mehreren Kommissären, und dem übrigen geringeren Concepts- und Kanzleipersonale. *).

Zur weitern Bekanntmachung der von den Kreisämtern ausgehenden Verordnungen sind die Kreise in

---

*) Uebrigens sind mit den Geschäften der k. k. Stadthauptmannschaft zugleich die einer k. k. Polizeidirekzion vereinigt. Von der letztern Eigenschaft dieser Behörde wird das Mehrere an einem andern Orte vorkommen. (S. §. 21.)

obrigkeitliche Bezirke abgetheilt. Dergleichen Bezirke sind die Städte und die Dominien (Herrschaften und Güter). Solcher Bezirke giebt es im ganzen Lande 1352, und zwar 283 Städte und 1069 Dominien. Davon sind

im berauner	Kreise	10	Städte	82	Dominien,
= bidschower	—	9	=	48	=
= budweiser	—	9	=	33	=
= bunzlauer	—	37	=	67	=
= chrudimer	—	9	=	27	=
= czaslauer	—	9	=	77	=
= ellbogner	—	27	=	79	=
= kaurzimer	—	25	=	85	=
= klattauer	—	8	=	65	=
= königgrätzer	—	16	=	37	=
= leitmeritzer	—	30	=	81	=
= pilsner	—	15	=	66	=
= prachiner	—	15	=	106	=
= rakonitzer	—	11	=	71	=
= saazer	—	28	=	77	=
= taborer	—	25	=	68	=

Die Aemter, welche an der Spitze dieser Bezirke zur Vollstreckung der kreisämtlichen Aufträge bestehen, sind die Magistrate der Städte und die Wirthschaftsämter der Dominien.

In den größeren Städten ist bei dem Magistrate ein eigener politischer Senat, eine politische Abtheilung organisirt; in den kleineren aber werden die politischen so wie die übrigen Vollziehungsgeschäfte von dem aufgestellten Rathe, Syndikus, Bürgermeister, Stadtschreiber besorgt.

Das Wirthschaftsamt auf den Dominien aber besteht zuvörderst aus einem Amtmanne, der auf kleineren Dominien, wo er gewöhnlich Verwalter genant wird, ganz allein oder mit Beihülfe eines Kanzlei-Individuums die politischen Geschäfte besorgt, auf größeren Dominien aber, wo er gewöhnlich Oberamtmann, Direktor heißt, nur gewisse politische Hauptgeschäfte, darunter insbesondere die Correspondenz mit dem Kreisamte selbst verwaltet, die übrigen Geschäftszweige dagegen, z. B. das Steuerwesen, das unterthänige Waisengeschäft, durch untergeordnete Beamte besorgen läßt.

Die Geschäfte, worüber die Magistrate und Wirthschaftsämter von den Kreisämtern Aufträge erhalten, sind hauptsächlich:

1) Repartirung, Erhebung und Abführung der Steuern.

2) Conscribirung der Bevölkerung und des Viehstandes; Aushebung und Abführung der Rekruten.

3) Ausschreibung der Vorspann- und Transportfuhren, dann der Naturallieferungen für den Staat.

4) Handhabung der Polizei.

5) Führung der Grundbücher.

6) Verfügungen in Waisen- und Vormundschaftssachen.

7) Kundmachung der kreisämtlichen Verordnungen.

Diese Wirthschaftsämter und Magistrate sind insbesondere auch die erste Instanz in sogenannten politischen Streitigkeiten, über welchen dann als 2te Instanz die politische Landesstelle steht. Bei politischen Streitigkeiten jedoch, welche zwischen einer Grundherrschaft und ihren Unterthanen vor-

fallen, ist, wenn zuvor bei dem Wirthschaftsamte ein Vergleich zwischen den streitenden Partheien nicht hat erzielt werden können, das Kreisamt die eigentlich vermittelnde und nöthigenfalls auch aburtheilende Behörde, von welcher dann der weitere Zug gleichfalls an die politische Landesstelle geht.

Auf ähnliche Art, und in gleicher Unterordnung steht den Wirthschaftsämtern und Magistraten die ordentliche Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen zu. *)

Für die böhmischen Freisassen, die (wie bereits oben §. 15 bemerkt worden) in Vierteln eingetheilt sind, steht die politische Verwaltung den Viertels-Aeltesten in Abhängigkeit von dem k. k. Kreisamte zu. Diese haben nach der ihnen eigends zugefertigten Instruktion nebst den oben angezeigten Gegenständen des wirthschaftsämtlichen Wirkungskreises noch insbesondere in Sterbefällen der Freisassen die Sperre anzulegen, Inventuren und Schätzungen vorzunehmen, und hierüber Bericht an das k. k. Landrecht zu erstatten, Vormünder vorzuschlagen und ihre Rechnungen zu revidiren; dann auf die Veräußerung der Freisassengüter aufmerksam zu seyn, und jede Veränderung mit denselben dem k. k. Landrechte anzuzeigen. Sie führen ein eigenes Amtssiegel mit dem kaiserl. Adler, und dem böhmischen Wappen im Brustschilde.

---

*) Zur allgemeinen Entscheidungsnorm hierüber dient ihnen aber der II. Theil des österreichischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1804.

§. 19. Verwaltung in publico-politicis.

Die Verwaltungsgeschäfte, welche unter dem Namen publico-politica vorkommen, begreifen die geistlichen, Studien-, Stiftungs- und Versorgungs-, die Sanitäts- und Medicinal-, die gemischt militärischen Angelegenheiten und die politischen Streitigkeiten.

Von den geistlichen Sachen zuvörderst gehören hieher diejenigen, welche nicht rein spiritualia sind, und publico-ecclesiastica genannt werden. Es befindet sich bei dem Landesgubernium ein eigener Referent in geistlichen Angelegenheiten, und mit dem prager erzbischöflichen Consistorium sowohl als mit den übrigen drei Consistorien des Landes wird in dieser Beziehung beständige Rücksprache gepflogen.

Unter der Oberaufsicht der Consistorien haben für die Vollziehung der in publico-ecclesiasticis ergangenen Verordnungen die Bezirksvikarien zu wachen. Solcher Bezirksvikarien giebt es im ganzen Lande 100, und zwar in der prager Erzdiöcese 22, in der leitmeritzer Diöcese 24, in der königgrätzer 24 und in der budweiser 30.

Bei Anstellung der Pfarrer und Lokalisten auf landesfürstlichen Benefizien vertritt gewöhnlich das Gubernium die Stelle des Patrons.

Bei denjenigen geistlichen Corporationen, deren Vorsteher von den Collegiaten gewählt wer-

den, hat das Gubernium durch Commissarien die Wahl zu leiten. *)

Insbesondere gehören zu den geistlichen Sachen auch die Angelegenheiten der Volks- oder sogenannten deutschen Schulen, welche aus Trivial- und Hauptschulen bestehen. Unter den letzteren befindet sich wieder eine Muster-Hauptschule in der Hauptstadt. Diese Schulen besorgen den Elementarunterricht für die männliche und weibliche Jugend; und die Hauptschulen in einer dritten und vierten Klasse insbesondere noch einen Unterricht in den gewöhnlichen Gegenständen der Realschulen.

Im Ganzen sind über 2500 katholische, 56 akatholische und 21 jüdische Volksschulen im Lande.

Die nächste Aufsicht über die Trivial- und Hauptschulen führen die Ortsseelsorger; über diesen stehen die Bezirksvikarien als Schuldistriktsaufseher, und zwischen diesen und dem Landesgubernium die Kreisämter zugleich mit den Consistorien, von denen die ersteren den ökonomischen, die letzteren den litterarischen Theil der Schulanstalten zu besorgen haben. An jedem Consistorium besteht zu diesem Behufe ein eigener Schulenoberaufseher (Domscholastikus.)

Die Anstellung der Schullehrer auf dem Lande ist eine Sache des Patrons von jenem Benefizium, zu welchem die Schule gerechnet wird. Jedoch haben die politischen Behörden dabei über die Beobachtung der Vorschrift zu wachen, daß jeder an einer Hauptschule

---

*) S. übrigens §. 12.

anzustellende Lehrer den sechsmonatlichen Cursus an der Musterhauptschule der Provinz, und wenn es einen Lehrer bei einer Trivialschule betrifft, einen ähnlichen dreimonatlichen Cursus an einer Hauptschule zurückgelegt habe.

Die Studien-Angelegenheiten der Provinz besorgt das k. k. Landesgubernium mittelst der k. k. Studiendirektorate. Besondere Studiendirektoren bestehen nämlich zuvörderst für die vier Fakultäten der Carl-Ferdinandeischen Universität, dann für die theologischen und philosophischen Diöcesanlehranstalten, endlich auch für die sämmtlichen Gymnasien des Landes. An den einzelnen Gymnasien sind noch Präfekte zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, und zur Aufsicht über die Vollziehung der Studiengesetze angestellt. *).

Besondere mit den höheren Lehranstalten verbundene, unter der Oberverwaltung des Landesguberniums stehende öffentliche Institute sind:

a) Die k. k. Universitäts-Bibliothek unter einem k. k. Bibliothekar, Custos und mehrere Scriptoren. Sie zählt über 120,000 Bände, und ist reich an slavischen Manuskripten.
b) Die k. k. Sternwarte mit einem k. k. Astronomen und einem Adjunkten.
c) Das k. k. Naturalienkabinet unter der Besorgung des k. k. Professors der Naturgeschichte.

*) S. übrigens §. 12.

d) Der botanische Garten unter der Aufsicht des k. k. Professors der Botanik.
e) Das chemische Laboratorium unter der Aufsicht des k. k. Professors der Chemie.
f) Das anatomische Theater unter der Besorgung des k. k. Professors der Anatomie.
g) Das physikalische Kabinet unter der Aufsicht des k. k. Professors der Physik.

Auch die verschiedenen Privatgesellschaften und Privatanstalten zur Beförderung der Wissenschaften und Künste stehen unter der Aufsicht des k. k. Guberniums.

Diese sind:

a) Die Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. (S. §. 12.)
b) Die patriotische ökonomische Gesellschaft. (S. §. 10.)
c) Das vaterländische Museum, eine Schöpfung Sr. Exzellenz des jetzigen Herrn Oberstburggrafen.
d) Das ständisch-technische Institut. (S. §§. 12. u. 17.)
e) Der Verein zur Beförderung der Tonkunst. (S. §. 12.)
f) Die ständischen Landschaftsschulen im Zeichnen, dann im Reiten, Fechten und Tanzen. (S. §. 12. u. 17.)
g) Das ständische Theater in Prag.

Für den Zweck der Censur über wissenschaftliche und Kunstgegenstände besteht das k. k. Bücher-Revisionsamt in Prag, welches

mittelst des Landesguberniums der k. k. Polizei- und Censurhofstelle untersteht.

In Studiensachen steht das k. k. Gubernium insbesondere unter der k. k. Studienhofkommission.

Die Stiftungs- und Versorgungsangelegenheiten theilen sich in die Verwaltung der öffentlichen Stiftungen und Versorgungsanstalten, und in die Oberaufsicht über die Privatstiftungen und Privatversorgungsanstalten.

Von den Stiftungen, welche unter öffentlicher Verwaltung stehen, gibt es verschiedene Arten. Der Hauptsache nach gibt es folgende:

I. Schul- und Studentenstiftungen. Eigentliche Stiftungen, bei denen die Präsentation zu den erledigten Plätzen zum Theile Privaten zusteht, gegen 600; darunter insbesondere die gräflich strakischen, bei denen das Vorschlagsrecht den Ständen zukömmt. Hiezu kommen über 200 aus dem Unterrichtsgelderfonde errichtete Stipendien von 50, 80, 100 und 150 fl.

II. Stiftungen für das weibliche Geschlecht: a) die zwei adelichen Damenstifte zu Prag, von welchen das auf dem Hradschin eine öffentliche Stiftung ist, das auf der Neustadt aber aus Familienstiftungen besteht; b) die Graf Millesimo'sche Stiftung für Fräulein mit einer Ausstattung von 4000 fl. C. M. verbunden; c) die leopoldinische Stiftung für Fräulein; d) 119 Stiftungsplätze zur Versorgung anderer Mädchen, von denen mehrere mit Ausstattungen von 2000 fl. und 1400 fl. verbunden sind.

Als Privatstiftungen auf dem Lande, deren Verwaltung in der Regel unter der Aufsicht und Oberleitung der Kreisämter den Ortsobrigkeiten zukömmt, sind die bei den einzelnen Städten und Dominien bestehenden Spitäler und Pfründleranstalten zu erwähnen.

Versorgungsanstalten der Hauptstadt Prag, und zwar öffentliche sind: das allgemeine Krankenhaus, vereinigt mit einem Gebär- und einem Siechenhause; dann die vereinigte Waisen-, Findel- und Pfründleranstalt.

Diese sämmtlichen Anstalten stehen unter einer aus einem Oberdirektor und einem Aktuar bestehenden k. k. Oberdirektion, welche an die Landesstelle zu berichten hat.

Eine andere nicht minder ausgebreitete Anstalt dieser Art ist das allgemeine Armeninstitut, welches an jeder Pfarre der Hauptstadt mehrere Armenväter hat, und mit welchem das Arbeitshaus, das St. Wenzels-Strafhaus, das Spinnhaus, und das neue prager Armenhaus bei St. Bartholomä auf der Neustadt in Verbindung stehen. Diese sämmtlichen Anstalten haben wieder eine dem k. k. Landesgubernium unterstehende Oberdirektion, die aus einem Oberdirektor, einem Rechnungsführer und einem Aktuar besteht.

Privatversorgungsanstalten oder Privatvereine zum Zwecke der Wohlthätigkeit sind:

a) Die Humanitäts-Privatgesellschaft zur Rettung der Scheintodten und plötzlich in Lebesgefahr gerathener Menschen. Sie hat zu ihrem Zwecke die Hauptstadt in 14 Bezirke ab-

getheilt, für deren jeden ein Rettungsort und mehrere hilfleistende Mitglieder bestimmt sind.

b) Das Privat-Waisenhaus bei St. Johann dem Täufer, wo die Pfleglinge in der Religion, in den für die Hauptschule vorgeschriebenen Gegenständen und im Zeichnen Unterricht erhalten.

c) Das böhmische allgemeine Wittwen-Waisen- und damit verbundene Taubstummen-Privatinstitut. Es vereinigt den Zweck einer Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt mit dem eines angemessenen Unterrichtes taubstummer Kinder.

d) Das Privatinstitut für blinde Kinder und Augenkranke, welches den Unterricht und die mögliche Heilung blinder Kinder bezweckt.

e) Das Wittwen- und Waiseninstitut der juridischen Fakultät.

f) Ein ähnliches Wittwen- und Waiseninstitut bei der medizinischen Fakultät.

g) Die allgemeine Versorgungsanstalt für ohne Verschulden verunglückte Männer, ihre Wittwen und Waisen.

h) Eine ähnliche Anstalt für den prager Handelsstand.

i) Ein ähnliches Institut für die Wittwen und Waisen der gewerbführenden Bürger in Prag.

k) Ein Versorgungsinstitut für Wittwen und Waisen der prager Tonkünstler.

l) Das italienische Waiseninstitut.

m) Der Privatverein zur Unterstützung der Hausarmen in Prag, welcher an dergleichen Arme Bettdecken, Brennholz und Rumforder-Suppe

vertheilt, so wie endlich arme Kinder von 7 bis 14 Jahren mit einfachen Kleidungen unter dem Bedinge versieht, daß sie die Schule fleißig besuchen.

n) Das mit so allgemeiner Theilnahme neu gegründete Sparkasseninstitut für Böhmen.

o) Endlich der prager Frauenverein zur Unterstützung und Beförderung weiblicher Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit, dann zur Beförderung des neu errichteten Waisenmädcheninstituts.

Hieher sind auch jene geistlichen Stifter und Communitäten zu zählen, welche sich mit der Pflege armer und hilfloser Kranken beschäftigen. Dergleichen sind: das Kreuzherrnstift, die barmherzigen Brüder-Gemeinden und das Stift der Elisabethinerinnen.*)

Die Sanitäts- und Medizinalangelegenheiten bestehen zuvörderst in der Sorge für den allgemeinen Gesundheitszustand des Landes, und in der Aufsicht über die verschiedenen Kranken- und damit in Verbindung stehenden arzneilichen Anstalten.

In beiden diesen Rücksichten stellt der Protomedikus des Landes als Referent in Sanitäts- und Medizinalangelegenheiten an dem k. k. Landesgubernium den Vereinigungspunkt der Geschäfte dar.

Unter diesem stehen, mit der Verpflichtung in erforderlichen Fällen Berichte zu erstatten, in den einzelnen Kreisen die Kreisärzte und Kreiswundärzte und für die einzelnen Abtheilungen der Hauptstadt die Stadtphysici.**)

---

*) S. oben §. 12.

**) S. vorigen §.

Unter dem Protomedikus stehen auch die medizinische Fakultät in Beziehung auf abzugebende ämtliche Gutachten, die Verwaltungen der verschiedenen Krankenanstalten und anderer medizinischer Institute: des botanischen Gartens, des chemischen Laboratoriums, des anatomischen Theaters; dann das Gremium der Chirurgen und der Apotheker, so wie wieder den Stadtphysikern und Kreisärzten die spezielle Aufsicht über die Apotheken, Aerzte und Hebammen ihres Bezirkes zukömmt.

§. 20. Verwaltung der staatswirthschaftlichen und Finanzangelegenheiten.

In staatswirthschaftlicher Hinsicht untersteht dem Landesgubernium die k. k. Fabriken- und Commerzinspektion, an deren Spitze sich ein k. k. Commerzienrath, der zugleich ordentlicher Referent bei der Landesstelle ist, befindet.

In eben dieser Hinsicht unterstehen dem k. k. Landesgubernium auch die k. k. Strassenbau-Direktion, und — zum Theile wenigstens — die k. k. Landesbau-Direktion. Die erstere dieser Direktionen vereinigt unter ihrer unmittelbaren Aufsicht die auf die verschiedenen Strassen im Lande vertheilten 72 Strassenkommissäre, die Strassenmeister und Strassenaufseher. Die Landesbaudirektion, als eine Kommission von Kunstverständigen in öffentlichen Bausachen, ist hier auch wegen jener öffentlichen Bauwerke zu erwähnen, welche lediglich oder doch vorzugsweise der Gewerbsamkeit und dem Handel dienen, z. B. Brücken, Canäle und andere Wasserbauten.

Noch unterstehen in der angegebenen Beziehung dem Landesgubernium das k. k. Münz- und Filialpunzirungsamt, dann die k. k. Bergoberämter zu Joachimsthal und Przibram mit den verschiedenen untergeordneten Berg-, Wald-, Forst- und Wirthschaftsämtern, in Rücksicht des Berglehenwesens und der Bergbauwirthschaft.

Als finanzielle Angelegenheit gehört in den Wirkungskreis der Landesstelle die oberste Aufsicht über alle Behörden und Beamten im Lande, welche sich mit der Einhebung und Verwaltung der verschiedenen Arten des Staats-Einkommens beschäftigen.

Als allgemeine Staatsbehörden in dieser Beziehung, welche ebendeßhalb in unmittelbarer Berührung mit dem Landesgubernium stehen, sind hier vor Allem zu erwähnen: das k. k. Kameralzahlamt und die k. k. Staatsbuchhaltung. Die erstere dieser beiden Behörden ist gewissermassen der Centralpunkt für alle öffentlichen Einnahmen des Landes und deren Verwendung; die andere aber ist es, welche über diese Geschäfte Buch und Rechnung führt.

Die einzelnen mit Einhebung des öffentlichen Einkommens beschäftigten Behörden und Kassen unterscheiden sich nach den Hauptarten dieses öffentlichen Einkommens.

Sie sind zuvörderst: a) die ständische Oberkasse, welche mit der Einhebung der Grundsteuer und der nach dem Grundbesitze repartirten Nebenabgaben, dergleichen der Militärquartiers-Vergütungsbeitrag ist, sich

befaßt.*) In die ständische Oberkässe fließen auch jene, eigentlich ständischen Gefälle (S. §. 17.), dann die von Dominikalbesitzungen zu entrichtende Rentsteuer für Se. k. k. Hoheit den Erzherzog Karl und für die Stifts-äbtissin am prager Schlosse ein.

b) Die verschiedenen Gefällenadministrationen, und zwar:

aa) Die k. k. Staatsgüteradministration, welche das Einkommen von den Kameral-, Religions-, Studien- und Stiftungsfonds-Herrschaften einzuheben hat. Unter dieser stehen wieder die Rentkassen auf den einzelnen Domänen und Fondsherrschaften.

bb) Die k. k. Bankal-Gefällenadministration, welcher die Regie des Zoll-, Mauth-, Tranksteuergefälls und des Salzverschleißes zukömmt. Dieser sind untergeordnet: das Hauptzollamt, das Tranksteueroberamt, das Salzoberamt, dann die Bankalinspektorate zu Klattau, Eger, Saaz, Böhmisch-Leippa, Gitschin, Königgrätz, Czaslau, Tabor und Pilsen, mit den verschiedenen Revisoriaten, den verschiedenen Zolllegstattämtern, Einbruch- und Gränzzollämtern, dann Mauth-, Salz-, und Tranksteuerämtern und den erforderlichen Visitatoren.

*) Noch andere auf den Grundbesitz gelegte Abgaben sind die Naturallieferungen an Getreide, Heu und Stroh, welche gewöhnlich in Kriegszeiten ausgeschrieben zu werden pflegen, und dann an gewisse Militärverpflegsämter abgeführt werden.

cc) Die k. k. Tabak- und Stempelgefällenadministration, unter welcher das k. k. Siegelamt, die Tabakfabrikverwaltung zu Sedletz, die Aufsichtskommissäre und Revisoren in der Hauptstadt und auf dem Lande, nebst den verschiedenen Haupt-, Distrikts- und Filial-Tabakverlegern stehen.

dd) Die Lottogefällsadministration für die Regie des Lottogefälls.

ee) Das k. k. Oberpostamt mit der Postwagensexpedition und 107 untergeordneten Postämter für den Zweck der Briefpost- und Postwagensregie.

ff) Das k. k. Generaltaxamt zur Einhebung der verschiedenen Kameraltaxen.

c) Das Steueramt der Stadt Prag in Beziehung auf die Einhebung der nicht zur Grundsteuer oder Contribution gerechneten Abgabenarten, als: Häusersteuer, Erwerbsteuer, Klassensteuer, Personalsteuer, Judensteuer.

Auf dem Lande haben die einzelnen Städte und Dominien ihre Steuereinnehmer, welche alle Arten direkten Steuer einheben, und von den Kreisämtern, bei denen sie in Eid und Pflicht genommen werden, inspizirt sind.

Als Provinzial-Finanzanstalten sind endlich noch die ständische Kreditskasse und Kreditsbuchhaltung, denen die Besorgung des Provinzialkreditswesens obliegt, hier anzuführen.

---

§. 21. Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung theilt sich zuvörderst in die der Hauptstadt und in die des flachen Landes.

Für die Hauptstadt werden die Polizeigeschäfte nach den bestehenden allgemeinen Polizeivorschriften *) von der k. k. Stadthauptmannschaft, welche in dieser Beziehung auch die Polizeidirektion heißt, besorgt. Es sind in dieser Hinsicht dem k. k. Stadthauptmanne, als dem Chef dieser Behörde, ein Adjunkt und mehrere Polizei-Commissäre für die einzelnen Geschäftsabtheilungen und Bezirke der Hauptstadt beigegeben, und zur Durchsetzung

---

*) Die Grundlage der neueren Polizeigesetzgebung ist die unter Kaiser Leopold II. ergangene Polizeiordnung. Zufolge dieser sind die Hauptgeschäfte der Polizeibehörden:

I. Beilegung kleinerer Civilstreitigkeiten mittelst Vergleiches.

II. Unterstützung der Strafgerichte durch Aufnahme des Thatbestandes, Ausforschung des Thäters.

III. Verhängung von Korrektionsstrafen.

IV. Besorgung der eigentlichen Polizeigeschäfte. Diese beziehen sich a) auf den öffentlichen und Privat-Gesundheitszustand, b) auf die zureichende Menge von Lebensmitteln, c) auf Müssiggänger, Vagabunden und wahrhaft Arme, d) auf die Feuersgefahr und andere zufällige Unglücksfälle, e) auf Beobachtung der öffentlichen Ordnung, Anständigkeit und Sittlichkeit.

der verschiedenen polizeilichen Zwangsmaßregeln ist mit dieser Behörde eine militärisch organisirte Polizeiwache von 252 Mann unter einem Hauptmanne und Polizeiwachekommandanten verbunden.

Zum Behufe der polizeilichen Aufsicht ist die ganze Stadt in vier Hauptviertel, deren jedes wieder kleinere Viertel enthält, abgetheilt. Die Polizeimannschaft ist in die Hauswache im Amtshause, dann in drei Hauptwachen und mehrere kleinere Wachen, zu welchen auch die Wachen an den acht Stadtthören und an der Ueberfuhr gehören, vertheilt.

Die Stadthauptmannschaft wird in polizeilicher Beziehung auch von der politischen Abtheilung des prager Magistrats, mit welcher sie die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen theilt, unterstützt.

Auf dem flachen Lande kömmt jeder Ortsobrigkeit auch die Polizeiverwaltung zu, und jede politische Obrigkeit hat insbesondere auch die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen. (S. §. 18.)

Ueber den ganzen Kreis führt jedesmal das Kreisamt die polizeiliche Oberaufsicht. Es hat mittelst der Kreiskommissäre bei deren Bereisungen darauf zu sehen, daß alle die polizeilichen Verordnungen, als: die Gesetze über schwere Polizeiübertretungen und die verschiedenen einzelnen Vorschriften über die Privatsicherheit der Handlungen, der Personen, der Ehre und der Güter befolgt, und die erforderlichen Polizeibeamten überall aufgestellt werden.

An der Spitze der gesammten Polizeiverwaltung in der Provinz befindet sich der Oberstburggraf und k. k. Landespräsident, welcher von der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizeidirection zu Prag Berichte empfängt, und mit der k. k. Polizei- und Censurhofstelle zu Wien in unmittelbarer Geschäftsverbindung steht.

§. 22. Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung des Landes geht zuoberst von dem k. k. Appellations- und Kriminalobergerichte aus. Es besteht aber dieses Obergericht aus den k. k. Appellationsräthen, an deren Spitze ein Präsidium von einem mit der geheimen Rathswürde bekleideten k. k. Präsidenten und einem k. k. Vizepräsidenten sich befindet.

Diese oberste Landesstelle ist es, welcher nicht nur die Bekanntmachung aller im Justizfache ergangenen Gesetze und Verordnungen an die unterstehenden Justizbehörden, sondern auch die vorläufige Prüfung der anzustellenden Richter und Rechtsfreunde, und die beständige Aufsicht über das gesetzmäßige Verfahren derselben obliegt. *)

*) Für das gerichtliche Verfahren und für die richterlichen Entscheidungen jeder Art sind die allgemeinen Normen: Die allgemeine Gerichtsordnung vom J. 1781 mit den später nachgefolgten Erläuterungen und Zusätzen; die Jurisdictionsnorm vom J. 1784, dann das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch vom J. 1811 und das Strafgesetzbuch (I. Thl.) vom J. 1804.

Diese Landesbehörde ist zugleich im Zuge der Rechtsgeschäfte die zweite oder obere Instanz, und steht in dieser Beziehung unter der obersten Justizstelle zu Wien als der dritten und höchsten Instanz.

Nur in Bezug auf die Angelegenheiten der deutschen Lehen ist sie als deutsche Lehenshauptmannschaft eine erste Instanz.

Sonst theilen sich die ersten Instanzen oder die ordentlichen Gerichte im Lande, welche alle dem k. k. Appellationsgerichte unterstehen, zuvörderst nach den zwei Hauptzweigen der Justiz in Civiljustiz- und Kriminaljustizbehörden.

Die Civiljustizbehörden sind wieder nach Verschiedenartigkeit der Kompetenz theils Personal-, theils Causal- oder Realgerichte. Gerichte der erstern Art sind zwei: das k. k. Landrecht und das Ortsgericht (unter welchem letzteren aber wieder der städtische Magistrat nnd das herrschaftliche oder grundobrigkeitliche Gericht begriffen sind.

Das k. k. Landrecht, welches für das ganze Land zu Prag besteht, ist ein Collegium von k. k. Landräthen, an deren Spitze sich ein mit der Würde eines geheimen Raths bekleideter k. k. Präsident mit einem k. k. Vicepräsidenten befindet. Dieses Landrecht ist competent:

a) Für Personen, die zum Adelstande gehören, wohin auch diejenigen Unadelichen gerechnet werden, welchen ein Ritterorden zu Theil geworden;
b) für den unadelichen Besitzer eines landtäflichen Gutes, der auf demselben wohnt, und die Gerichtsbarkeit selbst und allein ausübt;

c) für die Freisassen;
d) für den katholischen und griechisch-unirten Clerus, wie auch für die Geistlichen der protestantischen und griechisch nicht unirten Confession;
e) für die sich hier aufhaltenden Unterthanen der ottomanischen Pforte;
f) für die Stände, wenn sie in corpore belangt werden;
g) für die Stifter, Klöster, Capitel und die k. k. Universität;
h) für die landesfürstlichen und die übrigen keiner Grundobrigkeit unterstehenden Ortschaften, endlich
i) für den k. k. Fiskus, es mag derselbe schon als Beklagter oder als Kläger eintreten, wohin auch die Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten, insoferne dieselben auf dem Rechtswege abgethan werden, gehören.

Für die übrigen physischen und moralischen Personen im Lande sind, mit Ausnahme einiger weniger Streitgegenstände, die ein privilegirtes, sogenanntes Realgericht haben, die Ortsgerichte die ordentlichen Gerichtsbehörden, und zwar die Magistrate der Städte für die jedesmaligen Bürger derselben, und die Gerichte der Grundobrigkeiten für deren Unterthanen. *) Die Magistrate der Städte sind wieder theils sogenannte organisirte, theils nicht organisirte Magistrate. **)

---

*) Dergleichen Ortsgerichte giebt es im Ganzen gegen 1020.
**) S. hierüber §. 16. Anm. **).

Das grundobrigkeitliche Gericht besteht aus einem von dem k. k. Appellationsgericht ordentlich geprüften Justiziär oder Gerichtsverwalter.

Für die Militärpersonen bestehen eigene Militärgerichte. *)

Realgerichte sind zuvörderst schon in gewisser Beziehung alle die oben erwähnten Personalinstanzen, nämlich insoferne, als denselben die sogenannte Grundgerichtsbarkeit zukömmt.

Es haben nämlich das Landrecht, die Magistrate und die herrschaftlichen Gerichte die Gerichtsbarkeit in allen Streitigkeiten, welche sich auf eine in der Landtafel, in den Stadt- und Grundbüchern einverleibte Realität sowohl ihrer Substanz als den damit verbundenen Gerechtsamen nach beziehen, wozu auch alle eine solche Realität betreffenden gerichtlichen Verwilligungen und Einschreitungen gehören.

Ein besonderes Realgericht mit einem gleichen Wirkungskreise in Bezug auf die zugewiesenen Realitäten ist das k. k. Weinbergamt. Dieses hat nämlich die Real-Gerichtsbarkeit über alle Weinberggründe in der Umgebung der Stadt Prag.

Noch giebt es in Prag einige Realjurisdiktionen, welche bloß das Recht haben, Grundbücher über gewisse Realitäten zu führen, und die auf selbe sich beziehenden Akte vorzunehmen. Diese sind: die oberstburggräfliche, die fiskalämtliche Jurisdiktion, die Jurisdiktion der Staatsgüteradministration, des k. Bauamtes, des Brückenamtes, des Domkapitels, der

---

*) Von den Militärgerichten wird in dem folgenden §. gesprochen werden.

Universität, des Kreuzherrenordens, des Maltheserordens, des strahofer Stifts, die von St. Agnes, St. Apollinar, St. Thomas und von Maria Schnee.

Realgerichte besonderer Art sind ferner auch die Lehengerichte. Diesen kömmt nämlich die Realgerichtsbarkeit in dem oben angegebenen weitern Sinne über die verschiedenen Lehengründe zu.

Nach Verschiedenheit der Lehen in Böhmen ist aber die Lehengerichtsbarkeit zweierlei: die der eigentlich böhmischen und jene der deutsch-böhmischen Lehen. (§. 15.)

Die Gerichtsbarkeit über die eigentlich böhmischen Lehen steht dem k. k. Landrechte als curia feudalis in Vereinigung mit dem k. k. böhmischen Oberst-hoflehnrichteramte*) zu, so daß das erstere die stricte contentiosa, das letztere aber die übrigen Lehenvorfallenheiten zu besorgen hat.

Ueber die deutsch-böhmischen Lehen kömmt die Gerichtsbarkeit ungetheilt dem k. k. Appellationsgerichte als deutscher Lehenshauptmannschaft zu.

Als Realgerichte im weitern Sinne, d. i. als Gerichte für gewisse Streitgegenstände sind noch das k. k. Landrecht, das k. k. Wechsel- und Merkantilgericht zu Prag, dann die Berggerichte mit ihren Substitutionen anzuführen.

Als ein Realgericht dieser Art ist das k. k. Landrecht zu betrachten, in Hinsicht:

---

*) Vicehoflehnrichter ist der k. k. Fiskus, unter welchem auch die Hoflehntafel steht.

a) auf Wucheruntersuchungen gegen Civilpersonen,
b) auf Streitigkeiten über die Ungültigkeit oder die Trennung einer Ehe zwischen Civilpersonen.

Das k. k. Wechsel- und Merkantilgericht zu Prag, welches mit dem Magistrate der Hauptstadt vereinigt ist, und unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch drei Magistratsräthe und zwei Beisitzer aus dem Mittel des Handelsstandes gebildet wird, ist die competente Behörde:

a) Für die über förmliche und trockene Wechselbriefe, dann
b) für die über eigentliche Handlungsgegenstände erhobenen Rechtsstreitigkeiten.

Berggerichte bestehen zu Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg und Mies, und zwar das erste für den Distrikt des ellbogner, saazer, leitmeritzer Kreises und des egerer Bezirkes, das zweite für den Distrikt des berauner, rakonitzer, prachiner und kaurzimer Kreises; das dritte für den Distrikt des czaslauer, chrudimer, bunzlauer, bidschower, königgrätzer, taborer und budweiser Kreises *), das letzte endlich für den Distrikt des pilsner und klattauer Kreises.

Es bestehen aber diese Berggerichte aus einem Distriktualbergrichter und drei bis vier Berggerichtsbeisitzern. Competent sind sie für alle Streitigkeiten, welche sich auf den Bergbau und was dahin gehörig ist, beziehen, selbst auch für die Disciplinarangelegenheiten der Bergbeamten, Bergarbei-

*) Auch das Markgrafthum Mähren und der k. k. Antheil von Schlesien gehören zu diesem Distrikt.

ter und Bergwerksverwandten, ihre Injurienstreitigkeiten und Arrestirungen, Führung der Vormerkbücher über Bergwerksentitäten, und alle sich auf dieselben beziehenden Vorschreitungen.

Die Berggerichtssubstitutionen bestehen gewöhnlich aus einem Bergmeister als Berggerichtssubstituten und einem Berggeschwornen, und haben bei weiterer Entfernung der Partheien von dem ordentlichen Berggerichte das Verfahren einstweilen einzuleiten, und wenn Gefahr am Verzuge ist, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Dergleichen Berggerichtssubstitutionen bestehen aber im Ganzen 8, und zwar 6 im joachimsthaler, eine im przibramer und eine im kuttenberger Distrikte.

Alle die bisher angeführten Civilgerichte, mit alleiniger Ausnahme etwa des Wechselgerichtes und der Berggerichte, haben in Hinsicht auf die Beförderung der Streitsache, auf die Beweismittel, die Fällung und Vollstreckung des Urtheils auf gleiche Weise die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten. Bei dem Wechselgerichte und den Berggerichten *) finden rücksichtlich der Schnelligkeit des Verfahrens und der Exekution einige besondere Vorschriften Statt. **)

Bei der Verwaltung der Kriminaljustiz im Lande hat das Appellationsgericht dieselbe Stellung, die in Bezug auf die Civiljustiz demselben zukömmt.

---

*) Bei diesen insbesondere in Folge des Patents vom 1. November 1781.

**) Die für Böhmen festgesetzte Zahl der Landesadvokaten in der Hauptstadt ist 70.

Unter diesem Kriminalobergerichte stehen als erste Instanzen die ordentlichen Kriminalgerichte des Landes. Zu diesen gehört zuvörderst das Kriminalgericht der Hauptstadt, welches insbesondere für die wichtigeren Kriminalfälle des Landes die competente Behörde ist. Es ist dieses Kriminalgericht mit dem prager Magistrate unter dem Bürgermeister desselben vereinigt, bildet aber gleichwohl einen eigenen Senat unter dem Vorsitze eines Vicebürgermeisters.

Auf dem Lande sind die Kriminalgerichte ebenfalls mit den Magistraten einiger größerer Städte vereinigt, so daß dieselben in dieser Hinsicht um einige Räthe und Kriminalaktuare verstärkt sind. Es befinden sich aber dergleichen Kriminalgerichte zu Asch, Brür, Budweis, Chrudim, Eger, Ellbogen, Gitschin, Jungbunzlau, Ludiß, Klattau, Kommottau, Königgräß, Kuttenberg, Leitmeritz, Neubidschow, Pilsen, Pisek, Rakonitz, Saaz und Tabor.

Für die Kriminalgerichte ist übrigens das Verfahren in einer eigenen Prozeßordnung vorgezeichnet.*)

§. 23. Militärverwaltung.

Die Militärverwaltung des Landes umfaßt die Vollziehungsangelegenheiten in Rücksicht auf die zum Militärkörper gerechneten Personen.

Die oberste Militärbehörde, an deren Spitze sich der kommandirende General in Böhmen als

*) Diese ist als eine zweite Abtheilung mit dem I. Theile des Strafgesetzbuches vom J. 1804 verbunden.

der Chef des gesammten Militärwesens im Lande befindet, ist das k. k. Generalkommando.

Es werden aber von dieser Militärbehörde nicht nur die eigentlichen Militärangelegenheiten, sondern auch die politisch-ökonomischen (Rekrutirungs- und Remontirungsgeschäfte, das Monturs- und Ausrüstungswesen, die Kommissariats- und Kassensachen, die Sanitäts- und Versorgungsangelegenheiten) und die Justizgeschäfte des Militärs besorgt.

Zu diesem Behufe ist das Generalkommando in fünf Departements abgetheilt: in ein Militär-, ein politisches, ein ökonomisches, ein Verpflegs- und ein Justiz-Departements. Ein jedes dieser Departements hat einen Referenten und mehr oder weniger beigeordnete Beamten.

Unter dem politischen Departement stehen insbesondere die Rekrutirungs- und Werbungsgeschäfte, die Beschäl- uud Remontirungsanstalten im Lande; unter dem ökonomischen die Montursökonomiekommission und das Zeughaus zu Prag; unter dem Verpflegsdepartement die verschiedenen Verpflegsmagazine im Lande.

Uebrigens steht das k. k. Generalkommando in unmittelbarer Geschäftsverbindung mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu Wien, als der höchsten Militärbehörde des Kaiserthums.

Für die Justizangelegenheiten insbesondere ist mit dem Generalkommando ein sogenanntes Judicium delegatum militare mixtum, bestehend aus zwei Landräthen und zwei Militär-Gerichtspersonen, vereinigt, welches unter dem Präsidium des Commandi-

renden eine Art Justizoberbehörde für die Provinz, und eine Art privilegirten Gerichtsstandes für gewisse Militärpersonen bildet. Es ist aber dieses Gericht competent:

1) für alle Regimenter, wenn sie in corpore belangt werden;
2) für alle Generäle und Obersten, dann alle Generals- und Stabspartheien;
3) für alle nicht bei einem Regimente angestellten Militärbeamten;
4) für alle pensionirten, wie auch für die nicht bei ihrem Regimente sich befindenden Offiziere.
5) für die Frauen, Wittwen, Kinder, Hausoffiziere und Bedienten der unter Nr. 2, 3 und 4 angeführten Personen;
6) für alle Militär-Pupillen ohne Unterschied; endlich
7) für gewisse Streitgegenstände, als: a) Streitigkeiten in Betreff einer Aerarialforderung, b) Wucheruntersuchungen gegen Militärpersonen, c) Streitigkeiten über die Ungültigkeit oder die Trennung einer Ehe zwischen Militärpersonen, d) die zwischen dem Militär und Civil vorfallenden Injurienhändel.

Für die zu einem Regimente, einem Bataillon oder Corps gehörigen Ober- und Unter-Offiziere, Gemeine und Beamte sammt ihren Frauen, Kindern, Wittwen, Hausoffizieren und Bedienten, sind die Regiments- (Bataillons- oder Corps-) Gerichte, welche aus dem Obersten des Regiments oder dem Commandanten des Bataillons oder Corps, dann dem Auditore und den Beisitzern bestehen, die competenten Gerichtsbehörden

in Civilsachen. In Straffällen wird für die Personen, welche in Streitsachen unter den Regimentsgerichten stehen, unter dem Vorsitze des Commandanten ein Gericht aus allen einzelnen Chargen des Regiments, Bataillons u. s. w. zusammengesetzt, und von demselben über den Vortrag des Auditors, der dabei das votum informativum hat, abgestimmt. Diejenigen Militärpersonen, welche in Streitsachen dem Jud. del. m. m. unterstehen, haben auch in Strafsachen dieses Gerichte zu ihrem competenten Forum.

Diese sämmtlichen Militärgerichte stehen unter dem allgemeinen Appellationsgerichte der Armee zu Wien als einer zweiten Instanz, über welcher noch der Hofkriegsrath als dritte Instanz sich befindet.

Als wohthätige Anstalten für das Militär in Böhmen sind zu bemerken; a) die Erziehungshäuser bei den einzelnen Regimentern, in welchen Militärknaben erzogen und zu tüchtigen Unteroffiziers gebildet werden. b) Das Invalidenhaus zu Prag mit den Filialen zu Jungbunzlau, Brandeis, Podiebrad und Pardubitz.

Zu dem böhmischen Militäretat gehören aber zuvörderst neun Linieninfanterieregimenter.

Diese sind:

1) Erzherzog Rainer mit dunkelblauer Egalisirung und gelben Knöpfen Nro. 11.

2) Lilienberg mit dunkelrother Egalisirung und weißen Knöpfen Nro. 18.

5) Albert Gyulai mit meergrüner Egalisirung und gelben Knöpfen Nro. 21.

4) Trapp mit meergrüner Egalisirung und weißen Knöpfen Nro. 25.
5) Kutschera mit grasgrüner Egalisirung und weißen Knöpfen Nro. 28.
6) Herzogenberg mit krebsrother Egalisirung und gelben Knöpfen Nro. 35.
7) Palombini mit bleichrother Egalisirung und weißen Knöpfen Nr. 36.
8) Wellington mit orangegelber Egalisirung und weißen Knöpfen Nro. 42.
9) Salins mit apfelgrüner Egalisirung und weißen Knöpfen Nro. 54.

Nach diesen neun Regimentern ist denn auch zum Behufe der Aushebung der nöthigen Militärmannschaft das ganze Land in neun Werbbezirke abgetheilt, und jedem dieser Regimenter ein solcher Bezirk zugewiesen. Das in der obigen Ordnung zuerst angeführte Regiment hat den Werbbezirk des kaurzimer und czaslauer Kreises.

Das 2te hat zum Werbbezirke den bidschower Kreis und einen Theil des königgrätzer;

das 3te den übrigen Theil des königgrätzer Kreises und den ganzen chrudimer Kreis;

das 4te den prachiner und klattauer Kreis;

das 5te den berauner und rakonitzer;

das 6te den pilsner und ellbogner Kreis;

das 7te den bunzlauer und einen Theil des leitmeritzer Kreises.

das 8te den übrigen Theil des leitmeritzer Kreises und den ganzen saazer;

das 9te endlich den budweiser und taborer Kreis.

Jedes dieser Regimenter ist im completen Stande 3000 Mann stark, doch ist bei allen ein großer Theil der Mannschaft beurlaubt.

Zu jedem dieser Regimenter kommen überdieß zwei Landwehr-Bataillons, jedes zu 1000 Mann, und ein Reserve-Bataillon zu 1500 Mann.

Nebst diesen Infanterieregimentern gehören zu dem böhmischen Militär-Etat die vier Cuirassier-Regimenter: Kaiser Franz, Erzherzog Franz, Lothringen und Constantin, im completen Stande jedes 800 Mann stark, dann das Dragonerregiment Knesowich (im completen Stande 1000 Mann); die vier Chevauxlegersregimenter: Hohenzollern, Vincent, Schneller und Rosenberg (ebenfalls zu 1000 Mann); ferner das erste Feldartillerie-Regiment (4000 Mann stark); das 1te, 2te, 3te und 4te Jägerbataillon zu (1000 Mann); 4 Compagnien Gränzcordon (im Ganzen etwa 4000 Mann); weiter der auf Böhmen ausfallende Antheil am Pionnier-, Sappeur-, Mineur- und Pontonier-Corps, und an der Fuhrwesensmannschaft, in Allem etwa 6000 Mann.

Diesen eben angeführten Corps, und selbst den oben angegebenen Cavallerie- und Artillerie-Regimenter sind jedoch keine eigenen Werbbezirke zugewiesen. Für die Artillerie und die Jäger bestehen zuvörderst Werbungen; reichen diese nicht hin, so wird das Abgängige aus der Infanterie ergänzt. Dieses ist auch der Fall mit der Cavallerie, dann der Cordons-Mannschaft, welche an den Gränzen vertheilt ist, und ihren Stab zu Prag hat, so wie endlich mit der Mannschaft der übrigen oben angeführten Corps. Nur die Fuhrwesensmannschaft wird

unmittelbar ausgehoben, jedoch ohne besondere Werbbezirke zu haben.

Ueberdies befinden sich gewisse stabile Platzcommanden nebst erforderlicher Garnisons-Artillerie in Prag, Josephstadt, Theresienstadt und Königgrätz.

Diese Städte sind auch als feste Plätze des Landes für die militärische Stellung Böhmens von nicht geringer Wichtigkeit. Prag, die durch mehrere Werke befestigte Hauptstadt des Königreichs und der Mittelpunkt des Landes, in welchem sich alle Strassen desselben vereinigen, ist durch dieses alles ein wichtiger Punkt zur Aufstellung einer Armee. Ihre Lage an beiden Seiten der Moldau, über welche eine lange und sehr feste Brücke führt, macht sie überdies zu einem vortrefflichen doppelten Brückenkopfe. Josephstadt, eine auf einer mäßigen Anhöhe im regelmäßigen Oktogon angelegte Festung an der Elbe und Metau im königgrätzer Kreise, ist als Gränzfestung gegen Glatz von Wichtigkeit. Gegen dieselbe Gränze, drei Meilen südlicher gelegen, befindet sich die Festung Königgrätz. Sie liegt in einer Ebene am Zusammenfluße der Adler mit der Elbe. Theresienstadt, ein ähnlicher fester Platz in der Nähe von Leitmeritz, in einer Ebene zwischen der Elbe und Eger. Er kann durch Schleußen ganz unter Wasser gesetzt werden.

Auch Eger ist in der angegebenen Beziehung von besonderer Wichtigkeit; weniger zwar wegen seiner Befestigung, (denn die Festungswerke sind in den neueren Zeiten größtentheils geschleift worden), als vielmehr wegen des großen Vorsprunges, welchen das Terrain auf dieser Seite gegen die übrigen Gränzen hat.

Da sich überdies hier die Strassen nach Baiern und Sachsen vereinigen, und die schmale Gränzebene, in welcher dieser Ort liegt, sich auf beiden Seiten an das Erz= und das Böhmerwaldgebirge anschließt, so ist dieser Platz gleich vortheilhaft gelegen zur Sicherung der Gränze, wie zur Deckung eines Ausmarsches.

Gedruckt in der Straschiripka'schen Buchdruckerei.

In A. Borrosch's Buchhandlung sind ferner folgende empfehlungswerthe Bücher erschienen:

André, E. die vorzüglichsten Mittel, den Wäldern einen höhern Ertrag abzugewinnen. Mit einer großen Steintafel. gr. 8. 1826. Gebunden 1 fl. 30 kr. C. Mze. oder 1 Rthlr.

Gerle, W. A. neue Erzählungen. 12. 1826. Gebunden 1 fl. 12 kr. C. Mze. oder 20 gr.

— — — Prag und seine Merkwürdigkeiten. Für Fremde und Einheimische. Mit dem neuesten Grundrisse der Stadt. 16. 1825. Gebunden 1 fl. 12 kr. C. M. oder 20 gr.

Daraus besonders:

Neuester Grundriß von Prag. 4. 1824. Auf Royal-Schreibpapier 36 kr. C. Mze. oder 10 gr.

Griesel, A. W. Erzählungen, Sagen und Novellen. 12. 1825. Cartonirt 1 fl. 12 kr. C. M. oder 20 gr.

*Kosteletzky, V. F. clavis analytica in floram Bohemiae phanerogamicam. 8. maj. 1824. 48 kr. C. M. (12 gr. netto.)

Träger, F. X. Edlen v. Königinberg, Klassificirung der Konkurs-Gläubiger. Nach Vorschrift der allgemeinen Konkurs-Ordnung und der später erlassenen Verordnungen und gesetzlichen Erläuterungen, zur leichten, sichern und geschwinden Auffindung dieses Gegenstandes alphabetisch verfaßt. 12. 1826. Geheftet 24 kr. C. M. oder 8 gr.

— — — — Darstellung der wechselseitigen Verwandtschaft der einzelnen Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die sowohl beim Studio dieses Gesetzbuches, als auch bei Entscheidung der dasselbe betreffenden Rechtsgegenstände nachgeschlagen und mitgedacht werden müssen. 12. 1826. Geheftet 48 kr. C. M. oder 16 gr.







